Geschichte

der

Spendung der Sakramente

in der

alten Kirchenprovinz Salzburg

(Taufe, Firmung, Kommunion)

Der hohen theologischen Fakultät
der kgl. Ludwig-Maximilian-Universität in München
zur Erlangung der theologischen Doktorwürde vorgelegt
von

Heinrich Mayer

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Innsbruck
Druck von Felizian Rauch (L. Pustet)
1914.

wicklung der christlichen Sonntagsfeier näher ausgeführt und begründet werden.

4. Die Theorie *Th. Zahn's* und der anderen protestantischen Schriftsteller, daß sich in der katholischen Kirche nach *Augustinus* eine den ersten Jahrhunderten entgegengesetzte Lehre über die Sonntagsfeier entwickelt hätte, nach welcher aus dem christlichen Sonntag der durch Moses gebotene Sabbat geworden wäre, ist, was die theoretische Lehre angeht, ganz unrichtig. Das 3. Gebot wird in der katholischen theologischen Literatur bis heute fast ohne Ausnahme auf dieselbe Weise aufgefaßt, wie es von den ersten christlichen Schriftstellern dargelegt worden ist. Dieses Gebot verpflichtet im N. T. nur seinem moralischen (naturgesetzlichen) Teil nach, was zum Zeremonialgesetz des A. T. gehört, hat keine Geltung mehr. Wir haben auch gezeigt, wie der Sonntag erst durch *Thomas* endgültig in das 3. Gebot eingeführt wurde, aber nicht als eine volle Substitution für den Sabbat, so daß nur der Name verändert worden wäre, sondern als eine nähere Bestimmung der naturgesetzlichen Forderung des öffentlichen Kultes, die aber nicht wie im A. T. durch Gott, sondern durch die Kirche erfolgt ist. Inwiefern die christliche Sonntagsfeier praktisch dem jüdischen Sabbat nachgebildet wurde, werden wir im II. Teil dieser Arbeit näher untersuchen.

Geschichte der Spendung der Sakramente in der alten Kirchenprovinz Salzburg

(Taufe, Firmung und Kommunion)

Von Dr. Heinrich Mayer—München

(Erster Artikel)

Vorbemerkung: Die Handschriften der Münchener Staatsbibliothek sind mit c. l. m. (Codex latinus Monacensis), die dort befindlichen gedruckten Quellen mit St. B. (Staatsbibliothek), die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien mit CVP (Codex Vindobonensis Palatinus) bezeichnet. Alle anderen Bibliotheken sind mit vollem Namen mitgeteilt.

Einleitung

Die Entwicklung der Ritualien in der Salzburger Kirchenprovinz

1. Die Handschriften[1])

Pontifikalien des 9.—12. Jahrh. — Spätere mittelalterliche Pontifikalien Ritualien des 11. und 12. Jahrh. — Spätmittelalterliche Ritualien

In einer Vorgeschichte der späteren Ritualien kann nur von jenen liturgischen Denkmälern die Rede sein, in denen sich Vorschriften und Formeln der Sakramentenspendung gesammelt finden. Einzelne in den Handschriften zerstreute Riten werden deswegen erst bei den einzelnen Kapiteln zur Behandlung kommen. Aber auch die Missalien müssen an dieser Stelle übergangen werden. Wohl ist die Einfügung der am Karsamstag gespendeten Taufe nebst der sich anschließenden Firmung und Kommunion in unsere

[1]) Vgl. *Franz,* Die kirchl. Benediktionen, S. XXIV ff.

älteren Meßbücher ein Erbe der karolingischen Sakramentarien und Stücke aus den Ordines Romani wurden selbst noch in das Sacramentarium Gregorianum aufgenommen und in den Missalien weiterhin abgeschrieben. Es geschah dies aber in solcher Unvollständigkeit und Kürze, daß das Missale in der Folge wohl nie mehr als Vorlage für die Spendung der Sakramente gedient hat. Wie es in jenen Stücken auf den römischen Ordines beruhte, wollte es dieselben auch später nicht ersetzen. Gelegentlich wurde ausdrücklich auf sie verwiesen[1]). An der Weiterentwicklung der betr. Riten und der Ritualien nimmt das Missale wenig Anteil, bis diese Stellen gegen Ende des Mittelalters überhaupt daraus verschwinden[2]).

Mehr dem Begriff eines Rituales nähern sich jene Bücher, die für bischöfliche Kirchen die Pontifikalhandlungen enthielten. Ihr Inhalt gehört zur Familie der Ordines romani, meist in der gereiften Form, die als Ordo romanus vulgatus bekannt ist. Diese Sammlung, die schon in karolingischer Zeit nachweisbar ist[3]), wurde im 11. Jahrhundert in vielen schönen Abschriften zuweilen vollständig, meist aber bruchstückweise und keineswegs stets zum liturgischen Gebrauch[4]) an den größeren Kirchen verbreitet[5]). Wurden

---

[1]) ZB. c. l. m. 6421 f. 104^{v} u. ö.

[2]) Hieher gehören u. a. das Freisinger Sakramentar c. l. m. 6421 s. X 2° f. 107^{v}—110^{v}: ferner der ebenfalls aus Freising stammende Kodex der Bamberger kgl. Bibliothek liturg. 2 s. X f. 61^{v} ff; c. l. m. 23261, von B. Ellenhart 1051 an St. Andreas in Freising geschenkt, f. 65 f: c. l. m. 23063 s. XII f. 66 (Salzburg); 23061 s. XIV f. 64 (Regensburg). — Das im fürstbisch. Priesterseminar in Brixen befindliche Sakramentar s. XI hat in Alamannien seine Heimat, wurde aber schon im 12. Jahrh. in der Gegend von Brixen benützt. Es ist von *Tinkhauser* in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1853 (XXXV) S. 3 ff beschrieben, wo auch der darin befindliche Taufordo abgedruckt ist (S. 21 ff).

[3]) S. Katholik 1889 I 626 (*Bäumer*); *Ad. Franz,* Rituale von St. Florian S. 6 und Anm. 3.

[4]) ZB. die schön aber klein geschriebenen Kodices liturg. 53 und 54 der kgl. Bibliothek in Bamberg.

[5]) Die vollständigste Ausgabe ist bis jetzt die von *Hittorp,* de

in diese so entstandenen Pontifikalien noch andere einzelne Riten zur Sakramentenspendung aufgenommen, so war damit die nächste Bestimmung derselben schon überschritten und der Übergang zu den gleichzeitigen Klosterritualien und den späteren Agenden angebahnt. In diese Gruppe gehören:

1) C. l. m. 14510 s. IX 4^0, früher St. Emmeran f. 30—75, Regensburger Pontifikale. Die Regensburger Herkunft ist durch die Litanei f. 40 f sichergestellt, in der Emmeran, Kaiser Ludwig, Papst Eugen (II) und Bischof Baturich (824—827) erwähnt werden[1]). In des letzteren Regierungszeit muß der Kodex inhaltlich entstanden und damals oder nicht viel später geschrieben worden sein Inhalt[2]):

f. 30—39v. Ordo processionis ad ecclesiam sine ad missam. Primum omnium . . . = Ordo romanus I cap. 1 (bei *Mabillon*, Mus. It. II (1689) S. 3—16; MSL 78. 937—948).

f. 39—41v. In festis diebus quando laudes . . . f. 40. Incipiunt laudes . . . (Litanei).

f. 41—42v. Ordo qualiter diligentia agitur Romae ecclesia s. petri. Vespera finita . . .

f. 42. Inc. ordo librorum catholicorum qui in ecclesia romana ponuntur. In anni[3]) circulo ad legendum. Inprimis in septuagesima . .

f. 45—53. Incipit ordo uel denuntiatio ad electos . . . Scrutinii diem dilectissimi . . . = OR VII, zum größten Teil in der Fassung bei *Mabillon*, Mus. It. II 77—82 (incl. n. 9); MSL 78. 994—999; doch sind die Gebete meist ausführlicher; das griechische Symbolum fehlt; der Abschnitt schließt cum reliquo officio (bei *Mabillon* pertinentes); *Hittorp* hat mehr Abweichungen.

f. 53—f. 59. Inc. ordo a dominica mediana . . . Igitur ad omnia = OR I cap. 4—7 bei *Mabillon* l. c. 18—28 (bis tantum prima) MSL 78. 950—958.

---

divinis catholicae ecclesiae officiis Köln 1568 S. 1—160; hier wird stets nur diese Ausgabe zitiert; eine 2. erschien Rom 1591.

[1]) f. 40. Incipiunt Laudes. ter exaudi Christe. Domno nostro eugenio a deo decreto summo pontifici et uniuersali papae uita usf.

[2]) Durch die folgende ausführliche Inhaltsangabe soll bewiesen werden, daß die Handschrift nicht nur eine Abschrift des Ordo rom. sein will, sondern hier mit Recht unter die Pontifikalbücher eingereiht ist.

[3]) Im Kodex *anno*.

f. 59v. Denuntiatio cum reliquiae sanctorum ponendae sunt = *Hittorp* 108.

f. 59v—61. Ordo, quomodo ecclesia debeat dedicari. Primitus enim . . . Wiederholte Bezugnahme auf das „Sacramentorum".

f. 61v. Item ordo quomodo in s. romana ecclesia reliquiae conduntur. Vgl. *Hittorp* 129.

f. 63. Ordo quattuor temporum . . . = Schluß des OR IX bei *Mabillon* l. c. 63 f; MSL 78. 1007 f; vgl. *Hittorp* 30.

f. 64—70. Ordo de sacris ordinibus. Die niederen und höheren Weihen sind kurz gefaßt. Vgl. *Martène* II 369 (Ordo IV).

f. 70. Ad pontificem ordinandum; ebenfalls sehr kurz.

f. 71v—75. Benedictio domus — crucis — super principem — regalis — super aquam feruentem — putei noui — Oratio super fontem ubi aliqua negligentia contigit — Oratio super uasa reperta in locis antiquis — Ren. quibuslibet uasorum.

Die Handschrift macht stellenweise, bes. auf den die Ordination enthaltenden Blättern, den Eindruck des Gebrauches.

2) K. k. Hofbibliothek in Wien 1830 s. XI klein 2°. Salzburger Pontifikale. Aus dem Inhalt[1]):

f. 1—4v. Sabbato sancto paschae ueniant . . . Taufe und Firmung am Karsamstag, ohne Erwähnung der Kommunion.

f. 5—9. Ordo ad reconciliandos poenitentes. Sedente pontifice . . . = *Hittorp* 51—56 mit Kürzungen.

f. 15—35v. Inc. ordo ad dedicandam ecclesiam. Im ganzen = *Hittorp* 108—128.

f. 35v—42. Ordo qualiter in romana ecclesia sacri ordines fiunt. Postquam . . . = *Hittorp* 88—95 mit Weglassung des Anfangs (*Hitt.* 87 f) und Hinzufügung der Orationes pro ipsis ad missam (f. 42).

f. 52v—53. Ad clericum faciendum. Im ganzen = *Hittorp* 85 f, zum Teil anders geordnet.

f. 65—71v. Inc. ordo in agenda mortuorum. Cum igitur . . . mit Beichte, Kommunion u. Rekonziliation, ohne Ölung; Beerdigung.

f. 71v—73v. Hic inc. ordo ad ungendum infirmum. Etwas später von anderer Hand geschrieben.

Zur Bestimmung des Rituales vgl. f. 15v die Litanei mit Ruodpert, Corbinian, Juliana, Erintrudis.

---

[1]) In folgendem beschränken sich die Inhaltsangaben auf diejenigen Stücke, die zu dem Thema in Beziehung stehen.

3) Kgl. Bibliothek in Bamberg, liturg. 58, s. XII, klein 2^0. Salzburger Pontifikale.

f. 1—6. Ordo in romana ecclesia qualiter sacri ordines fiant. Im ganzen = *Hittorp* 87—95.

f. 18v. Feria quinta maioris ebdomadae . . . (Rekonziliation).

f. 54v. Ordo Baptisterii Sabbato sancto Pasche (Taufwasserweihe mit dem letzten Teil des Taufritus).

f. 62v. Ordo ad nuptias benedicendas (Brautmesse).

f. 82. Firmung (s. u. 2. Kap.).

Die Salzburger Provenienz erhellt aus f. 37 (bei der Bischofsweihe: Uis sancte ecclesie salisburgensi michique et successoribus meis fidem et subiectionem exhibere?) und f. 70 (Rudbertus). Die Handschrift enthält bes. bei der Ordination ergänzende gleichzeitige Randbemerkungen. Vgl. *Leitschuh,* Kat. d. Hdschr. d. k. Bibl. z. Bamberg I 1,204.

4) Bibliothek in Vendôme, ms. n. 14: Pontificale Juvavense sive Salisburgense. s. X 4^0 (312 : 234 mm):

f. 1. Inc. ordo romanus ad clericum faciendum. Manda Deus benedictionem tuam . . .!

f. 134v. Ordo penitentis.

f. ? Inc. obsequium circa morientes.

S. Catalogue général des manuscrits . . . Departements t. III S. 398. Diese und eine Pariser Handschrift (Bibliotheca regia n. 3866) werden von *Martène* I im Syllabus ritualium angeführt und öfters, aber meist ohne Unterscheidung zitiert:

I 255 (cap. 2 ordo 11) Firmung: Vindoc.
I 554 (c. 4 o. 11) Messe.
II 161 (c. 7 o. 12) letzte Ölung.
397 (c. 8 o. 8) Ordination.
407 (c. 8 o. 9) Ordination.

Die Pariser Handschrift ist in den Katalogen der Pariser Bibliotheken nicht zu finden.

5) K. k. Hofbibliothek in Wien cod. 1817, s. XII 2^0. Passauer Pontifikale.

f. 10—16v. Ordo in capite ieiunii = *Hittorp* 24—30.

f. 17v—18. Inc. ordo uel denuntiatio scrutinii = *Hittorp* 31, wovon aber nur der Anfang wiedergegeben ist; nach einer kursorischen Zusammenfassung folgt:

f. 18. Inc. ordo a dominica mediana = *Hittorp* 41.

f. 28v. Feria quinta maioris hebdomadae = *Hittorp* 51.

f. 46v. Item ordo de sabbato sancto = *Hitt.* 67, mit eingeschobenen Traktaten f. 54, f. 57 und f. 59v.

f. 76. Oratio ad capillaturam incidendam = *Hitt.* 85.

f. 78—87v. Ordo qualiter in romana ecclesia sacri ordines fiunt = *Hittorp* 87—95.

f. 128v. Oratio ad sponsas benedicendas.

f. 129v. Ordo excommunicationis ... dabei f. 132v. Leo episcopus seruus seruorum dei dilectissimis fratribus et filiis archiepiscopis atque suffraganeis eorum abbatibus et monachorum congregationibus in frantia conmanentibus salutem perpetuam. Indicatum est ...

f. 135. Ordo qualiter episcopus in romana ecclesia ordinetur = *Hitt.* 97.

f. 177. Inc. ordo ad regem benedicendum; in demselben f. 183v die Laudes Christus uincit ...

Vgl. zu der Handschrift *Denis,* Codices mss. theol. bibl. Pal. Vindob. I n. 811.

Die Vermutung der Passauer Herkunft beruht auf den Laudes f. 183, wo es heißt Exaudi Christe. Omni clero patauiensis ecclesie uita et uictoria. Außerdem ist Papst Silvester II († 11. Mai 1003) und König Heinrich (II, gewählt 6. Juni 1002) genannt. Deswegen und wegen der Schrift glaubt *Denis* (l. c. I Sp. 2940) dieses Stück für älter als den Kodex halten zu müssen. Nun sind aber die Laudes in den Text eingefügt, so daß die erste Zeile f. 183v noch zum Kontext gehört. Die Laudes scheinen mir also eine Kopie zu sein und die Beibehaltung der ecclesia patauiensis durch den Kopisten läßt erst recht vermuten, daß die Handschrift tatsächlich in Passau entstanden ist.

6) C. l. m. 21587 s. XI 4° (18×26 cm), früher in Weihenstephan; Freisinger Pontifikale, zugleich Rituale.

f. 1—12v. Ordo baptisterii, qualiter infantes cathezizandi sunt uel baptizandi. Vollständiger Taufordo mit Kommunion und Firmung. Zwischen f. 5 und 6 ist eine Lücke.

f. 13. Ordo ad capillos tondendos. Vgl. *Hitt.* 85.

f. 16. De quattuor temporibus = *Hitt.* 30. Ebd. In mense martio (betr. der Samstage „mit 12 Lektionen").

f. 18. Benedictio ad stolas uel planetas (bei der Priesterweihe) = *Hitt.* 91.

f. 18v. Inc. epistola beati Ysidori episcopi de officiis ...

f. 20. Canon sancti Theodori episcopi . . . = *Hitt.* 93, aber ausführlicher, auch In monachi ordinatione . . In abbatis ordinatione.

f. 20v. Quod ordinationes clericorum certis temporibus fieri debeant.

f. 21. De ordinibus presbyterorum et reliquorum ordinum.

f. 22—33v. Ordo qualiter in romana aecclesia aecclesiastici eligendi sunt et consecrandi = *Hitt.* 88v—95 mit Weglassung römischer Lokalbeziehungen und manchen unwesentlichen Abweichungen. f. 23v. Ordinatio cantorum.

f. 34. Quod nolentibus clericis et populis nemo debeat episcopus ordinari. Nullus inuitis . . .

f. 35v. Decretum quod clerus = *Hitt.* 95.

f. 38v. Ordo qualiter ordinetur episcopus, meist = *Hittorp* 97 ff.

f. 55v. Ordo ad abbatem benedicendum = *Hitt.* 139. Am Rand ungefähr gleichzeitig drei Fragen u. das Obedienzversprechen.

f. 168 bricht der Text ab in dem Ordo ad succurrendum his qui a demonio vexantur. Es folgen noch zwei obsequia circa morientes mit Beerdigungsritus bis f. 191.

Die Handschrift war früh in Weihenstephan (s. die aus dem 12. Jahrh. stammende Randbemerkung f. 1v: Iste liber pertinet ad s. stephanum wihensteven), und stammt sicher aus Freising; Korbinian in der Litanei der Kirchweihe f. 91, und bei der Abtweihe f. 56 die Randnote: Ego N illius loci indignus abbas promitto domino N frisingensis ecclesie uenerabili episcopo eiusque successoribus canonice subst[itue]ndis fidem et obedientiam [sec.] regulam b. Benedicti [co]ram domino et sanctis eius.

7) C. l. m. 6425 s. XI 4° (18×26 cm), 262 Bl. Freisinger Pontificale.

f. 14v—16. Ut in capite quadragesimae . . . Ex concilio Agathensi. In capite quadragesimae omnes publice poenitentes . . . Das Responsorium hat Neumen.

f. 16—32. Inc. ordo qualiter sacerdotes plebem sibi commissam tempore poenitudinis suscipere debeant et reconciliari. Ist ausführlicher als *Hitt.* 24 ff.

f. 32—55v. Denuntiatio scrutinii . . . mit vollständiger Darstellung der Skrutinien. Im ganzen = *Hittorp* 31—41, mit verschiedenen Abweichungen[1]); s. Anhang I.

f. 56. De mysteriis sacri baptismatis. In illo officio . . .

---

[1]) So auch bei den folgenden Parallelen.

f. 57. De uerbis graecis.

f. 60v. Inc. Ordo a dominica mediana = *Hitt.* 41.

f. 73v. Ipsa feria V maioris ebdomade . . . = *Hitt.* 51. (Mit Neumen).

f. 97—113. Ordo de sabbato sancto . . . = *Hitt.* 67—75[1]). f. 103v—104v sind Glaubensfragen eingeschoben: Item de fide sanctae trinitatis. Item quomodo credis? . . .

f. 113—116. Ordo confirmationis = *Hitt.* 75—77.

f. 119v. Sabbato infra albas = *Hitt.* 80.

f. 123—125. Ordo de sabbato sancto pentecostes = *H.* 90.

Im übrigen enthält der Kodex den Ritus der Kirchweihe (f. 130), eine Erklärung der Messe (f. 155). Eklogen zum Ordo romanus (f. 173), den Kanon (f. 198), einen Traktat über die priesterlichen Gewänder aus *Rhabanus Maurus*, de inst. cler. (f. 203) und Benediktionen.

Die Herkunft ergibt sich aus dem Gebet für Bischof Egilbert und die congregatio s. Mariae f. 107v[2]).

Auf f. 54 und 55 stehen ungefähr gleichzeitige ergänzende Randbemerkungen wohl von anderer Hand (s. u. 1. Kap. S. 46 f).

Die Handschrift macht teilweise den Eindruck, daß sie viel benützt wurde[3]), bes. in den Kap. 1 und 4 behandelten Abschnitten.

---

[1]) Seite 69 und 70 sind in der von mir zitierten Ausgabe des Hittorp'schen Werkes ausgelassen.

[2]) Precamur ergo te domine, ut nos famulos tuos, omnem clerum et deuotissimum populum una cum papa nostro ill. et gloriosissimo rege nostro N eiusque nobilissima plebe nec non et antistite nostro EGILBERTO (in Goldschrift) cum omni congregatione sanctae Mariae quiete temporum concessa in his paschalibus festis conseruare digneris. Per . . .

[3]) Von f. 15 an ziemlich gut erhalten (tempus penitudinis): f. 32—55 bedeutend stärker fleckig und mehr abgenützt (Taufvorbereitung); f. 56—61 gut erhalten; fast ebenso f. 73—78 (Gründonnerstag); stärker abgenützt f. 79 und 80 (Absolutionen); durch bes. gute Erhaltung zeichnen sich aus f. 99—104 (Glaubensfragen). Der 2. Teil des Kodex (von f. 128 an) ist besser erhalten als der erste; einzelne Teile, bes. Benediktionen ausgenommen.

An die genannten liturgischen Bücher schließen sich formell die spätmittelalterlichen Pontifikalien an mit Weiterbildungen einiger in den Ordines romani enthaltener Riten, die jetzt aber aus der Verbindung mit dem Kirchenjahr und aus dem verknüpfenden Texte losgelöst erscheinen. Einen Übergang bildet:

8) K. k. Studienbibliothek in Salzburg cod. V 1 H. 175, S. 175, S. XII/XIII, 2^0. Pontifikale wohl aus Salzburg. Aus dem Inhalt:

Ordo ad capillaturam incidendam.

Bischofsweihe.

Ordo qualiter sacerdotes uel diaconi uel subdiaconi seu ceteri in ecclesiasticum gradum eligendi et consecrandi sunt. Archidiaconus sine casula . . .

Ordo in cena domini . . .

Benedictiones (Altar). Ordinatio abbatis, Consecratio s. uirginis — uidue — abbatissae — ecclesie.

Inc. ordo ad benedicendos siue confirmandos pueros.

9) K. k. Hofbibliothek in Wien, cod. 1816, s. XV, 2^0, 96 Blätter. Passauer Pontifikale.

f. 4. Incipit ordinarius Episcoporum secundum ritum Romane ecclesie fideliter directus et correctus pro ecclesia Patauiensi uel alterius ecclesie cui placebit . . .

f. 42v. Ordo ad pueros confirmandos.

f. 43. Ordo ad clericum faciendum.

f. 44. Ordo, qualiter sacri ordines celebrantur.

f. 70. Reconciliatio penitencium.

10) St. Paul in Kärnten, cod. 27. 1. 6 (Hospitalensis), s. XV, 2^0, cartac. Pontifikale aus Spital.

Enthält Firmung (f. 1), Tonsur und Ordines (f. 1v), Taufe (f. 97v), Krankentaufe (f. 103v) und Heidentaufe (f. 104).

11) C. l. m. 27236, s. XV/XVI, 2^0, membr. Freisinger Pontifikale. Sehr ausführlich; die Handschrift übertrifft damit den ungefähr gleichzeitig (1485) in Rom erschienenen Liber pontificalis[1]). Am Rand erläuternde zum Teil kolorierte Federzeichnungen.

Enthält die Weihen (f. 1), Degradation von Klerikern (f. 13v), Bischofsweihe (f. 14) und Benediktionen (f. 21).

[1]) Die Neuauflage von 1497 in der St. B. Inc. c. a. 3524, 2^0.

12) Bibliothek des Geschichtsvereins für Kärnten in Klagenfurt[1]), cod. 8/13, s. XVI (von 1556)[2]), 2^0. Pontifikale von Gurk.

f. 2. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Inc. ordo qualiter sacri ordines celebrentur. Mense marcio prima sabbatorum . . .

f. 5. Sequitur ordo ad pueros consignandos.

f. 6^v. Ordo ad clericum faciendum bis: ad subdiaconos (incl.).

f. 14_v. Notandum quod lecta epistola . . . über die Stellung der Weihen in den Samstagsoffizien.

f. 15. Ad dyaconos.

f. 19. Presbyteri ordinandi . . .

13) Brixen, Priesterseminar, cod. 117, s. XVI in., 2^0. Brixener Pontifikale. S. *Wickhoff,* Beschreibendes Verzeichnis der illum. Handschriften in Österreich, Bd. 1, *Tietze*, Tirol, n. 35.

Unter die Pontifikalriten mischten sich, wie es auch bei einigen der beschriebenen Handschriften der Fall ist[3]), zuweilen Formulare für den Bedarf der pfarrlichen Seelsorge. Indes bilden sich die eigentlichen Ritualien in den Klöstern und Kollegiatkirchen aus. Aus diesen Klosterritualien haben sich die Pfarrgeistlichen ihre dürftigen Notizen geholt und später die Bischöfe ihre Agenden zusammenstellen lassen[4]). Einige jener Ritualien sind wohl aus den alten Pontifikalien, bezw. dem Ordo Romanus, hervorgegangen und bilden so für die sonst abbrechende Entwicklung ein Bindeglied; das ist zB. die Bedeutung des Rituals von St. Florian; zum größeren Teil sind es aber Formulare, die sich in der Hauptsache auf die Karolingerzeit zurückverfolgen lassen[5]). Dabei war man bemüht, möglichst lange etwas von der Feierlichkeit der alten Pontifikalriten zu bewahren und verbrämte die bescheidenen liturgischen Handlungen gerne mit Formeln

[1]) Museum Rudolfinum.

[2]) Mit einem Exlibris des Bischofs von Gurk von 1556.

[3]) S. o. S. 763 Nr. 2 (C. Vind. Pal. 1830) u. 764 Nr. 4 (C. Vendôme 14).

[4]) S. *Franz,* Das Rituale von St. Florian S. 11.

[5]) Beispiele bei *Martène,* De ant. eccl. cath. ritibus.

aus dem Sacramentarium Gregorianum oder dem Ordo romanus vulgatus. Hieher gehören:

14) C. l. m. 6427 s. XI, 4°, 157 Bl.

f. 1—100. Kapitel und Orationen, f. 101—157. Rituale vom Dom in Freising.

f. 116v. Incipit ordo ad baptizandos infantes. Sabbati uero .. Vollständiger Taufordo.

f. 129. Sabbato infra albas albati qui . . .

f. 139. Inc. ordo de uisitatione et poenitentia et reconciliatione infirmorum.

f. 134. Ordo ad ungendum infirmum. Antequam unguatur . . .

f. 149v. Inc. ordo in agenda mortuorum Cum igitur . . .[1])

Korbinian wird f. 82 f mit Vigil gefeiert und steht f. 123 in der Litanei. Den Schluß bildet f. 157 und 157v ein Verzeichnis der Freisinger Bischöfe bis Ellenhard mit Bemerkungen über die von ihnen erworbenen Kirchengüter, nebst Jahresangaben. Letzter Eintrag (unter Ellenhard): Impetrauit ab eadem (marchia Historia) C hubas apud Litaba a. d. MLXXIV. — Die Handschrift ist für eine Kollegiatkirche bestimmt.

Fragmente enthalten: 15) C. l. m. 6426 s. X (XI), 4°, Sammelkodex aus Freising.

f. 73. Ordo ad uisitandum infirmum siue unguendum. Dazu die Bemerkungen f. 72v Hec est unctio . . .

Wegen der Freisinger Herkunft s. f. 84v: Sermo in dedicatione s. mariae et s. corbiniani; f. 161v: Sermo in nativitate s. mariae virginis et s. corbiniani conf. Wohl ebenfalls für das Domkapitel bestimmt.

Und 16) C. l. m. 6428 s. XI, 4°. Missale; vorher von anderer Hand.

f. 3v. Ordo ad poenitentiam dandam. Vgl. c. l. m. 6425 f. 16v (s. o. S. 766 Nr. 7).

17) C. l. m. 16401 s. XII, 4°. Rituale des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Zeno bei Reichenhall.

f. 6v. Ordo sacri Baptismatis. Ut primum . . . Vollständiger Taufritus.

[1]) Vgl. CVP 1830 f. 65a (s. o. S. 763 Nr. 2).

f. 14. Ordo ad baptizandum infirmum. Masculus . . .
f. 16. Inc. ordo ad uisitandum egrotum. Cum ungendus . . .
f. 26v. Ordo in agonia.
f. 81v. Sabbato sancto hora VII . . .
f. 109. Benedictio super feminam post partum.
f. 109v. Ad introducendas mulieres.

Die Handschrift ist für St. Zeno geschrieben: f. 53v. St. Zeno in Majuskeln geschrieben; s. 1 oben am Rand: Iste liber est s. Zenonis hallae; vgl. das Gedicht an St. Zeno auf der letzten Seite; beides s. XII.

18) Bibliothek des Geschichtsvereins für Kärnten in Klagenfurt, cod. 6/4 s. XII, klein 4°. Rituale aus dem Benediktinerkloster Millstadt (St. Salvator) (?).

f. 1v. Benedictio ad ingressum mulieris.
f. 4v. Erster Teil eines Taufordo. Vocantur ante ecclesiam . . .
f. 8. Ordo in purificatione.
f. 10v. Inc. ieiunii (sic!). Benedictio cinerum.
f. 11v. In die palmarum.
f. 14. Benedictio ignis in cena domini. — Ben. ignis in sabbato sancto.
f. 14v. In sabbato sancto ben. cerei.
f. 16v. Taufwasserweihe.
f. 19. Letzter Teil des Taufritus.
f. 20v. Krankentaufe.
f. 22v. Oratio ad confirmandum (s. u. 2. Kap.).
f. 24. Inc. ordo ad clericum faciendum.
f. 25. Inc. ordo ad monachum faciendum.
f. 31—42. Beichte: Cum uenerit aliquis ad sacerdotum confiteri peccata sua . . .
f. 42. Inc. ordo ad uisitandum infirmum.
f. 64v ff. Benediktionen.

Die Handschrift gehört, wenn nicht nach Millstadt, wo sie sich früher befand, doch sicher in unser Gebiet und zu einem Benediktinerkloster. In der Litanei f. 51v stehen Maiolus, Urdilo, Ruodbert, Erintrudis[1]).

[1]) Das Rituale von Oberaltaich, c. l. m. 9563 s. XII gehört nach Maßgabe der Litaneien, in denen f. 13 und f. 35v Maria, Petrus und Afra (f. 13 auch noch Mathias) durch Majuskeln hervorgehoben sind, zur Liturgie der Diözese Augsburg.

So spärlich bis zum 13. Jahrhundert die Reste der einst vorhandenen Ritualien sind, so reich ist der Bestand aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Nur einige der bemerkenswerteren und von mir benützten Ritualien sollen hier mitgeteilt werden. Auch jetzt noch ist die große Mehrzahl derselben in Klöstern entstanden und wurde von da aus in der Seelsorge benützt. Wer diese Art Handschriften kennt, weiß, mit wie viel Willkür das im Ganzen allen gemeinschaftliche liturgische Material darin behandelt ist. Ich halte mich in ihrer Gruppierung an die klösterlichen Familien, weil ich glaube, daß dieses der einzige Weg sein wird, auf dem man einmal nach Veröffentlichung vieler auswärtiger Klosterritualien auch in diese Literatur einige Ordnung bringen kann. Auf die Sakramentsriten hat die verschiedene Heimat indessen einen weit geringeren Einfluß, als man nach Analogie anderer liturgischer Bücher, besonders der Breviere, erwarten sollte.

Benediktiner. In diese Gruppe gehört

19) aus der vorigen Periode c. l. m. 8271 s. XII, 4^0 membr. „Breviarium" aus Michelbeuern: Antiphonen und Orationen, von f. 140 an Benediktionen. f. 159 Taufwasserweihe, f. 162^v Taufe.

20) C. l. m. 17424 s. XV, 4^0 membr. Rituale aus Scheiern: Taufe und letzte Ölung. Die Litanei weist nach Augsburg.

21) C. l. m. 1074 s. XV (f. 170 ff; letzte Jahreszahl 1468): Ordo breuiarii et missalis monasterii Weihenstephan. f. 159 Krankenkommunion, f. 160 l. Ölung, f. 161 Ordo commendacionis animae.

Zisterzienser.

22) C. l. m. 2770 s. XV, 8^0 membr. Rituale aus Aldersbach. f. 10^v l. Ölung; f. 16^a Benedictio sponsi et sponsae.

23) C. l. m. 2775 s. XV, 8^0 membr. Rituale aus Aldersbach. Drei Taufriten, für Knaben, Mädchen und Kranke; letzte Ölung; Ben. sponsi et sponsae; dann. Ben.

breuis amorem (!) s. Johannis; Karena; f. 45 in Kursivschrift (s. XV) eine Kopulation. — Die Litanei weist nach Regensburg.

24) C. l. m. 2776 s. XV, 8^0 cart. Rituale aus Aldersbach. Drei Taufriten, wie c. l. m. 2775; l. Ölung; ad introduc. sponsum ad sponsam; Karena (Qualiter sunt expiendi . . . wie c. 2775). — Passauer Litanei.

Augustiner.

25) C. l. m. 7773 s. XIV 8^0 membr. obsequiale sacerdotale aus Indersdorf. f. 13 Inc. ordo s. baptismi in sabbato sancto (s. u. 1. Kapitel); f. 19v Ad caticuminum ex pagano faciendum; f. 21v Visitatio infirmi.

26) C. l. m. 7837 s. XV, 12^0 cart. Rituale aus Indersdorf. f. 29 Taufe; f. 37v Krankentaufe; f. 39 Taufwasserweihe (kürzeres und längeres Formular); f. 57 Sollempnisatio nuptiarum (deutsch); f. 75 l. Ölung. — Jahreszahlen 1484 und 1490 (f. 170 und 165v).

27) C. l. m. 1845 s. XV, 4^0 cart. f. 142—166. Rituale aus St. Nikolaus (Passau). f. 147 l. Ölung.

28) Universitätsbibliothek in Innsbruck n. 370 s. XIII/XIV. „Benedictionale“ aus dem Augustinerinnenkloster Hallthal bei Brixen. f. 18 Inc. ordo ad uisitandum infirmum; f. 23 Inc. obsequium circa morientes. Üb. die Miniaturen s. *Wickhoff* Illum. Handschriften I *Tietze*, Tirol n. 201.

Prämonstratenser.

29) C. l. m. 17028 s. XIV, 8^0 membr. Rituale aus Schäftlarn. f. 3 Inc. ordo baptisterii; ad deponendas albas; l. Ölung; f. 23v Karina; Ad sponsum et sponsam (Ben. spons.).

30) C. l. m. 17029 s. XV (a. 1460), 12^0 membr. Rituale aus Schäftlarn. Taufe; Ben. ad deponendas albas; [Ben. spons.] wie c. l. m. 17028.

Ritualien unbestimmter Herkunft.

31) K. k. Studienbibliothek in Salzburg V 2 F 61 s. XIV, 2^0. Enthält Exequien für ein Kloster oder Stift, Präfationen, Missale; im 2. Rituale: Inc. ordo cathezizandi; Krankentaufe; Cum ungendus est infirmus. — Die Litanei

am Sterbebett läßt wenigstens auf die Salzburger Provinz schließen.

32) Bibl. St. Paul in Kärnten 27. 4. 36 (Hosp.) s. XIV (a. 1310 auf f. 60v) f. 1 Taufe; f. 40 Ordo ad uisitandum infirmum. In der Litanei f. 42v Ruodbert, Paternian (?), Erintrud.

33) C. l. m. 21004 s. XIV, 8° Taufe (s. u. 1. Kap.), Krankentaufe, Karena, letzte Ölung. — In der Litanei f. 49v Rupert, Korbinian. — Später kam die Handschrift ins Kl. Tierhaupten (Ex libris von 1667).

34) C. l. m. 23645 s. XV (1420 am vorderen Einschlag und f. 43v), 8° membr. Taufe, f. 33v l. Ölung, f. 37 Ben. sponsi et sponsae. — Geschr. von Joh. Trappeysen für Mert von der albn, derzeit pfleger zu Haunsperg; Salzburger Litanei; mit primitiven Federzeichnungen Krankenkommunion f. 33v).

35) C. l. m. 23329 s. XV, 12°. Drei Taufordines: Ben. super sponsum et sponsam; Ben. thalami; Kopulation: Sequens forma . . (ganz kurz). Die Diözese ist nicht zu bestimmen; hier aufgenommen wegen der auffallenden Ähnlichkeit mit c. l. m. 2775 u. 2776 (s. o. S. 772 Nr. 23 u. S. 773 Nr. 24).

Diözesanritualien in Klöstern:

36) C. l. m. 1127 s. XV, 8° Rituale aus Metten: Inc. obsequiale siue benedictionale sec. chorum Ratisbonense. Vgl. S. 777 Nr. 11).

37) C. l. m. 12474 s. XV (1495), 8° Rituale aus Raitenbuch. Obsequiale seu benedictionale Sec. eccl. Et diec. Frisingensem. Vgl. S. 776 Nr. 1.

2. Die offiziellen gedruckten Diözesanritualien[1])

Vorgeschichte — Die ältesten gedruckten Ritualien — Reformen des 16. Jahrh. — Die Provinzialagende — Angeblich römische Ritualien — Das Rituale Romanum

Vorgeschichte

Die bischöflichen Behörden hatten der in ihren Diözesen herrschenden liturgischen Willkür sehr lange zuge-

[1]) Vgl. *Franz*, Die kirchl. Benediktionen S. XXX ff.

sehen, ehe sie sich zur Einführung offizieller Diözesanritualien entschlossen. Den vorhandenen Resten nach wäre dieser Schritt mit der Einführung der Buchdruckerkunst ungefähr zusammengefallen. Allerdings gehen verwandte Bestrebungen schon etwas weiter zurück. Was man zunächst für erstrebenswert hielt, war nämlich ein für die ganze Provinz geltendes Rituale. Ob die Anstrengungen, die man auf den Provinzialsynoden von 1418 und 1456[1]) machte, zu einem greifbaren Ergebnis führten, ist nicht bekannt. Von Diözesanagenden war dabei noch nicht die Rede.

Bescheidener lautete der in Mühldorf 1490 geäußerte Wunsch, daß jeder Pfarrer eine korrekte Agende besitze[2]). Inzwischen waren aber zwei Diözesen mit dem guten Beispiel vorangegangen. In Passau wurde eine Visitation vorgenommen, und die Synode von 1470 beauftragte die Visitatoren, über die Einheitlichkeit der Sakramentenspendung, der Missalien und Agenden Untersuchungen anzustellen und die geeigneten Maßregeln zu ergreifen[3]). Ist hier von dem Ergebnis nichts bekannt, so hatte eine ähnliche Untersuchung in der Freisinger Diözese[4]) zur Folge, daß zwischen 1475 und 1480 an die Pfarrer oder wenigstens an die Dekane die Vorschriften über die Spendung der Sakramente wohl in kurzer Zusammenfassung herausgegeben wurden[5]). Diese „*carta*", mag sie nun geschrieben oder gedruckt gewesen sein, wird als Vorläuferin der ersten gedruckten Agende zu betrachten sein.

[1]) S. u. S. 781 f.

[2]) Avisamenta in conc. prov. prosequenda, *Dalham* l. c. 243.

[3]) Syn. Pat. 1470 c. 41 bei *Hartzheim* V 486: . . . committemus visitatoribus expedienda.

[4]) Die Freisinger Synode von 1475 unter Sixtus setzte in ihren Visitationsplan den Satz: Item videatur liber ipsius (rectoris ecclesiae), quo utitur in conferendis et administrandis sacramentis. Et examinetur, si sciat formas sacramentorum? *Meichelbeck* II 2. 295: *Hartzheim* V 504.

[5]) Syn. Fris. 1480 can. Statutum de cognatione, *Hartzheim* V 524: Volumus etiam, ut decani rurales attenti sint ad informandum sacerdotes parochiales et eorum cooperatores formas sacramentorum iuxta cartam alias illis missam et officii sui debitum legaliter exerceant.

Die ältesten gedruckten Ritualien

Die gedruckten Agenden des 15. und 16. Jahrhunderts hatten in der Salzburger Provinz einen gemeinschaftlichen Charakter. Sie entsprachen im ganzen den geschriebenen Agenden der vorhergehenden Epoche, bedeuten aber inhaltlich wie formell einen Fortschritt; keine läßt sich aus jenen direkt ableiten, doch wurden manche Eigentümlichkeiten mit herüber genommen. Im Gegensatz zu früher wurde jetzt der offizielle Charakter der neuen Agenden betont und der Diözesanklerus angehalten, sich derselben zu bedienen. Der Inhalt setzt sich aus den Riten der Sakramentenspendung, einigen Zeremonien in der Reihenfolge des Kirchenjahrs und verschiedenen Weihungen zusammen. Bei der Zusammenstellung hielt man sich nicht konsequent an das Bedürfnis; Riten, die sich längst überlebt hatten, wie die Carrina[1]) und die feierliche Rekonziliation der Exkommunizierten[2]) fanden Aufnahme, während man die oft gebrauchten Formeln für Beichte[3]) und Kommunion in den meisten dieser Agenden vergeblich sucht, ein Mangel, der später viel zu der willkürlichen Behandlung gerade der wichtigsten Sakramente beitrug. Dagegen ward jetzt die Eheschließung und zwar mit den notwendigsten deutschen Formeln aufgenommen und den Rubriken ein breiterer Platz eingeräumt. Für die Reihenfolge in der folgenden Zusammenstellung ist das Jahr der ersten Druckausgabe maßgebend.

Freising. 1) Obsequiale seu benedictionale secundum ecclesiam et diocesim frisingensem. Am Schluß (f. 64ᵃ): Libellus obsequialium Ecclesie frisingensis industria et impensis Henrici petzensteiner et Johannis sensenschmidt Babenberge impressus optatum ad finem peruenit ano xpi 1484 tercio vero nonas aprilis. 4° St. B. L. impr. membr. 25. Eine Abschrift aus Kl. Ebersberg ist c. l. m. 5971. *Bohatta*[4]) 749.

[1]) In Passau und Regensburg.

[2]) In Salzburg und Regensburg.

[3]) Doch stehen diese in den Agenden für Salzburg u. Regensburg.

[4]) *Bohatta Hans,* Liturgische Bibliographie des 15. Jahrhunderts, Wien 1911.

2) Dass. 1493 bei Erhard Ratdolt in Augsburg, auf dem Titelblatt Madonna mit dem Freisinger Wappen und dem des Bischofs Sixtus. Neudruck des vorigen. 4° St. B. Inc. c. a. 1027 und 1027m. *Bohatta* 750.

3) Agenda frisingensis 1523 bei Joh. Schobßer in München. Neudruck.

4) Liber obsequalium ecclesie frisingensis mit dem Untertitel Obsequiale usw. 1547, ohne Druckort. Neudruck. St. B. Liturg. 4° 460.

5) Liber obsequiorum eccl. fris. usw. 1569 bei Al. Weißenhorn in Ingolstadt. Neudruck. St. B. L. impr. membr. 14.

Passau.[1]) 6) 1482 erschien ein gedruckter Tractatus brevis et utilis pro infirmis visitandis et confessionibus eorum audiendis. Hain 9182.

7) Ohne Titel. Titelblatt: Sequitur Registrum contentorum in presenti Agenda seu Benedictionali. f. 1: Inc. agenda sive benedictionale de actibus ecclesie sec. chorum et observationem eccl. Patauiensis. Hg. durch Bischof Christoph 31. Juli 1490. 2° St. B. Inc. c. a. 2351; der 2. Teil dieses Bandes enthält einen geschriebenen Ritus hebd. sanctae. *Bohatta* 16.

8) Modus praedicandi baptizandique 1496. 12°[2]).

9) Agenda Pataviensis. Neue Ausgabe der Agende von 1490. Gedr. bei Joh. Winterburger in Wien 1514. St. B. Liturg. 4° 21.

10) Agenda siue benedictionale usw. Ohne Jahr. Neudruck der vorigen. St. B. Liturg. 4° 20.

Regensburg. 11) Incipit obsequiale siue benedictionale secundum consuetudinem ecclesie et dyocesis Ratisponensis. Gedr. bei Gg. Stuchs von Sulzbach, in Nürnberg 1491 (12. Februar). 4° St. B. Inc. c. a. 842. *Bohatta* 751.

12) Quomodo se in ministrandis sacramentis celebrandisque missis sacerdos habere debeat, et alia que in fine registri demonstrentur in hoc continentur. Gedr. in Augsburg 1522. Der Inhalt deckt sich nicht mit dem Obsequiale von 1491, jedoch ist an den Abschnitten über die Sakramente nichts geändert; die Buße ist weggelassen. 12° St. B. Liturg. 8° 1186; ein schlechter erhaltenes Exemplar Liturg. 8° 778.

Die Regensburger Agenden von 1570 an s. u.

---

[1]) Vgl. *Franz*, Zur Geschichte der gedruckten Passauer Ritualien, in der Theol.-prakt. Monatsschrift IX (1899) S. 75, 180, 288.

[2]) Ein Exemplar im Kodex in St. Florian XI 425, dem es beigebunden ist; Eheschließung, Taufe, letzte Ölung sind darin enthalten. S. *Franz*, l. c. S. 82.

Salzburg. 13) Ohne Titel. Prologus in obsequialium benedictionum librum, quem agendam vocant, sec. ritum et consuetudinem alme Salzburgensis ecclesie. Gedruckt bei Georg Stuchs in Nürnberg 1496 (31. Oktober) 4° St. B. L. impr. membr. 5. *Bohatta* 752 und 1055. Mit gemaltem Wappen am Titelblatt und Randleisten. Verfasser war ein Kanonikus in Altötting, Jakob Ussikemer aus Würzburg, der von Erzbischof Sigismund II von Holneck (16. Okt. 1494—3. Juli 1495) den Auftrag hatte, durch Abfassung der Agende der heillosen Unordnung in den kirchlichen Funktionen der Diözese abzuhelfen[1]).

14) Obsequiale[2]) minus pro curatorum presbyterorum quotidiano usu fabricatum secundum consuetudinem sancte Salisburgensi (sic) ecclesie feliciter incipit. Gedr. bei Erhard Ratdolt in Augsburg 1497 10. März (s. Ende des Büchleins!) 12° St. B. Inc. c. a. 8° 276. *Bohatta* 753. Im ganzen ein Auszug aus dem Obsequiale von 1496, mit deutschen Erweiterungen (Ehe!).

15) Agenda secundum rubricam Ecclesie cathedralis saltzeburgensis. Gedr. bei Jakob von Pfortzheim in Basel 1511, 20. Dez.: ein Neudruck des Obsequiale von 1496 mit Hinzufügung der vier Evangelien In festo corporis Christi (nach f. 69). 4° [3]).

16) Dass., mit einem Anhang, der verschiedene Benediktionen enthält. Ohne Jahr, mit Beibehaltung des Datums der vorigen Ausgabe. St. B. liturg. 4° 24 und 1937.

Brixen. 17) Obsequiale des Bischofs Melchior von Meckau (1482–1509), ohne Jahr, mit dem Titel: Sequuntur Benedictiones et Ceremonialia secundum consuetudinem et rubricam ecclesie Brixinensis; bei Erhart Ratdolt in Augsburg gedruckt. In der Einleitung steht, daß das Buch von zwei Herren der Brixener Kirche bearbeitet sei; am Schluß der Einleitung die Wappen des Bist. Brixen (Agnus Dei) und der Familie von Meckau (3 Schaufeln). Bl. 44 steht eine Kopulation auf Grund eines Eheinandats des Kardinals Nikolaus von Cues, der 1450—1464 Bischof von Brixen war. — Innsbruck. Univ.-Bibliot. Inc. 1423 (II $\overline{10}$D). 1322 und 1323 (II $\overline{9}$D). *Bohatta* 745.

18) Dass. als Agenda seu liber obsequiorum. Ohne Jahr, zwischen 1542 und 1567, Dillingen, bei Sebald Mayer (unter Christoph III von Madruzzo, Bischof von Trient und Administrator von Brixen). Innsbruck, Univ.-Bibliothek Inc. 1435 (II $\overline{10}$E).

---

[1]) Siehe Prologus sive epistola praeambularis.

[2]) Auf dem Titelblatt Osequiale.

[3]) Die Existenz dieser Ausgabe ist aus der folgenden Ausgabe zu erschließen, deren Anhang an das abgeschlossene Buch hinter dem Datum 1511 angefügt ist.

Reformen im 16. Jahrhundert
Einführung der deutschen Sprache in die Ritualien

Im Jahre 1557 erschien in Salzburg ein Taschenrituale. Libellus agendarum, das sich nicht nur durch sein handliches Format, sondern auch durch eine Fülle deutscher Ermahnungen und Erklärungen auszeichnete. Das Salzburger Taschenrituale von 1497 hat in dieser Richtung schon den ersten Schritt getan[1]; jetzt machte die anwachsende protestantische Propaganda eine volkstümliche Aufklärung und für die Seelsorger eine zuverlässige Grundlage dazu notwendig. Das ausgezeichnet verfaßte Salzburger Büchlein hatte Erfolg; seine Ermahnungen standen nicht bloß auf dem Papier; man konnte mit Berufung darauf eine systematische Aufklärung erwarten[2]). Bald wurde das Erzbistum um seine Agende beneidet. Herzog Albrecht V wünschte seine Einführung in allen Bistümern der Provinz „der dabey gesetzten teutschen Vermanungen halben". Er würde weitere Exemplare in Ingolstadt drucken lassen[3]). Die Provinzialsynode von 1563 erteilte ihre Zustimmung: „Bei der H. Tauff und dem Sacrament des Eestandes sey die Vermannung, wie das Agendl mit sich bringt, in teutscher Sprach zueverrichten"[4]).

Im folgenden Jahr trat man der Frage näher. Herzog Albrecht verlangte von der Provinzialsynode 1564, daß die Agende durch einen Theologen, der die Bedürfnisse des deutschen Volkes kenne und im Lateinischen bewandert sei, revidiert werde, und schlug dafür P. Canisius vor[5]). Vielleicht hatte Canisius mit dieser Arbeit schon begonnen; denn wir erfahren, daß dieselbe zur Zeit des Schlusses der Synode noch nicht vollendet war[6]). In-

[1]) S. o. s. 778 N. 14.

[2]) Formula reformationis für die Salzburger Kirchenprovinz 1562 c. VIII 2, bei *Knöpfler*, Kelchbewegung, Aktenstücke 46; Münchener Religionskommission von 1564 n. 9: Bayr. Religionsakten Bd. IV f. 203 ff. *Knöpfler* aaO., Text 156.

[3]) Instruktion für die Salzb. Prov.-Syn. von 1563; *Knöpfler* aaO., Text 132.

[4]) *Knöpfler* aaO. 133.

[5]) *Knöpfler* aaO. 139.

[6]) *Knöpfler* aaO. 142, n. 7 der Beschlüsse der Synode von 1564.

dessen scheint es nicht zur Veröffentlichung des Buches gekommen zu sein. Denn 1569 wurde in Freising die mehr als 70jährige Agende unverändert wieder aufgelegt und erst 1612, mit der Einführung eines z. T. neuen Ritus, ein ausgiebigerer Gebrauch der deutschen Sprache zugelassen. Dagegen wurden die alten Agenden von Regensburg und Passau mit deutschen Ermahnungen erweitert neu aufgelegt.

Salzburg. 1) Libellus agendarum circa sacramenta, Benedictiones et Caeremonias secundum antiquum usum Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis. f. 240: Salisburgi, excudebat Joan Baumann A. s. 1557. — 12°. St. B. Liturg. 8° 9.

Enthält f. 31 Taufe, f. 53 Ehe, f. 62 Krankenkommunion, f. 73 Letzte Ölung, f. 216 Vermanung gegen denen so vorhabens sein | das hochwirdig Sacrament des Leibs vnd bluets Christi Jesu vnseres Seligmachers zu empfahen. (Ohne Kommunionritus).

2) Libri agendorum secundum antiquum usum Metropolitanae Salisburgensis ecclesiae nunc recens recogniti et ab omnibus mendis purgati atque aucti pars prima (altera). Dillingen bei Seb. Mayer 1575. — 4°. St. B. Liturg. 4° 26.

Die Vorrede von Erzb. Johann Jakob erinnert an die liturgische Tätigkeit der Erzbischöfe Leonhard von Keutschach (Obsequ. von 1496, 1497 und 1511) und Michael von Khüenburg (Libellus ag. von 1557). Eine 2. Vorrede schrieb Felizian Ninguarda, der diese Ausgabe besorgt zu haben scheint. Näheres darüber s. u. S. 783. - Die Riten für die Sakramente stehen in der pars prima.

Regensburg. 3) Obsequiale vel Liber agendorum circa Sacramenta | Benedictiones | et Ceremonias secundum antiquum usum | et ritum Ecclesie Ratisbonensis. Ingolstadt bei Weißenhorn 1570 (abgeschlossen 12. II. 1571) 4°.

Mit Titelblatt: Der Papst mit großer Tiara und Heiligenschein (!) übergibt dem Bischof einen sehr großen Schlüssel. Im Vorwort des Bischofs David Kölderer von Burgstall ist angegeben, daß die Diözesansynode von 1569 die Anregung zur Herausgabe dieses Buches gegeben hat. Es ist ein Abdruck des Obsequ. von 1491 mit Hinzufügung der deutschen Teile und einem Anhang von Kirchenliedern. Neu ist der Ordo ad intronisandum sponsum et sponsam p. 22 und die Benedictio nuptiarum p. 26. St. B. Liturg. 4° 462.

4) Dass., Ingolstadt bei Eder, 1624. St. B. Liturg. 4° 463.

5) Dass. Ingolstadt 1629; Bibliothek des Georgianums Liturg. 20.

Passau. 6) Actus sacerdotalis sive brevis eorum informatio, quae circa divina officia et sacramentorum administrationem versantur, ad Ecclesiae Pataviensis Ritum accomodata. Gedr. bei Matth. Steininger, Passau 1587. 12°. St. B. Liturg. 8° 3[1]).

Mit deutschen Ansprachen. Die ganze Anlage und liturgische Einzelheiten (das Epheta f. 72) sind dem Salzburger Libellus von 1557 entlehnt. — Diese Agende soll den in das Bistum eingedrungenen protestantischen Agenden, die auch von katholischen Geistlichen gebraucht wurden, entgegengestellt werden. Bischof Urban beklagt sich im Vorwort über diese protestantische Propaganda mit Agenden, „auß welchen Agendis denn etliche vnseres Passawerischen Dioeces Pfarrer sich derselben auch gebrauchen | jhrer ainfald nach | vermainend | das best vnd gut darauß zuklauben ; vnd das böße zulassen ; auß wölchem aber erfolgt | daß nit allein jhre Arme Schaeflin | durch solche giftige | mit zucker vberzogene Agenden verfürt , Sondern auch wol die Pfarrer selbst letztlich betrogen werden". Unter Androhung der Exkommunikation wird die allgemeine Annahme dieser Agende gefordert.

Die Provinzialagende

Das erste uns bekannte Verlangen nach offiziellen Agenden war auf einer Provinzialsynode erhoben worden, und was man anstrebte, war gleich eine für die ganze Provinz gemeinschaftliche Agende. Seitdem dieser Wunsch auf der Provinzialsynode von Salzburg 1418 laut geworden war, ist er lange nicht mehr verstummt; aber es scheinen sich immer wieder Schwierigkeiten dagegen erhoben zu haben, bis diese Einheitsbestrebungen schließlich mit einem Mißerfolg endeten.

In dem Einladungsschreiben für eine 1418 abzuhaltende Provinzialsynode, das Erzbischof Eberhard III von Neuhaus an die Wiener Professoren richtete, werden diese zugleich zur Abfassung eines Büchleins aufgefordert, das

[1]) Ein anderes Exemplar ohne Titelblatt und Index ist St. B. Liturg. 8° 1045.

die Vorschriften und Riten der Sakramentenspendung für den Pfarrklerus enthalte[1]). Diese Aufgabe hat die Universität den Magistern Nikolaus von Dinkelsbühl und Johannes Sindrami übertragen[2]). Ob das Buch zustande kam, ist nicht bekannt. Die Herstellung einer Provinzialagende wurde von neuem zur Salzburger Provinzialsynode 1456 beantragt[3]), und wieder 1490 in Mühldorf, wo auch ein gemeinsames Pontifikale ins Auge gefaßt wurde[4]). 1537 hatte man das Provinzialrituale, wie es scheint, aufgegeben. Die Provinzialsynode beschränkt sich auf die allgemeinsten Bestimmungen, man hatte sich damit abgefunden, daß jede Diözese nach eigenem Ritus taufte[5]). Aber endlich schien man doch ans erstrebte Ziel gekommen zu sein. Die Synode von 1569 spricht von einem für die ganze Provinz bestimmten Liber agendorum, der schon vollendet sei und bald veröffentlicht werde[6]). Das Buch

---

[1]) *Hansiz*, Germ. Sacr. II 468 und danach *Dalham* 168: (invitavit etiam) doctores academiae Viennensis, rogavitque, ut sibi adessent consilio, formamque praeceptionum conficerent, qua ecclesiarum pastores edocerentur modum sacra mysteria e ritu catholico pie sancteque administrandi.

[2]) Ebd.: Non defuit universitas votis archiepiscopi delegitque pro conficiendo libello Magistrum Nicolaum de Dinkelspihl et M. Joannem Sindrami . . . (zum J. 1418). Über Nik. v. Dinkelsbühl s. *Aschbach*. Gesch. d. Wiener Universität I 430 ff und Allg. deutsche Biogr. 23 S. 622. Für den ganzen Vorgang vgl. *Binterim*. Concilium VII 122.

[3]) Avisamenta generalia totam provinciam respicientia, *Dalham* 238: Item provideatur, ut fiat liber agendorum pro administratione sacrorum et omni benedictione in ecclesiis parochialibus fienda secundum cuius modum et formam omnes per totam provinciam operari debent.

[4]) Avisamenta in conc. prov. prosequenda, *Dalham* 242: Item ut unus ritus celebrandi, missam per provinciam induceretur. Item ut etiam unitas agendorum per provinciam cum parochialibus haberetur ecclesiis. Ebd.: Item ut episcopi per provinciam habeant unum consecrandi modum, ritum et ceremonias in consecrandis presbyteris, ecclesiis, crisma, altaribus et coemeteriis.

[5]) Syn. prov. Salisb. 1537 c. 3: *Dalham* 306.

[6]) Syn. prov. Salisb. 1569 const. 2 cap. 6; const. 42 cap. 1; *Dalham* S. 367 und 487.

wurde allen Versammelten vorgelegt und von ihnen gutgeheißen. Alle Priester der Diözese sollten sich daran halten[1]).

Weil jedoch die ausgedehnten Vorschriften dieser Synode über die Sakramente[2]) in das Rituale hineingearbeitet werden sollten, verzögerte sich die Herausgabe abermals. Felizian Ninguarda wurde mit dieser Arbeit betraut[3]) und auf der Provinzialsynode 1573 die Teilung in ein Provinzialkommune und ein Diözesanproprium beschlossen[4]). Es hatte sich eben die Undurchführbarkeit eines gemeinschaftlichen Rituale herausgestellt, und der 150 Jahre lang gehegte Plan war damit im Augenblick seiner Verwirklichung gescheitert. Von da an verschwindet das Provinzialrituale aus der Geschichte.

Das Diözesanproprium s. o. S. 780 N. 2. Das Provinzial-Kommune trägt den Titel:

7) Manuale parochorum et aliorum curam animarum habentium, complectens omnium sacramentorum rationem, naturam et administrationem . . . Pro Provincia Salisburgensi. Ingolst. bei David Sartor 1582. Mit Vorreden Eb. Johann Jakobs und Fel. Ninguardas von 1577[5]). St. B. Liturg. 4° 371.

Angeblich römische Ritualien

Seit dem Tridentinum suchte man auch in der Liturgie das Band mit Rom möglichst enge zu knüpfen; das brachte mit sich, daß in liturgischen Dingen die Durchführung der römischen Liturgie zum Schlagwort wurde, und manches Fremdartige, das sich als römisch bezeichnete, auf freundliche Aufnahme rechnen konnte. So kam es vielerorts und leider auch in Bayern zu einem schroffen Bruch mit der Tradition. Zunächst geschah das in Passau und Freising,

---

[1]) Ebd. . . . sed huic libello in omnibus et per omnia, unumquemque ipsorum se accommodare volumus et sancimus. *Dalham* 367.

[2]) S. *Dalham* 487 ff.

[3]) Vorrede des Erzb. Johann Jakob zum Manuale paroch. 1582.

[4]) Ebd.

[5]) Ein Auszug aus diesem Manuale wurde als „Enchiridium“ herausgegeben. S. dies. Vorrede.

und für letzteres können wir die Vorgänge einigermaßen verfolgen. Herzog Wilhelms V Sorge für die Kirche erstreckte sich wie bei seinem Vorgänger[1]) auch auf das liturgische Gebiet. Wenn er darin auch von seinem Bruder, dem Freisinger Bischof und Kölner Erzbischof Ernst, unterstützt ward, blieb doch er die eigentlich treibende Kraft. Mit der Einführung des römischen Ritus sollte beim Domkapitel der Anfang gemacht werden. Herzog Wilhelm wollte dort römischen Gesang, Brevier, Zeremonien und „Chorröck" nach römischer Art[2]). Auch der Bischof muß schon in dieser Richtung eingewirkt haben. Diesen Anregungen gegenüber zögerte das Kapitel; es äußerte finanzielle Bedenken; die Missalien, Antiphonarien, Direktorien, Breviarien und Obsequialien, die Unterhaltung eines Magister ceremoniarum, die Ornate und Gefäße kämen zu teuer. Am 2. November 1608 gab B. Ernst seinem Kapitel den gemessenen Auftrag, sich endlich mit der Frage näher zu befassen[3]). In München und Landshut, in manchen Klöstern und an anderen Orten sei man bereits zur Einführung der römischen Liturgie übergegangen[4]). Sollte das Kapitel immer noch Schwierigkeiten machen, dann solle damit wenigstens außerhalb Freisings und des Domkapitels begonnen werden[5]).

[1]) Über die liturgischen Vorschriften Albrechts V im Laienkelchstreit s. u. Kap. 3.

[2]) Brief des Herzogs ans Domkapitel Freising vom 20. Januar 1605 (also nach seiner Abdankung) im k. b. Reichs-Archiv, Hochstift Freising III F. 2 n. 89. S. Anhang II.

[3]) Brief des Bischofs vom 2. November 1608 im Reichsarchiv aaO.

[4]) AaO. So wir aber von dieser christeifrigen Begierde mit einfüerung der Römischen Ceremonien in dem ganz vnnseren Freisingischen Bistumb noch nit gefallen, sondern endtlich dahin gesonnen, solche vermitelst Göttlicher genaden mit ehestem anzustellen, damit es aller orthen in erstgedacht unnserm Bistumb ein Conformitet abgebe. Dann was unß glaubwirdig fürkhombt, zum theil auch ohne daß selbsten bewüßt, das zu München vnd Landshuet, auch bei etlichen Clöstern vnnd dann an mer orthen, durch die junge Pfarrer vnd Priester vf dem Landt, dises alberaith in schwung vnnd nuhn mer, vnnseres genedigsten erachtens mit vil leichterer arbaith fortgesetzt werden khan.

[5]) Ebd.

Für das Rituale hatten diese Verhandlungen das Ergebnis, daß 1612 in Freising wie schon 1608 in Passau ein Buch eingeführt wurde, das unter dem Namen „Pastorale“ in Belgien als echt römisch empfohlen und verbreitet worden war. Bischof Johannes Hauchinus von Mecheln (1583—1589), der Nachfolger Granvellas, hatte in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts Löwener Professoren veranlaßt, aus verschiedenen Diözesanritualien — es kamen natürlich vor allem französische Kirchen in Betracht — ein für mehrere Diözesen brauchbares Rituale zusammenzustellen. Echt römisch war dieses Buch so wenig wie die einheimischen bayerischen Agenden oder wie das zur selben Zeit von Venedig aus verbreitete „Sacerdotale“. In Passau und Freising wurde es mit geringen Änderungen eingeführt.

[Belgien. 1) Pastorale . . . Antwerpen bei Christoph Plantinus 1588. Zunächst für die Diözese Mecheln, ferner als Einheitsrituale bestimmt. Über seine Entstehung s. die Vorrede des Pastorales.

Neuauflagen 1598 (mit Umstellungen und einigen Erweiterungen), 1607, 1625. St. B. Liturg. 4^0 504 u. 505.]

Passau. 2) Pastorale ad usum romanum accommodatum, canones et ritus ecclesiasticos, qui ad Sacramentorum administrationem aliaque Pastoralia Officia in Dioecesi Passaviensi rite obeunda pertinent complectens. München 1608. St. B. Liturg. 4^0 506, 1.

Freising. 3) Dass.[1]) . . . in Dioecesi Frisingensi. Ingolstadt, bei Eder 1612.

---

[1]) Einige Abweichungen der bayer. von den belgischen Pastoralien: Im belgischen Pastorale fehlt bei der Taufe die Anwendung von *lutum* und die Ansprache; die Salbung *in pect. et scap.* steht erst nach der *introductoria benedictio*; die Taufriten für Knaben und Mädchen sind getrennt. Von der Firmung fehlt der Schluß von *de alligatione fasciae* an. Die Buße ist im ganzen gleich, mit Ausnahme der Absolutionsformel. Der Kommunionritus in der Kirche fehlt; die Krankenkommunion steht an anderer Stelle und ist etwas variiert. Bei der letzten Ölung ist vor der Litanei wohl von der Einschiebung der Kirchenpatrone, nicht aber vom Patron des Kranken

4) Dass., ebd. 1625. St. B. liturg. 4° 509. — Ferner sind in Ingolstadt Ausgaben mit demselben Titel, aber „in variis Dioecesibus“ erschienen (1627 u. ö.).

Auch Brixen erhielt um diese Zeit (1609) ein neues Rituale. Der Titel (Sacerdotale) sowie einige liturgische Eigenarten (die Signationen bei der Taufe; Eheschließung) erinnern an das in vielen Auflagen erschienene Sacerdotale ad consuetudinem s. romanae ecclesiae des Dominikaners Albert Castellani; anderes scheint sich an das eben besprochene Pastorale anzulehnen.

5) Sacerdotale Brixinense, continens . . . Herausg. durch Bischof Christoph Andreä, Innsbruck 1609. St. B. Liturg. 4° 590.

6) Dass. 1640 St. B. Liturg. 4° 591.

7) Ordo administrandi Sacramenta iuxta ritum Dioecesis Brixinensis 1609. 12° Auszug aus dem vorigen[1]).

8) Dass. Oenip. bei Hier. Agricola 1650. 12° St. B. Liturg. 4° 139.

Das Rituale Romanum

Das Streben nach möglichst vollkommener Einheit führte endlich dazu, die wenn auch schon längst nicht mehr bodenständigen, so doch individuell verschiedenen Ritualien im Wesentlichen dem römischen Einheitsrituale zu opfern. Dabei wurde das vorbildliche Rituale Pauls V von 1605 mit Anhängen und deutschen Einlagen versehen. Brixen und Passau haben diesen Schritt nicht getan, wohl aber Salzburg (Rituale Salisburgense ad usum Romanum accommodatum, Salzburg 1640)[2]), Regensburg (Agenda seu Rituale Ratisbonense ad usum Romanum accommodatum . . ., Salzburg 1662)[3]), Freising (Rituale Frisingense ex norma et ritu Romano sumptum . . . München

die Rede. Die Eheschließung hat in den bayer. Pastoralien den deutschen Ritus.

[1]) Die Existenz dieses Ordo folgt daraus, daß die Vorrede des Ordo von 1650 noch die Jahreszahl 1609 trägt.

[2]) St. B. Liturg. 4° 582.

[3]) St. B. Liturg. 4° 22 und 23.

1673[1]) vom Pfarrer Kaspar Kirmair von St. Peter in München im Auftrag einer Freisinger Diözesansynode verfaßt[2]). Passau (Agenda seu Rituale Passaviense, Würzburg 1686)[3]) hat, bei aller Annäherung an das römische Rituale, dennoch einen selbstständigen Charakter bewahrt.

I. Kapitel. Die Taufe

Zustände zur Zeit des hl. Bonifatius — Gallikanische Spuren — Die Durchführung des römischen Ritus — Das spätere Mittelalter — Nachtridentinische Veränderungen

Zustände zur Zeit des hl. Bonifatius

Das Christentum war schon lange in bayerischen Landen ausgesät worden, als am Beginn des 8. Jahrhunderts die römischen Missionäre die gottesdienstlichen Verhältnisse in Bayern, wenigstens auf dem Lande, auf einer so tiefen Stufe fanden, so formlos und zerrüttet, daß es nicht möglich war, darauf aufzubauen, ohne eine gründliche Reform vorzunehmen. Wo unsere Quellen, welche über die Einführung römischer Gebräuche in Bayern berichten, auf bisherige, nun zu verdrängende Sitten oder Unsitten hinweisen, ist es zum erstenmal möglich, eine Anschauung über die im allgemeinen herrschenden Zustände zu gewinnen. So schickte Gregor II im Jahre 716 zu Herzog Theodo auf dessen Ansuchen einen Wanderbischof Martinian mit einer Instruktion, welche uns erhalten ist[4]) und

[1]) St. B. Liturg. 4° 572.

[2]) In einem, dem erzbisch. Ordinariat in München gehörigen, schön in gepreßtes Leder gebundenen Exemplar (theol. 1370) steht vor dem Titelblatt folgender Eintrag: Hoc rituale, ad requisitionem et secutam ratificationem Ecclesiastici Concilii Frisingensis propitio Deo a se collectum et compositum, suo sumptu, ad proprium usum et aliquale sui laboris solatium, utpote iure proprietatis ad se pertinens, hac forma compingi fecit.

Monachii, 6. July ao 1674.

Casparus Kirmair
ad s. Petrum parochus
et decanus.

Siegel.

[3]) Universitätsbibliothek München, Liturg. 4° 282.

[4]) Add. sec. leg. Baj. c. 5 MG Legg. III S. 451 ff.

welcher ein Bericht über bayerische Verhältnisse zugrunde liegen muß. Ebenso besitzen wir den inhaltsreichen Briefwechsel zwischen Bonifatius und den Päpsten Gregor II, III und Zacharias[1]), in dem vielfach bayerische Zustände berührt werden.

Niemand hielt sich demnach an die Vorschriften für zwei zur feierlichen Taufe bestimmte Zeiten gebunden[2]). So lange es noch keine festen Bischofssitze gab, konnte davon überhaupt keine Rede sein[3]). Weder beobachtete man die Riten[4]), welche nach gemeiner Überzeugung das wichtigste Sakrament umgeben sollten, noch kümmerte man sich darum, die Gnaden des Sakramentes durch vorangehenden oder nachfolgenden Unterricht fruchtbar zu machen. Man hatte vielfach nicht, wie zB. Pirmin im alamannischen Gebiet, einen wenn auch knappen, so doch in sich geschlossenen Ritus[5]), sondern beschränkte sich selbst bei Erwachsenen darauf, nur eben die Taufhandlung selbst vorzunehmen, und benutzte dazu, um sich der bischöflichen Aufsicht zu entziehen, nicht öffentliche Kirchen, sondern entlegene Plätze, Landkapellen[6]). Dabei tauften

[1]) MG Epp. III: *Jaffé* Bibl. Rer. Germ. III (Mon. Moguntina).

[2]) MG Legg. III 453.

[3]) MG Epp. III 293: Igitur quia indicasti perrexisse te ad gentem Bajoariorum et invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes dum episcopos non habebant in provincia, nisi . . .

[4]) L. c. Itaque non desinas, frater reverendissime, docere eos sanctam, catholicam et apostolicam Romanae sedis traditionem, ut illuminentur rudes et viam salutis teneant, per quam possint ad aeterna praemia pervenire.

[5]) Nämlich Abgabe des Namens, dreifaches *Abrenuntio* und *Credo*, Taufe, Salbung und Taufkleid. So in den Dicta abbatis Priminii de singulis libris canonicis scarapsus bei *Caspari*, Kirchenhist. Anecdota I 149—193. Vgl. *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands I (3. u. 4. A.) 351—356. *Weigand*, Stellung des ap. Symbolums. S. 266 ff.

[6]) Zacharias an Bonifatius ep. Bon. 80 (a. 748, 1 V) MG Epp. III 358: Eos autem quos repperisse affata est fraternitas tua pseudosacerdotes multo maioris numeri quam catholicos: erroneos simulatores sub nomine episcoporum vel presbiterorum, qui numquam ab episcopis catholicis fuerunt ordinati . . ., illum erroneum ministerium non in aecclesia catholica sed per agrestia loca, per cellas rusticorum,

die umherziehenden „Bischöfe und Priester“ — viel mehr seien es gewesen, als die katholischen — in der Volkssprache und es wird sich die Taufform dabei manche Änderungen haben gefallen lassen müssen, so daß Bonifatius Zweifel darüber gekommen sind, ob man derartige Taufen überhaupt noch als gültig betrachten könne, wenn sie gleich auf die Trinität gespendet waren[1]). Schlimmer war es, wenn man an der nicht verstandenen lateinischen Formel festhalten zu müssen glaubte. Dann kamen Formeln zustande, wie die berühmte *in nomine patria et filia et spiritus sancti;* es ist bekannt, daß Bonifatius derartige Taufen für ungültig erklärte und daß sich ihm dabei der Widerspruch des Virgilius und Sidonius, aber auch die Entscheidung des Papstes entgegenstelle[2]). Man wird jedoch auch die Haltung des großen Missionärs begreiflich finden, wenn man bedenkt, daß es sich für ihn weniger um eine dogmatische Frage handelte, als um die Möglichkeit eines entschiedenen Vorgehens gegen Leute, deren Bildung auf einer sehr tiefen Stufe stand und deren Rechtgläubigkeit und reine Absicht sehr bezweifelt werden konnte. Die Umtriebe vagierender iro-schottischer Mönche und „Häretiker“, die selbst ohne Taufformel und ohne

---

ubi eorum imperita stultitia celari episcopos possit perpetrant; nec fidem catholicam paganis praedicant nec ipsi fidem rectam habent; sed nec ipsa sollempnia verba, quae unusquisque caticuminus, si talis aetatis est, ut iam intellectum habeat, sensu cordis sui percipere et intelligere, nec docent nec quaerent ab eis, quos baptizare debent, id est abrenuntiatione satane et cetera: sed nec signacula crucis Christi eos muniunt quae praecedere debent baptismum; sed nec aliquam credulitatem unius deitatis et sanctae trinitatis docent neque ab eis quaerent, ut corde credant ad justitiam et oris confessio fiat illis in salutem. Die Beziehung auf Bayern ist durch die Erwähnung von Virgilius, Odilo und Sidonius S. 360 gegeben. Zur Datierung und der Frage über die Einheitlichkeit des Briefes s. *Hauck* KG Dlds. I (3. u. 4. A.) 547 Anm. 2.

[1]) Gregor III an B. a. 739 MG Epp. III 294: Illi quippe, qui baptizati sunt per diversitatem et declinationem linguarum gentilitatis, si tamen in nomine sanctae Trinitatis baptizati sunt, oportet eos per manus impositionem et sacri chrismatis confirmari.

[2]) Zacharias an B. ep. 68 a. 746 (?) l. VI MG. Ep. III 336.

Untertauchung, lediglich durch die Handauflegung des Bischofs die Taufe vollzogen glaubten, erklären zur Genüge das Urteil, das Bonifatius in dieser Angelegenheit fällte[1]). Solche „Taufen" durch Handauflegung spendete ein Schotte Samson. Man möchte dabei an die Sanierung unkorrekt gespendeter Taufen denken[2]). Doch entspräche das der allgemein kirchlichen Übung[3]) und man sieht nicht ein, warum ihm Bonifatius und der Papst prinzipiell widersprechen sollten.

Gallikanische Spuren

Von den großen liturgischen Bewegungen des Abendlandes zwischen dem 6. und 8. Jh. war das bayerische Gebiet indes keineswegs ausgeschlossen. Neben den Denkmälern der römischen Liturgie finden sich, spärlicher freilich als auf allemannischem Gebiet, gallikanische Spuren, die nach Oberitalien und Gallien weisen. Ein kurzer Rückblick auf die Verschiebung der kirchlichen Einflußsphären wird dies klar machen. Es ist noch ungeklärt, inwieweit ein Abhängigkeitsverhältnis von Oberitalien u. speziell von Aquileja bestand. Die Einwanderung der Markomannen-Bayern, die selbst schon Beziehungen zur Mailänder Kirche mitbrachten[4]), hatte daran nichts geändert. Aber jedenfalls wurde Mitte des 6. Jahrhunderts, als Bayern in Abhängigkeit von Franken geriet, auch der kirchliche Einfluß des Südens zurückgedrängt und 591 wird bezeugt, daß tatsächlich der Einfluß der fränkischen Kirche über den von Aquileja gesiegt hatte[5]). Mit der Errichtung der Salzburger Metro-

[1]) Zacharias an B. ep. 80 a. 748 (?) 1 V. MG. Epp. III 359: . . dicentem et affirmantem, quod sine misterica invocatione aut lavacro regenerationis posse fieri catholicum christianum per episcopalis manus impositionem. In demselben Brief ist auch sonst von der durch „Häretiker" gespendeten Taufe die Rede (l. c.; vgl. auch . c S. 292).

[2]) So vermutet *Hauck* aaO. I 548 Anm. 5.

[3]) S. u. 2. Kapitel.

[4]) Briefwechsel zwischen der Markomannenkönigin Fritigil und Ambrosius. Vita Ambrosii 36.

[5]) Schreiben der Suffragane von Aquileja an K. Mauritius: *Mansi* X 466; *Greg. M.* Reg. I 16a. Aus demselben Schreiben ergibt sich

pole 798 wurde das alte, aber schon seit langem sich lösende Band zwischen der bayerischen Kirche und dem Norden Italiens endgültig zerschnitten. Auf liturgische Verhältnisse konnte jene Verschiebung der Machtgebiete so lange ohne tiefgreifenden Einfluß bleiben, als die orientalisch-lombardisch-gallikanische Liturgie eine zusammengehörige Masse bildete[1]). Seit sich aber im 7. und 8. Jahrhundert innerhalb der fränkischen Kirche die römische Liturgie umbildete[2]) und zu dem jetzt einsetzenden übermächtigen fränkischen Einfluß die Anfang des 8. Jahrhunderts angeknüpfte unmittelbare Verbindung mit Rom hinzutrat, mußten Mailands und Aquilejas Liturgie aus den deutschen Voralpenländern verschwinden. Nur einige Fragmente, und gerade solche, die in Beziehung zur Taufe stehen, sind uns erhalten geblieben.

---

die damals noch nicht aufgegebene Metropolitanstellung Aquilejas: Si conturbatio ista et compulsio (die gewaltsame Unterwerfung des Erzb. Severus von Aquileja unter Gregor d. Gr.) praesentibus iussionibus vestris remota non fuerit, si quem de nobis, qui nunc esse videmur, defungi contigerit, nullus plebium nostrarum ad ordinationem Aquileiensis ecclesiae post hoc patietur accedere. Sed quia Galliarum episcopi vicini sunt ad ipsorum sine dubio ordinationem occurrent et dissolvetur metropolitana Aquileiensis ecclesia sub vestro imperio constituta, per quam Deo propitio ecclesias in gentibus possidetis: quod ante annos iam fieri coeperat et in tribus ecclesiis nostri concilii, i. e. Beconensi, Tiburniensi et Augustana Galliarum episcopi constituerant sacerdotes. Et nisi eiusdem tunc divae memoriae Justiniani principis iussione commotio partium nostrarum remota fuisset, pro nostris iniquitatibus poene omnes ecclesias ad Aquileiensem synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant. Die eccl. Beconensis wäre nach *Papebroch,* A. SS. Boll. Febr. I S. 672 f und *Hauck* KG Dlds. I (3. u. 4. A.) 360 Anm. 4 ein breonensisches Bistum (Süd-Tirol); nach *Friedrich* (Sitzungsberichte der bayr. Ak. d. Wissenschaften 1906 S. 327 ff) ist unter Eccl. Augustana wahrscheinlich nicht Augsburg sondern Aguntum zu verstehen.

[1]) *Duchesne,* Origines du culte chrétien, 4. A. S. 88.

[2]) Der Streit darüber bewegt sich um die Frage nach dem Alter des Sacramentarium Gelasianum, das *Probst,* ferner *Bäumker* (Hist. Jahrb. der Görres-G. XIV 258) und *Wiegand* (Die Stellung des apost.

Ein Lektionar aus dem 8. Jahrhundert (c. l. m. 6224)[1]) kam schon sehr frühe nach Freising und es ist nicht ausgeschlossen, daß es dort kopiert[2]) und möglicherweise auch gebraucht worden ist. Seine Heimat hat es in einem Gebiete mit halb orientalischer, halb mailändischer Liturgie[3]). In Randbemerkungen ist die liturgische Verwendung der einzelnen Lektionen angedeutet. An der Ostervigil wurden demnach drei Lektionen am Taufbrunnen — im ausdrücklichen Gegensatz zu der Lektion bei der Messe — gelesen, ein Gebrauch, von dem sonst nirgends etwas überliefert ist[4]). Eine andere Lektion galt wahrscheinlich den Neugetauften zur Feier des Abschlusses der Osterwoche[5]). Zum Zweck der Taufvorbereitung diente die Lektion über die Heilung des Taubstummen bei der Übergabe des Symbols[6]).

Dies geschah in der gallikanischen Liturgie am Palmsonntag. Die auf den Palmsonntag treffende bischöfliche Benediktion unter den ältesten Freisingischen Benediktionen im c. l. m. 6430[7]) weist denn auch auf die Übergabe der

---

Symbolums S. 200 ff) ins 6. Jahrhundert versetzen möchten, während *Duchesne*, Origines 4. A. S. 132 die Entstehung desselben zwischen 628—731 nachweist.

[1]) Die aus dem 8. und 9. Jahrhundert stammenden Randbemerkungen sind gedruckt in Old-latin biblical texts n. III, hgg. von *H. J. White*, Oxford 1888. Dazu *Germain-Morin* in der Revue Bén. 1891 S. 246 ff.

[2]) Nach *White* l. c. Introduction S. X wäre der Kodex nicht weit von Freising geschrieben.

[3]) *Morin* l. c.

[4]) Zwei derselben finden sich auch im Ambrosianischen Ritus: Joh 3,5—10 = Ambr. am Karsamstag „in ecclesia minore" (= Mozarab. in der Pfingstvigil); Mat. 28,18 ff = Ambros. am Donnerstag in der Osterwoche = *Martène* I 221 (n. 21) „ex Graecorum euchologio".

[5]) Zu Mat 9,17. *Morin*, der diese Stelle entziffert hat, erinnert an zwei Ansprachen Augustins Ad juvenes, de die octavarum infantium, die bei *Possidius* erwähnt sind: MSL 46,16.

[6]) In tradicione simboli bei Mc 7,31. *Morin*, Rev. Bén. 1893 S. 246—256, bes. 251; 1895 S. 392.

[7]) S. IX f. 30v: Benedictio Dom. in palmis.

Adesto omnipotens deus huic populo tuo uerbis hodie my-

„heiligen Geheimnisse", auf den Unterricht in den „geheimnisvollen Worten" des Glaubens hin. So erhielt sich die Erinnerung an die gallikanische Taufvorbereitung noch im Rahmen der römischen Liturgie im Freisinger Dom, bis auch die alten Benediktionen durch die römischen ersetzt wurden.

Noch ein anderes höchst merkwürdiges Denkmal gallikanischen Charakters ist uns erhalten. Als im Jahre 796 Pippin, der Sohn Karls des Großen, die Avaren unterworfen hatte, tagte in seinem Feldlager eine Konferenz von Bischöfen, deren Ergebnis durch ein uns erhaltenes Protokoll zum Teil bekannt ist[1]). Anwesend waren Paulin von Aquileja, der Verfasser des Protokolls, ferner Arn von Salzburg und einige andere Bischöfe, die nicht näher bezeichnet sind[2]). Doch kann man zunächst an Bayern

---

sticis informato, ut fiat illis inluminatio mentis et reparatio cordis in perpetuum. Amen.

Proficiat eis in lapsu benedictio tua plenius ad salutem, quod in hac die sacris mysteriis tuis aures susceperunt. Amen.

Sis illis protector et dominus in aeternum, fideique integritas, sicut fuisti israheliticis tuis proeunti moyse in subsidium et aegyptiis in exterminium. | Ne oneroso premerentur seruitio,

Ne ulterius isti grauentur mole pecaminum, dignare circa eos diuinum impertire presidium, ut tibi famulari ualeant in aeternum. Amen.

Purifica, quaesumus dne, familiam tuam, et ab omni contagio prauitatis emunda, ut redempta uasa sui domini passione, non spiritus immundus rursus inficiat, sed saluatio sempiterna possedeat.

Quod ipse prestare.

[1]) MG Legg. sect. III conc. II 172—176 unter dem Titel Conventus episcoporum ad ripas Danubii, auf Grund des cod. Vind. 458 antea Salisb. s. X f. 179—186. In früheren Ausgaben unter den Briefen Alcuins eingereiht; so noch *Jaffé*, Bibl. Rer. Germ. VI (Mon. Alc.) ep. 68 S. 311—318. Im Dictionnaire d'archéologie chrét. von *Cabrol-Leclerq* II fasc. XIII S. 338 wird dieses Schriftstück fälschlich als Teil der Synode von Forli 796 zitiert.

[2]) Betr. Paulin s. außer dem Protokoll noch Epp. IV 143. Arns Anwesenheit ist nachgewiesen durch den Brief Alkuins an Arn, Epp. IV 153 f. — Betr. der Teilnehmer heißt es im Protokoll allgemein: . . . Pippinus rex accersito quin etiam quorundam episco-

denken. Denn die Konferenz fand im Missionsgebiet der bayerischen Kirche statt: zwar war auch der Süden an dieser Mission beteiligt; jedoch die Teilung des Missionsgebietes zwischen Aquileja, Salzburg und Passau, welche wohl auf derselben Konferenz vorgenommen und 803 von Karl bestätigt wurde[1]), zeigt, daß die Hauptarbeit in den Händen der Salzburger Kirche lag. Man hätte sonst nicht das ganze Gebiet zwischen Drau, Donau und Raab Salzburg zugewiesen und Aquileja auf den äußersten Süden, das Gebiet südlich der Drau beschränkt. Die reichen Besitzungen der übrigen bayerischen Bistümer, Passau, Regensburg und Freising in jenen Gebieten[2]) erzählen auch von deren missionierenden Tätigkeit und beweisen die Zugehörigkeit des ganzen Gebietes zur bayerischen Kirche; man fühlt, daß die zwei Jahre später erfolgte Erhebung Salzburgs zur Metropole bereits in der Luft lag.

Es läßt sich also erwarten, daß die Beschlüsse jener Versammlung die damals in Bayern geläufigen Anschauungen enthalten. Sie gehören aber auch sachlich zu unserem Gegenstande, weil sie sich — soweit sie uns vorliegen — direkt und ausschließlich auf die Spendung der Taufe beziehen.

Die hier getroffenen Bestimmungen sind in verschiedenen Punkten sehr merkwürdig. Man verhandelte zunächst über die Zeit der Taufe. Ostern und Pfingsten sollten die Regel sein[3]); als an einer unverletzlichen apo-

porum reverendo collegio l. c. S. 173. - Es kann sich nicht um eine Privatarbeit Paulins handeln, sondern nur um eine Art Protokoll; es heißt requisitum est . . ., inventum est . . ., placuit . . ., Paulinus horum venerabilium fratrum socius et auditor fui. Vgl. Dr. *Karl Giannoni*, Paulin II von Aquileja. Wien 1896 S. 43.

[1]) Convers. Bagoar. 6 S. 9; *Hauck* KG Dlds. II 465.

[2]) *Hauck* l. c. 461 ff.

[3]) MG Legg. III conc. II 173: . . . requisitum est primum de sacro regenerationis lavacro, quibus temporibus principaliter ac specialiter, si rationalis necessitas aliter non exposcat, tribui catecuminis coporteret. Inventumque est protinus et per sacras scripturarum ad probatum paginas duo tantummodo legitima tempora, in quibus sacramenta baptismatis . . . modis omnibus iure sunt celebranda usf. Dann

stolischen und kanonischen Regel[1]) hielt man daran fest. Jedoch wolle man davon jetzt nur bei der Taufe unmündiger Kinder Gebrauch machen[2]). Für die Erwachsenen glaubte man es anders halten zu dürfen, und man begründete diese Ausnahme mit dem Priestermangel und damit, daß dieses „rohe und schlecht begabte oder mindestens ungebildete und des Lesens unkundige Volk“[3]) einer gründlichen Vorbereitung zur Taufe bedürfe. In der Mahnung, nicht heftig und mit Zwang, sondern milde dabei vorzugehen, glaubt man Alkuin zu hören[4]). Auch darin folgten ihm die versammelten Bischöfe, daß sie der Taufe einen Unterricht über die Glaubenslehre vorangehen und eine Unterweisung in der Sittenlehre folgen ließen[5]). Alkuin, der sonst Augustin folgt und *de catechizandis rudibus* warm empfiehlt[6]), gerät hier in Widerspruch mit dem großen Kirchenvater; es war ihm wohl nicht bekannt, daß Augustin die schematische,

---

folgt der Versuch, aus der hl. Schrift den Beweis für die Beschränkung auf diese zwei Termine zu liefern. Die Ausführlichkeit der Behandlung erweckt den Eindruck, daß über diesen Punkt Meinungsverschiedenheiten bestanden.

[1]) L. c. S. 173. Todesgefahr bilde immer eine Ausnahme. Aliter autem apostolica et canonica, sicut dictum est, inmutilatius forma servetur.

[2]) L. c. S. 175. Parvi autem lactantes nisi solo mortis debito interveniente serventur cuncti ad illa duo universalia . . . tempora pascha utique vel pentecosten.

[3]) L. c. S. 174. Haec autem gens bruta et inrationabilis vel certe idiotae et sine litteris tardior atque laboriosa ad cognoscenda sacra mysteria invenitur.

[4]) L. c. S. 175. Vgl. Alkuin MG Epp. IV. S. 158, 160, 164.

[5]) L. c. S. 174: Ut in promptu daretur intellegi et ante baptismum fides esset docenda et ut intellegat novitius, quae sit baptismi gratia . . . Post baptismum vero docendi sunt servare omnia Dei mandata, quibus pie et justi in hoc saeculo vivere debeant. Vgl. *Alkuin* ep. 111 MG Epp. IV 160.

[6]) Alkuin an Karl ep. 110 MG Ep. IV 158; so auch *Hraban* de ecclesiastica disciplina MSL 112,1191—1262; vgl. darüber *Wiegand*, Stellung des ap. Symb. 283—286.

geistlose Reihenfolge: Glaube — Taufe — Sitte im Interesse eines ethisch fruchtbaren Taufunterrichtes bekämpfte[1]).

Steht all das im Kreise römisch-fränkischer Anschauung, so hat anderes eine gallikanische Färbung. Der vorbereitende Unterricht, heißt es, solle 40 Tage nicht überschreiten und nicht weniger als sieben Tage dauern[2]). Die 40 Tage werden darauf zurückzuführen sein, daß man gewohnheitsmäßig die ganze Fastenzeit noch als Vorbereitungszeit für die Katechumenen betrachtete. Die sieben Tage hingegen erinnern an die engere Vorbereitungszeit im Umkreis der gallikanischen Liturgie, an die 7 Tage, die (Anfang und Ende mitgerechnet) zwischen der Übergabe des Symbols am Palmsonntag[3]) und der Spendung der Taufe lagen. Um jedoch mit der gewohnten Karsamstagstaufe zu vermitteln, bestimmten die Bischöfe, daß diese Taufe der Erwachsenen nicht an jedem beliebigen Tage, sondern nur am Sonntage, d. h. an dem zum Sonntag gerechneten Samstag - Abende vorgenommen werden solle[4]).

[1]) Aug. de fide et opere 1,1: Perversum enim putant atque praeposterum prius docere quemadmodum debeat vivere christianus et deinde baptizari . . . 7,10 Eis placet primum admittendos esse tales ad percipiendum baptismi sacramentum et ad dominicam mensam, etiamsi correctionem voce manifestissima recusaverint, immo vero nihil eos de hac re prorsus admoneri oportere, sed postea doceri. Noch mehr Belegstellen bei *Wiegand* l. c. S. 22 ff.

[2]) L. c. 175: Dilatatio autem tarditatis usque ad quem dierum numerum praetendatur, in sacerdotis arbitrio aestimari debet, juxta mores prorsus audientium, quam velocius vel serius suscipiant verbum Dei . . . Infra quadragenarium tamen numerum protelationis summa persistat, ne forte longe protracti flamma desiderii eorum defervens inaniter refrigescat, ita dumtaxat, ut septenarius numerus in descendendo transgradiatur.

[3]) S. o. S. 792 Anm. 7 betr. c. l. m. 6430. Ferner *Duchesne*, Origines (4. A.) S. 326 f.

[4]) L. c. S. 175: Si ergo felici praesumptione hac de causa praedicte tempora anticipare non expavescimus, venerandae tamen dominicae diei terminum, excepta mortis causa nullo quolibet temeritatis ausu transilire praesumamus, ita ut per hunc ordinem cuncta procedant Vgl. die folgende Anmerkung.

Wieder in Erinnerung gallikanischer Gewohnheiten sollten die der Taufe vorhergehenden sieben Tage durch Fasten, tägliche „Katechese" und Salbung mit Öl betont werden[1]). Eine Vorbereitung durch Fasten war in der Kirche bei der Taufe Erwachsener stets Sitte[2]). Ein siebentägiges Fasten findet sich schon frühe, und zwar, wohl in Zusammenhang mit der Liturgie, auf gallikanischem Boden[3]). Nicht so klar ist, was mit der täglichen Katechese gemeint sei. Es ist nicht wahrscheinlich, daß man in altchristlicher Art den Täuflingen wirkliche Katechesen hielt[4]). Dem lehrhaften Element, das in der karolingischen Zeit, bes. durch Alkuin[5]) so stark betont wurde, war ja durch den bis auf 40 Tage ausgedehnten Unterricht schon genuggetan; auch trennt das Protokoll die Darstellung der letzten 7 Tage und gebraucht dabei[6]) die mehr gebundene liturgische Redeweise. Wahrscheinlicher ist, daß mit der Katechisation das gemeint ist, was damals schon, aber besonders in den folgenden Jahrhunderten als solches bezeichnet wird: die vom 7. römischen Skrutinium stammende und die Exorzismen abschließende Exorzierungsformel *Nec te latet*[7]) oder eine verwandte Formel. Salbungen mit Öl kennt die gallikanische Liturgie am Palmsonntag[8]) und am Karsamstag und beeinflußte in Bezug

---

[1]) L. c. Per septem tamen illos dies, in quibus vespere sabbati, quae in prima lucescit sabbati (Mt 28,1), baptizandus est, indicto ieiunio catacizetur cotidie audiens unguaturque oleo sancto et in vespere, sicut diximus, sabbati sanctificetur aqua . . .

[2]) *Martène*, de ant. eccl. rit. I 74 ff.

[3]) Socrates l. 7 cap. 30 bei *Martène* l. c. I 76. Vgl. dazu 4 Esra 5,18; *Dölger*, Der Exorzismus im altchristl. Taufritual 82.

[4]) Wie es selbst *Wiegand*, Stellung d. ap. Symb. S. 281 anzunehmen scheint.

[5]) MG Epp. IV n. 110 S. 158; n. 111 S. 160; n. 113 S. 164.

[6]) L. c. S. 175. Bei der Bestimmung über die Unterweisung ist von docere, praedicare, doctrina die Rede, später wird das in den liturgischen Formularien stets verwendete catacizetur gebraucht.

[7]) So Ordo Rom. VII und Sacr. Gelas.: Primo catechizas eos imposita super capita eorum manu his verbis: Nec te latet . . .

[8]) *Wiegand* l. c. S. 151 Anm. 2.

auf letzteren Tag das Gelasianum und Gregorianum[1]). Ganz eigenartig bleiben aber die siebenmal wiederholten „Katechisationen" und Salbungen; doch lassen sie sich erklären, wenn man annimmt, daß diese sonst in Verbindung mit den Skrutinien vorgenommenen Zeremonien an den sieben letzten Vorbereitungstagen regelmäßig vorgenommen wurden, um die sieben undurchführbaren Skrutinien anzudeuten[2]) und nachzuahmen.

Eine weitere Ölsalbung war damit überflüssig und wird auch nicht mehr erwähnt. Sondern nach der Weihe des Taufwassers am Karsamstag[3]) folgten die gewöhnlichen drei Glaubensfragen[4]), die Widersage an „den Teufel und seine *pompae*, die Welt und ihre *pompae*" — wieder ein gallikanischer, speziell an Mailand erinnernder Zug — und die Taufe auf die Trinität[5]). Wir werden noch auf andere Spuren kommen, die nach Mailand führen.

---

[1]) Missalien von Bobbio und Autun (*Muratori* Lit. rom. vet. II S. 850 und 592), dann im Sacr. Gelas. (Ib. I 563) und Sacr. Greg. (Ib. II S. 61 und 156 f). S. *Wiegand* l. c. 237 und 246 Anm. 1.

[2]) In Aquileja lassen sich erst Mitte des 9. Jahrh. unter Eb. Lupo die 7 Skrutinien nachweisen: Aquilejense catechumenorum scrutinium bei *de Rubeis*, Dissertationes, Ven. 1754, S. 238.

[3]) L. c. S. 175 . . . et in vespere, sicut diximus, sabbati sanctificetur aqua in fonte vel in tali vase, ubi in nomine sanctae trinitatis trina mersio fieri possit.

[4]) In der gewöhnlichen römischen Form.

[5]) L. c. S. 175: Et postquam se professus fuit credere in Deum patrem omnipotentem et in Jesum Christum filium eius unicum, dominum nostrum et in Spiritum sanctum, et abrenuntiare se confiteatur diabolum et pompis eius, mundum et pompis eius, tunc semel dicatur a sacerdote: Et ego te baptizo usf. Mox levatus tertia de unda suscipiatur ab eo, qui ei spiritalis pater electus est. — Die zwei- bezw. viergliedrige Widersage an den Teufel und seine *pompae* und an die Welt und ihre *pompae* ist mailändisch. So schreibt *Ambrosius* de myst. c. 2 MSL 16,390: Post haec reserata sunt tibi sancta sanctorum, ingressus es regenerationis sacrarium, repete quid interrogatus sis; recognosce quod responderis; renunciasti diabolo et operibus eius; mundo et luxuriae eius. Ferner der Verf. von de sacr. l. 1 c. 2 MSL 16, 419: Quando te interrogavit, inquit: Abrenuntias diabolo et operibus eius? quid respondisti? abrenuntio. Abrenuntias saeculo et operibus suis? quid respondisti? abrenuntio. S. *Martène* I 117.

Die Verhältnisse lagen hier, im Avarenland, ähnlich. wie ein Jahrhundert früher und noch bei der Ankunft des hl. Bonifatius in Bayern. Schon waren Missionäre ins Land gekommen, Priester und Kleriker, und hatten den Samen des Christentums ausgesät. Man zögerte jetzt nicht, die von wirklichen Priestern gespendete Taufe anzuerkennen; die der Kleriker sollte durch Handauflegung ergänzt und damit die Fülle der Geistesgaben mitgeteilt und die Aufnahme in die Kirche vollzogen werden — vorausgesetzt, daß der Täufling oder der Taufende die richtige Spendung des Sakramentes zuverlässig bezeugen konnten[1]). Zu dieser gültigen Spendung gehört aber auch, daß das Taufwasser von einem Priester geweiht sein müsse[2]) — eine Forderung, die an einzelne Äußerungen bes. aus dem ambrosianischen Kreis wohl anklingt und vielleicht auf einem Mißverständnis derselben beruht, aber sonst nicht in dieser unzweideutigen Weise gestellt worden ist[3]). Die oben[4]) erwähnte Taufwasserweihe scheint sich ähnlich wie bei den Griechen[5]) an jedem Taufsamstag von neuem voll-

[1]) L. c. S. 176: Hi autem, qui a clericis baptizati sunt, aqua tamen a sacerdote benedicta, in nomine sanctae Trinitatis et adsunt praesentes ipsi baptistae, qui testimonium tali perhibeant, vel certe ipsi, qui baptizati sunt, valent de se taliter testimonium proferre, nec hos arbitramur recte iterum baptizari, sed per solam manus impositionem tradantur eis omnia dona spiritualia, quae ante baptismum et post baptismum oportuerant tradi, et sic in gremis sanctae suscipiantur ecclesiae.

[2]) S. letzte Anm.

[3]) *Martène* I 125. *Schanz*, Die Lehre von den hl. Sakramenten 217. Ambrosius, de mysteriis 9,59: Non utique dubitandum est, quod superveniens (spiritus sanctus) in fontem vel super eos, qui baptismum consequuntur, veritatem regenerationis operetur. — De initiandis c. 4: Quid est aqua sine cruce Christi? Elementum commune sine sacramenti effectu. — *Max. Tur.* de sacr. 1,5: Aqua sanat, quae habet gratiam Christi u. a. m. Soweit in derartigen Stellen überhaupt die Wasserweihe, nicht vielmehr die Taufhandlung gemeint ist, ist nirgends die Gültigkeit der Taufe in ungeweihtem Wasser in Frage gestellt. Vgl. u. S. 800 A. 3.

[4]) S. o. S. 798 A. 3.

[5]) *Schanz* l. c. S. 220.

zogen zu haben. Dabei müssen aber Wasserweihe und Taufe nicht in der gewohnten, engen liturgischen Verbindung gestanden sein, weil die Wasserweihe *in vespere sabbati* stattfand, für die Taufe aber bereits der Sonntag genannt ist, d. h. die Nacht vom Samstag zum Sonntag[1]). Man wird sich inzwischen noch eine Reihe von Zeremonien denken müssen in der Art, wie es in dem aus mailändischem Gebiet stammmenden, halb gallikanischen Missale von Bobbio dargestellt ist[2]).

Das größte Interesse erregt die Frage nach der Taufform. Es wird nämlich die Ungültigkeit der Taufe festgestellt, wenn sie von ungebildeten Klerikern gespendet worden sei und dabei (cum intinguerentur in aqua) weder der Täufling den Glauben bekannt habe noch der Taufende gesagt habe: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes" oder „im Namen Christi"[3]). Die Stelle läßt eine verschiedene Auslegung zu. Nimmt man *cum intinguerentur in aqua* in einem weiteren Sinn, so daß damit der ganze Ritus bezeichnet ist, so ist damit gesagt, daß die Taufe ungültig sei, wenn der Täufling aus Unwissenheit kein Glaubensbekenntnis abgelegt hat; ferner wenn weder die trinitarische Taufformel noch diejenige *in nomine Jesu* angewendet ist. Beides zusammen, Glaubensbekenntnis und Formel, machte somit die *am-*

---

[1]) MG l. c. 175: in vespere sabbati: ebd.; venerandae tamen dominicae diei terminus.

[2]) Sonst Sacramentarium gallicanum: *Muratori*, Lit. rom. vet. II 847 ff. *Duchesne*, Origines du culte chrétien 4. A. 161.

[3]) MG l. c. 176: Illi vero qui ab inlitteratis clericis baptizati existunt et cum intinguerentur in aqua, nec illi fidem, quia nesciebant, professi sunt, nec ille, qui baptizabat, dixit: Baptizo te in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, nec in nomine Jesu Christi, sicut cuiusdam horum idiotarum professione conperimus, sed sola aqua solum corpus abluit, hi profecto pro non baptizatis habendi sunt. Sola enim aqua sine sancti spiritus ammixtione nihil valet aliud, nisi sordes carnium aut quarumcunque rerum abluere. Die Bedeutung der *s. spiritus ammixtio* ist hier übrigens so klar, daß damit manche andere unklare Wendungen (s. o. S. 799 A. 3) interpretiert werden können.

mixtio spiritus sancti aus. Es ist aber noch eine andere Auffassung möglich. Nachdem schon vorher von *baptizare* die Rede war, lautet das *cum intingueretur in aqua* wie eine Einschränkung auf den Taufakt selbst. Ein Glaubensbekenntnis während des Taufaktes ist aber tatsächlich ein im 4. und 5. Jahrhundert bezeugter Taufritus, der sich im Orient und in der ursprünglichen Fassung des Gelasianums sowie in Mailand bezeugt findet. Dabei war die dreimalige Untertauchung von den Fragen des Taufenden nach den drei göttlichen Personen und dem dreimaligen Credo des Täuflings begleitet[1]). Die vorliegende Stelle macht es nun sehr wahrscheinlich, daß den an der Donau versammelten Bischöfen dieser Ritus wenigstens aus literarischen Quellen bekannt war und von ihnen, wie das koordinierende „*nec*“ beweist, als gültig erachtet wurde.

[1]) Siehe Canones Hipployti 122—333 (*Duchesne*, Origines du Culte chrétien, 4. A., 540); Testamentum D. N. Jesu Christi, ed. *Rahmani*, Mainz 1899, S. 127. Ferner die Krankentaufe und die Karsamstagstaufe des Sacramentarium Gelasianum, die unverkennbare Spuren einer Interpolation tragen. Eine Nebeneinanderstellnng der Formulare im Gelasianum und Ordo rom. I mit Hervorhebung der älteren Stücke ergibt folgendes Bild:

Sacr. Gelasianum. (Krankentaufe)	*Sacr. Gelasianum.* (Karsamstag)	*Ordo Romanus I.* cap. 43.
Et antequam perfundas eum aqua, interrogas eum verba symboli et dicis: Credis in deum patrem omnipotentem? R. Credo. Credis et in Jesum Christum, filium eius unicum, dominum nostrum, natum et passum? R. Credo. Credis et in spiritum sanctum, sanctam ecclesiam, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem? R. Credo. Et cum in-	Inde benedicto fonte, baptizas unumquemque in ordine suo sub his interrogationibus: Credis in deum patrem	. . . baptizantur primo masculi, deinde feminae sub hac interrogatione: Credis in deum patrem . . .
	. . . Deinde per sin-	. . . et acceptos infantes de parentibus bapti-

Diese Auffassung der Bischöfe war umso eher möglich, als sie sich durch die Autorität des hl. Ambrosius gedeckt fühlen konnten, wenngleich ihr vielleicht nur eine irrtümliche Deutung einer bekannten Stelle aus De sacramentis (Ps.-Ambrosius) zugrunde lag[1]). Es läßt sich der Beschluß des *Conventus* gar nicht anders auffassen,

---

terrogas, per singulas vices mergis eum tertio in aqua.

Muratori, Lit. rom. vet. I 596.

gulas vices mergis eum tertio in aqua.

Muratori I 570.

zent eos sub trina mersione.

Muratori II 999.

Bei der Krankentaufe im Gelasianum ist *Et antequam perfundas eum aqua* später beigefügt, um Fragen und Taufe zu trennen und um bei den Kranken die Eintauchung durch die Übergießung zu ersetzen; beides ist aber am Schluß noch stehen geblieben. Bei der Karsamstagstaufe machte man die Korrektur am Schluß durch Einfügung des *Deinde*. Das *sub his interrogationibus* ist nur im Sinne einer gleichzeitigen Untertauchung verständlich; dieser Rest ist auch im Ordo rom. I und vielen späteren Sakramentarien erhalten geblieben. — In De sacramentis heißt es l. 2 c. 7: Interrogatus es: Credis in deum patrem omnipotentem? Dixisti: Credo. Et mersisti, hoc est, sepultus es. Iterum interrogatus es: Credis in dominum nostrum Jesum Christum et in crucem eius? Dixisti: Credo, et mersisti; ideo et Christo es consepultus; qui enim cum Christo consepelitur, cum Christo resurgit. Tertio interrogatus es: Credis in spiritum sanctum? Dixisti: Credo, tertio mersisti, ut multiplicem lapsum superioris aetatis absolveret trina confessio. MSL 16,429.

[1]) *Ambrosius*, De spiritu sancto I 3 MSL 16,713: . . . illi qui negaverunt se scire spiritum sanctum, baptizati sunt postea . . . Baptizati sunt itaque in nomine Jesu Christi; nec iteratum est baptisma, sed novatum, unum enim baptisma . . . Plenum autem est, si Patrem et Filium et Spiritum sanctum fatearis; si unum neges, totum subrues . . . Nec contrarium debet videre, qui quamvis etiam postea tacitum sit de Spiritu, tamen creditum est, et, quod verbo tacitum fuerat, expressum est fide. Cum enim dicitur: In nomine domini J. C., per unitatem nominis impletum mysterium est, nec a Christi baptismate Spiritus separatur, quia Joannes in poenitentiam baptizavit, Christus in spiritu . . . Si Christum dicas et deum Patrem, a quo unctus est filius, et ipsum, qui unctus est filium et Spiritum, quo unctus est, designasti.

als in dem Sinne, daß die Bischöfe eine Taufe *in nomine Jesu* ebenso für gültig hielten, wie die auf die Trinität.

Im Zusammenhang mit der Lehre einiger Scholastiker findet sich viel später, im 15. Jahrhundert, in einer Salzburger Handschrift die Bemerkung, daß die Taufe in nomine Christi gültig sei; indessen sollten die Laien der Sicherheit halber lieber nichts davon erfahren[1]).

Faßt man die charakteristischen Züge des besprochenen Dokumentes ins Auge: die siebentägige Minimalfrist zur Vorbereitung, die vierfache Widersage, die Wertschätzung des geweihten Wassers, die Gutheißung der Taufe „im Namen Jesu", vielleicht sogar eine Erinnerung an die in „De sacramentis" geschilderte, in Glaubensfragen aufgelöste Taufformel, so läßt sich eine Verwandtschaft mit der gallikanischen und speziell der ambrosianischen Liturgie nicht verkennen. Wenn man aber dazu in Betracht zieht, daß von einem lebendigen Einfluß Aquilejas auf Süd-Ost-Deutschland in jener Zeit nicht mehr die Rede sein konnte[2]), daß es ferner auf Salzburgischem Missionsboden, in Gegenwart eines Arn und wahrscheinlich noch mehrerer bayerischer Bischöfe[3]) entstanden ist, so genügt Paulins Anwesenheit und die Abfassung des Protokolls durch ihn nicht, um die merkwürdigen Beschlüsse zu erklären. Es muß vielmehr daraus der Schluß gezogen werden, daß die bayerische Liturgie, speziell die Spendung

---

[1]) *Dalham*, Conc. Salisb. S. 241: Erit etiam baptizatus (infans) quoad deum, si dixerit baptizans: baptizo te in nomine Christi. Haec tamen laicis innotescenda non sunt, ne facile a forma per ecclesiam statuta recedant. Die Bemerkung steht in einem Traktat De Sacramentis anschließend an die Avisamenta zum Provinzialkonzil von 1456.

[2]) S. o. S. 790 Anm. 5 die Klagen der Aquilejer Bischöfe von 591.

[3]) Wenn hier die Teilung des Missionsgebietes zwischen Salzburg, Aquileja und Passau vorgenommen wurde, so müßte man mindestens die Anwesenheit des Passauer Bischofs voraussetzen können.

der Sakramente, zwar im ganzen römisch, im einzelnen aber sehr stark mit gallikanischen, vor allem wohl aus Mailand und Aquileja durch den natürlichen Zusammenhang und die früher bestehende organisatorische Verbindung herübergebrachten Elementen gemischt war.

(Fortsetzung folgt.)

Abhandlungen

Geschichte der Spendung der Sakramente in der alten Kirchenprovinz Salzburg

(Taufe, Firmung und Kommunion)

Von Dr. **Heinrich Mayer**—München

Zweiter Artikel

Die Durchführung des römischen Ritus

Die Tätigkeit fränkischer Missionäre, dann der hl. Bonifatius und seine angelsächsischen Hilfskräfte, endlich die Gesetzgebung Karls des Großen haben das kirchliche Leben in unseren Gegenden wenn nicht neu geschaffen, so doch gründlich umgestaltet. Erst von da an scheint sich auch die Spendung der Sakramente mit einer gewissen Regelmäßigkeit und größerer Feierlichkeit vollzogen zu haben.

Das Recht zu taufen, ursprünglich den Bischöfen vorbehalten, mußte mit dem Zerfall der antiken städtischen Kultur notwendig den Landgeistlichen überlassen werden[1]). Dies hing mit der Entwicklung des ganzen Kirchenwesens zusammen. Die Organisation der Seelsorge in Pfarreien, von Bonifatius ins Werk gesetzt, war in Bayern in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts bereits vollzogen[2]) und er-

[1]) Über eine entsprechende Umgestaltung der Verhältnisse in Gallien im 6. Jh. s. *Hauck* I 224[2].

[2]) Synode zu Neuching zw. 772 und 777.

reichte ihren Abschluß, als die 1. Synode von Riesbach (798) für die ganze Provinz eine der Bevölkerungszahl entsprechende Zahl von Pfarreien festsetzte [1]). Die staatliche Anerkennung des Zehentrechtes unter Karl dem Gr.[2]) trug dazu bei, die werdenden Verhältnisse rechtlich zu befestigen. Damit blieb kein Platz mehr für die in der vorhergehenden Epoche blühende Seelsorgstätigkeit der Mönche. Diesen wurde, wie die Übernahme von Pfarreien so auch die Spendung der Taufe, außer bei Todesgefahr, verboten[3]); denn die Erteilung der Taufe gehörte mit der Belehrung über den Glauben und das Gebet und der Feier der Messe zu den Pflichten, über die sich der Pfarrer schon früher seinem Bischofe gegenüber zu verantworten hatte [4]). Die Erinnerung an das alte Vorrecht des Bischofs bez. der Taufe findet sich nur noch auf dem Pergament in alten Taufordines nach dem Muster des 7. römischen Ordo [5]). Im Bewußtsein des Volkes aber galt die selten gewordene Bischofstaufe für einen besonderen Vorzug, und der altchristlichen Sitte hat sich der Aberglaube bemächtigt: auf ihr, glaubte man, ruhe ein besonderer Segen [6]).

[1]) MG Leg. sect. III t. II 198 (Instructio pastoralis).

[2]) Capit. 20,7 (a. 779) *Boretius* S. 48 und in den folgenden Jahren s. *Hauck* II 223[1].

[3]) Auf der Synode von Neuching MG Leg. III S. 463 . . . nullis comprobare quiverant testimoniis, ut monachis parochiae commendari deberetur vel publica baptismatis obsequia, nisi forte pro periculo mortis.

[4]) S. das Kapitulare Karlmanns vom 21. April 742 bei *Boretius* MG. Cap. reg. Franc. I 25 c. 3.

[5]) *Mabillon*, Itin. Ital. tom. II p. 83: Deinde pontifex baptizat unum vel duos (quantos ei placuerit de ipsis infantibus. Ähnlich noch viel später in den gedruckten Agenden von Passau (1490) und Salzburg (1496) und ihren Neudrucken s. u.).

[6]) Chronicon Eberspergense MG Scr. XX S. 12. Ein Neffe des Gründers von Ebersberg, Eberhard, ist durch das Gebet seiner Mutter geheilt worden. Frater autem eius moenia consummavit; qui septem filios habuit elegantes, et octavum, quem sanctus Oudalricus baptizans equivocum sibi fecit, occultavit hospitibus propter ignaviam suam et deformitatem. Ob quam rem amita eius Willibiric ait: . . . Juxta cuius dicta mihi repatrianti dentes contra naturam

Im Gegensatz zu dem ungeordneten Taufwesen früherer Zeit, das sich an keinen bestimmten Ort gebunden zeigte[1]), wurden jetzt die Pfarrkirchen zu Taufkirchen[2]), und man drang darauf, daß darin die „*Sacra fons*," das Taufgefäß in würdiger Weise hergestellt werde[3]). Wir werden unten sehen, daß die Ausführung hinter den Erwartungen offenbar zurückblieb[4]).

Kirchliche und staatliche Bestimmungen halfen zusammen, um der Beobachtung der aus der alten Kirche überlieferten Taufzeiten Geltung zu verschaffen. In der Instruktion, die Gregor II seinem Legaten Martinian nach Bayern mitgab, war diese Forderung enthalten[5]), und Karl der Gr. verlangte die strikteste Befolgung der kanonischen Vorschriften[6]). Bei dem Nachdruck, mit dem diese Bestimmungen durchgeführt wurden, schien bald der alten Unordnung[7]) ein Ende gemacht worden zu sein. Selbst unter erschwerten Umständen, in der Avarenmission hielt

veteranae succrescunt et maior quam ante capitis sanitas ab inde perseverat. Unde scio, quod episcopale baptisma non parvam conferret ei prosperitatem, si delicti nostri non obstaret enormitas.

P. Zacharias an Bon. MG Ep. III f. 358: . . . non in aecclesia catholica sed per agrestia loca per cellas rusticorum . . , s. diese Ztschr. Jhg. 1913 S. 790 A. 1.

[2]) Den Grund dazu hat die aquilejische und fränkische Mission gelegt. Dr. Fastlinger Die Kirchenpatrozinien Altbayerns, Oberbayr. Archiv L (1897) S. 339 ff; auch separat) möchte die Anlage eigener Taufkirchen in der Nähe der Pfarrkirchen sogar in die römische Zeit zurückführen.

[3]) Syn. Reisb. IIa 799 MG Leg. III 473 c. 32: Ut per omnes dioceses legalia baptisteria constituantur et sacra fons ibidem honorifice aedificetur.

[4]) S. unten S. 20.

[5]) Addit. sec. leg. Baiuwar. c. 5 MG Leg. III 453: Sacrosancti autem baptismi sacramentum non nisi in paschale festivitate et pentecosten noverit esse praebendum exceptis his, qui mortis urgentur periculo. Ebenso nach 6 Jahren für Hessen und Thüringen *Jaffé,* Mon. Mog. S. 80.

[6]) Cap. a sac. prop. (801) u. ö., s. *Hauck* II 254[5].

[7]) S. diese Ztschr. Jhg. 1913 S. 788 f.

man an den beiden Tauftagen grundsätzlich fest[1]). Hätte man den Missionären eine Last auflegen können, an die man sich im Mutterlande nicht gebunden fühlte?

Dem unablässigen Drängen Karls war es auch zu danken, daß das Symbolum und das Vater unser, deren „Übergabe" und „Rückgabe" vor der Taufe einst mit feierlichen Zeremonien umgeben wurde, noch in einem gewissen Zusammenhang mit der Taufe blieben. In einer Reihe von Kapitularien hat Karl die Pathen verpflichtet, diese Stücke sich einzuprägen und sie ihren Pathenkindern beizubringen[2]). Die Aufgabe, die Pathen an diese Pflicht zu erinnern, hat u. a. eine Predigt, die auf Cäsarius von Arles zurückgeht und mit den erwähnten gallikanischen Benediktionen zusammengeschrieben ist[3]). Eine andere Frucht derselben Bestrebungen ist die Exhortatio ad plebem christianam, die lateinisch geschrieben und unter B. Atto (782–810) in Freising ins Deutsche übersetzt wurde; die Zuhörer werden an ihre Abrenuntiatio und Confessio bei ihrer Taufe und an ihre Eltern- und Pathenpflichten erinnert[4]). In dieselbe Familie gehört die „Freisinger Auslegung des Vater Unser"[5]) mit Gedanken, die

[1]) MG Leg. sect. III conc. II S. 173. 175. S. diese Ztschr. Jhg. 1913 S. 794 Anm. 3, S. 796 Anm. 4.

[2]) Eine Zusammenstellung der Kapitularien, welche diesen Zweck verfolgen, bei *Wiegand*, Stellung d. ap. Symb. S. 319 ff.

[3]) C. l. m. 6430 s. IX f. 56—63: Rogo vos fratres carissimi usw. Die Predigt, die z. T. doppelt geschrieben ist, stimmt im ganzen überein mit dem Tractatus de rectitudine catholicae conversationis, „unter welchem Titel der Biograph des Bischofs Eligius dessen aus Cäsarius geschöpfte Aussprüche zusammengestellt hat" (Dr. *A. Linsenmayer*, Gesch. d. Predigt in Deutschland 1886, S. 35; vgl. MPL 40,1169 ff). Abgedr. von *Scherer* in der Ztschr. f. deutsches Altertum XII 436–446.

[4]) *Maaßmann*, Die deutschen Abschwörungsformeln usw. S. 150 f; *Müllenhoff-Scherer*, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa (3. A. 1892) I S. 200, II S. 323 ff. Die Annahme *Scherers*, es habe sich hier zuerst nur um das Symbolum gehandelt, die Stellen über das Vaterunser seien interpoliert, hat in der allg. liturgischen Praxis gar keinen Anhaltspunkt. S. auch *Wiegand*, Stellung d. ap. Symb. S. 320.

[5]) *Maaßmann* l. c. S. 150 f; *Müllenhoff-Scherer* l. c. I 202, II 331 ff. Das Denkmal ist ebenfalls in Freising entstanden.

aus den Vaterunser-Erklärungen der alten Taufvorbereitung zusammengetragen sind[1]).

Was nun die Form der Taufe, ihre Zeremonien betrifft, so schloß man sich, wie es scheint, in der Regel an das bekannte römisch-fränkische Formular an. Alkuin, der Freund und geistliche Ratgeber des Eb. Arn von Salzburg, hat diesen mit eindringlichen Worten zu einer gewissenhaften Handhabung der Taufgebräuche ermahnt: nichts sei fruchtbringender, als wenn man darin genau sei; nichts sei so gefährlich, als ein Irrtum in diesem wichtigen Gegenstand[2]). Auf Alkuin geht denn auch die Taufform zurück, die aus der römischen Taufordnung[3]) exzerpiert war und den meisten Antworten als Grundlage diente, welche die Metropoliten des Reiches auf Karls Umfrage einsenden mußten. Die Antwort Arns ist uns nicht erhalten oder wenigstens noch nicht gefunden; denn die in einer Weihenstephaner Handschrift[4]) enthaltene Antwort weist durch ihre deutsche, aber stark ans Angelsächsische anklingende Widersage, nach dem Norden, nach Mainz oder Köln[5]). Immerhin wird bei den engen Beziehungen Arns zum fränkischen Hof auch im Salzburger Gebiet das

[1]) Vgl. *Martène* I 88, 94; *Hittorp* 40: Alcuin ep. 134 und 137 MG Epp. IV 202 und 214.

[2]) MG Epp. IV Alc. ep. n. 169 S. 278, an Arn: Et ut sanctum baptisma diligentissime exerceant, quia in nullo loco periculosius erratur, sicut nec fructuosius, si bene observatur.

[3]) Vgl. das Gregorianum (*Muratori* II 152) mit Ordo Rom. VII (*Mabillon*, Mus. Ital. II 77) und Sacr. Gelas. (*Mur.* I 563); das Schema Alkuins in zwei Briefen: ad mon. Goth. MG. Epp. IV n. 137 p. 214; ad Oduinum, ebd. n. 134 S. 202. — Eine Abschrift aus dem 10. oder 11. Jahrh. steht auch in c. l. m. 5127 aus Beuerberg, f. 93 als Teil eines kompilierten Traktats über die Taufe.

[4]) C. l. m. 21568 f 79, s. XII. Das Schriftstück trägt die falsche Überschrift: Ammolarius treverensis episcopus. Siehe darüber *Morin*, Revue bénédictine 1896 S. 289 ff. Die Widersage: Pompas autem nos dicimus: siniu gelp anda sinen willon. Abgedruckt ist das ganze MG Epp. V S. 273 n. 14.

[5]) Von den deutschen Metropolen ist lediglich die Antwort des Eb. Amalarius von Trier überliefert (*Morin* l. c.): es kommen Köln Mainz und Salzburg in Betracht.

allgemeine Schema durchgedrungen sein, umso mehr als dieses Schema dieselben Formen enthielt, nur reichhaltiger und geschlossener, in denen schon Bonifatius die Taufe spenden sollte[1]).

Ganz in Gegensatz zu diesem knappen, leicht ausführbaren Formular steht die feierliche Taufe mit den eine Reihe von Wochen umfassenden Vorbereitungsakten, die aus dem alten Katechumenat entstanden und im Sacramentarium Gelasianum und im 7. römischen Ordo niedergelegt worden sind. In Wirklichkeit ist ihre Ausführung sicher eine große Seltenheit gewesen[2]). In den Antworten

[1]) S. diese Ztschr. Jhg. 1913 S. 789.

[2]) *Wiegand* (Die Stellung des ap. Symb. S. 274 ff) ist der Anschauung, daß mit den eben erwähnten dürftigen Anweisungen des Papstes Zacharias an Bonifatius das große Formular mit den sieben Skrutinien gemeint gewesen sei; dieses sollte überall durchgeführt werden. Es kann sich aber doch nur um seltene Ausnahmen handeln, wie ja auch noch zur Zeit Ruperts von Deutz selbst die Abhaltung des großen Skrutiniums der Ohrenöffnung nur zu den Ausnahmen gehörte (*Franz,* Das Rituale von St. Florian S. 155). — Noch an einem anderen Punkte kann ich *Wiegand* nicht folgen. Er sieht einen scharfen Gegensatz zwischen jenen Jahrhunderten, in welchen an Stelle des lehrhaften altchristlichen Katechumenats der liturgische Ausbau der Skrutinienriten vollzogen wurde, und der wieder mehr lehrhaft angelegten Zeit Karls des Großen. Er schreibt a. a. O. S. 350): „Hatte man ihm (dem Symbolum) samt dem Vaterunser zur Zeit des Skrutinienritus eine zwar angesehene, aber doch ausschließlich liturgische Stellung angewiesen, so kehrt das Zeitalter Karl des Großen zu den Traditionen der alten Kirche zurück, welche in beiden Formeln die wichtigsten Hilfsmittel für die Taufvorbereitung der Katechumenen sah". W. begründet seine Anschauung damit, daß an Vaterunser und Credo Erklärungen angeknüpft wurden, daß Karl auf Verständnis beider Formeln drang, und endlich damit, daß Vaterunser und Symbol den Grundstock einer Anzahl von kleinen Lehr- und Erbauungsschriften bildeten.

Niemand wird verkennen, daß in den Tagen des großen Frankenkönigs ein ganz anderer, viel frischerer, gesünderer Geist wehte, als in den Jahrhunderten vorher und nachher. Allein es hatte sich auch anderes geändert. Wenn der ausgebildete Skrutinienritus der älteren Zeit jener von Karl betonten didaktischen Ergänzung entbehrte, so war das für seine Entstehungszeit kein Mangel. Es war für ein Volk

auf Karls Umfrage tritt die feierliche Form nur zweimal auf, bei Jesse von Amiens und Amalarius von Trier, und ist bei letzterem in einer Weise erwähnt, daß man nicht auf den wirklichen Gebrauch schließen kann. Ebensowenig beweist es, wenn sich in manchen Missalien ein kurzer Hinweis auf den Ordo Romanus fortgeerbt hat; denn in den wenigsten Kirchen wird der dazu erforderliche zeremonielle Apparat zur Verfügung gestanden sein[1]). Manch unverstandenes und nie verwendetes Stück hat sich in den liturgischen Büchern fortgeschleppt. Auf festen Boden treten wir in unserem Gebiete vielmehr erst, wenn die Schwelle des zweiten Jahrtausends überschritten ist. Denn es läßt sich nachweisen, daß im 11. Jahrhundert im Freisinger Dom der alte Skrutinienritus wenigstens in seinem Hauptteile, der großen Skrutinienmesse am Mittwoch der vierten Fastenwoche in Übung war.

Unter Bischof Egilbert von Freising (1006–1039), dem Errichter des Chorherrenstiftes St. Veit, der sich auch

zusammengestellt, dem das Verständnis für die lateinische Sprache noch nicht verloren gegangen war; der Ritus war für die damaligen Romanen etwas Lebendiges, eine rituelle Predigt, und eine Erklärung wird dabei nicht so sehr als Bedürfnis erschienen sein. Mit der Einführung in deutschen Landen hatte jedoch derselbe Ritus alle unmittelbare, erzieherische Bedeutung verloren, und mußte zur reinen Zeremonie werden, wenn nicht wenigstens die Kernpunkte desselben durch Erklärung und Aneignung in der Muttersprache zugänglich gemacht wurden.

Es war daher auch nichts so Ungeheuerliches, kein Trugschluß wie *Wiegand* (l. c. S. 329) meint, daß die Kenntnis beider Formeln als notwendig für den Glauben erachtet wurde (Regino, de syn. causis I c. 275). Wenn man bedenkt, daß die Pathen diese Kenntnis haben mußten, Erwachsene also, von welchen die Kinder wieder unterrichtet werden sollten, so läßt sich ebenso sicher der umgekehrte Schluß ziehen, daß ein Pathe, welcher der Mühe, die einfachsten Glaubens- und Gebetsformeln zu lernen sich nicht unterzog, auch von der Religion des Herzens noch ziemlich weit entfernt gewesen sein muß. Jene Kenntnis war unter den gegebenen Umständen und bei dem Tiefstand der Bildung das Elementarste, was man von der religiösen Volkserziehung erwarten konnte.

[1]) ZB. c. l. m. 6421 s. X ex.: s. diese Ztschr. Jhg. 1913 S. 761.

um den Schmuck des Domes verdient gemacht hat[1]). wurde ein Rituale geschrieben, das heute als c. l. 6425 in der Münchener Staatsbibliothek aufbewahrt wird. Mit goldenen Buchstaben ist der Name des Bischofs in den Text eingetragen[2]). Dasselbe enthält u. a. in einer, der Fassung im Ordo romanus VII[3]) und bei *Hittorp*[4]) ziemlich entsprechenden Anordnung die Gebräuche bei Vornahme der Skrutinien[5]) und den feierlichen Karsamstagsritus[6]). Dabei fällt auf, daß wenige Teile des Buches so stark abgenützt sind, wie die 23 Blätter der entfernteren Taufvorbereitung[7]). Das Buch war also in Gebrauch, und es läßt sich noch fragen, ob es bloß für Lesungen oder wirklich zu liturgischen Zwecken verwendet wurde. Für das letztere sprechen die gleichzeitig mit der Abfassung der Handschrift oder wenig später eingetragenen Randbemerkungen, die zu der entfernteren Taufvorbereitung und sonst nirgends im ganzen Buche gemacht worden sind. Diese Randbemerkungen sind liturgische Ergänzungen und bezwecken mit dem Text der großen Skrutinienmesse die im Missale stehende Tagesmesse zu verbinden[8]).

Weisen uns diese Spuren in die Zeit des Bischofs Egilbert, unter dem die Handschrift abgefaßt und vielleicht die feierliche Taufordnung in Freising erst eingeführt wurde, so haben wir ein anderes Zeugnis dafür, daß diese Riten unter Bischof Ellenhart (1052—1078) tatsächlich noch in Gebrauch gewesen sind. Von diesem Bischof wird gerühmt, daß er auf die Würde des Gottesdienstes besondere Sorgfalt verwendete[9]). Im Jahre 1062 gründete er das

[1]) *Meichelbeck*, Hist. Fris. I 1. 234 nach Conrad Sacrista.

[2]) f. 107^{v} S. diese Ztschr. Jhg. 1913 S. 766 Nr. 7; ferner Anhang I.

[3]) MSL 78, 851.

[4]) *Hittorp*, De div. cath. eccl. off., Köln 1568, S. 31—41, 67—76; die Abweichungen von Hittorp s. u. Anhang I.

[5]) f. 32—56.

[6]) f. 97—116 (bezw. 113).

[7]) S. diese Ztschr. Jhg. 1913 S. 767 Anm. 3.

[8]) S. u. S. 11 Anm. 5.

[9]) *Meichelbeck*, Hist. Fris. I 1. 234 . . . ut esset in celebrationibus decus (aus dem Chronicon Weihenst.).

Chorherrnstift St. Andreas, gab ihm mit freigebiger Hand und kunstliebendem Sinn eine glänzende Ausstattung, hat aber auch Vorsorge getroffen, daß die Geistlichkeit des neuen Stiftes zur Verherrlichung des Gottesdienstes im Dom ihr Teil beitrage. Unter anderem sollten sie am Mittwoch nach Mittfasten, d. h. also am Mittwoch nach dem 4. Fastensonntag eine Abordnung zur Feier der Skrutinien in den Dom schicken; ferner sollten sie an der Oster- und Pfingstvigil zur Feier der Taufwasserweihe und zur Prozession dort erscheinen[1]). Über die Bedeutung des Officium scrutinii kann an dieser Stelle kein Zweifel herrschen, und es ist ausgeschlossen, daß damit, wie *Meichelbeck* glaubt, die der Priesterweihe vorangehenden „Skrutinien", d. h. das Weiheexamen gemeint sei. Denn es ist hier nur von Beteiligung an gottesdienstlichen Funktionen die Rede, und „Skrutinium" bedeutete nach allgemeinem Sprachgebrauch die Riten der Taufvorbereitung[2]). Dieser Mittwoch ist vielmehr seit alters der Tag der feierlichen Skrutinienmesse „*in apertione aurium*", der Symbolübergabe, wobei sich der wichtigste Teil der der Taufe

[1]) Fundation des Stiftes St. Andreas durch Ellenhart 1062 bei *Meichelbeck* l. c. I 1 S. 254 f: Institutio Ellenhardi episcopi . . . In purificatione s. Mariae cum processione collegium maioris ecclesiae aggrediantur i. e. comitentur. Similiter feria IIII post mediam quadragesimam [unum diaconum ad] officium scrutinii ordinabunt. Ebenso sind sie am Gründonnerstag und Karfreitag zur Teilnahme am Gottesdienst verpflichtet. Similiter in Sabatto sancto Paschae sub silentio ad consecrationem cerei conveniant cum fratribus maioris ecclesiae ad benedictionem fontis processionem facturi . . . In sabbato sancto Pentecostes sub silentio ad consecrationem baptismi veniant. Nach off. scrutinii fügt *Meichelb.* in Klammern erklärend bei *nempe ad examen ordinandorum.* Auch die in Klammern stehenden Worte *unum diaconum ad* sind eine Interpolation *Meichelbecks.* Es ist klar, daß es sich bei dem feierlichen Skrutiniengottesdienst nicht nur um die Teilnahme eines Diakons handeln kann.

[2]) Die Weiheexamina wurden in der Regel im Zusammenhang mit den Quatemberfasten gehalten. *Ducange* kennt „Skrutinien" fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Taufvorbereitung; nur eine Stelle führt er an aus den Stat. eccl. Valent. inter conc. Hisp. t. III p. 510, wo sie als Weiheskrutinien aufgefaßt sind (Gloss. VII 373).

vorangehenden Zeremonien vollzogen hat. So viel steht also fest, daß wenigstens vom Beginn des 11. Jahrhunderts bis zum Tod des B. Ellenhart († 1078) im Freisinger Dom auf die Feier der römischen Skrutinienriten zurückgegriffen worden ist.

Eine andere Frage ist, inwieweit man die Skrutinien wieder aufgenommen hat. Es scheint, daß man an anderen Orten, wo überhaupt Sktrutinien noch gehalten wurden, sich lediglich auf das große Skrutinium der 4. Fastenwoche beschränkte[1]). Ob man sich auch in Freising damit begnügte, läßt sich nicht feststellen.

Am 3. Fastensonntag wurde, nach unserer Handschrift, vor dem Agnus Dei beim Hochamt bekannt gegeben, daß die Täuflinge und Pathen sich an einem im Belieben des Bischofs bleibenden Tage in der Kirche zum Skrutinium einfinden sollten[2]).

Am Mittwoch und Samstag der 3. Fastenwoche hätten nach der Handschrift Skrutinien getroffen: bei denselben handelte es sich um Feststellung der Namen der Täuflinge und Pathen, die Verteilung in zwei Teile nach den Geschlechtern, die dreifache Widersage und Glaubenserklärung, Handauflegung und Exsufflation. Die Bezeichnung von Stirn und Brust mit dem Kreuz samt den dazugehörigen Gebeten und die Darreichung des geweihten Salzes schließt diese Zeremonien; sie werden, wie die daran gefügte Strutiniemesse in Wirklichkeit kaum statt-

[1]) Rupert von Deutz, De div. off IV 18, MSL 170,112. *Ad. Franz*, Das Rituale von St. Florian. S. 155 f.

[2]) f. 32: Incipit ordo uel denunciatio scrutinii, quod tertia hebdomada in quadragesima secunda feria initiatur, quod presbyteri die dominica ante Agnus dei in missa publice debent pronuntiare populo, quando et ad quamcumque ecclesiam fieri debeat, ut omnes ibidem ueniant hora tertia, et qui in Pascha baptizandi sint et qui eos de baptismo susceperi sunt. Daß der Widerspruch zwischen *fer. II* und *dominica* unkorrigiert geblieben ist, läßt schließen, daß dieser Teil unbenützt geblieben ist. — Das Gelas. hat *sequente illa feria* und *circa horam diei sextam;* der Ordo rom. VII und *Hittorp* haben *sept. quarta fieri* und *circa horam III*. Unser Ordo enthält demnach Elemente aus beiden Rezensionen.

gefunden haben. Nur eine unbedeutende Randbemerkung[1]) verrät, daß man überhaupt davon Notiz genommen hat.

Wohl aber feierte man, wie wir sahen, das Skrutinium am Mittwoch der 4. Fastenwoche[2]). Dabei verwendete man, wie es scheint, die Lektionen des Ordo, während die in Rom gebräuchlichen[3]) nur beiläufig und ohne organische Verbindung mit der Messe erwähnt werden[4]). Dazu las man aber jeweils nach den entsprechenden Stücken der Skrutiniemmesse Evangelium, Sekret, Communio und Postcommunio der Tagesmesse, die durch die erwähnten Randbemerkungen notiert sind[5]).

Nach der Oration werden die Katechumenen in die Kirche gerufen, dann zwei Lektionen gelesen[6]), die vier Evangelien an die vier Ecken des Altars gelegt und nach einer Einleitung (*Aperturi*) die Anfänge der vier Evangelien nebst ihren zu Formeln gewordenen Erklärungen verlesen.

Auf eine Einleitung zum Glaubensbekenntnis (*Praefatio symboli: Dilectissimi*) soll ein Akolyt ein Kind auf den Arm nehmen und unter Handauflegung das Symbol rezitieren — zuerst bei einem Knaben, dann bei einem Mädchen; dann wird das Symbol erklärt; ebenso dann das *Pater noster* eingeleitet, rezitiert und erklärt — alles natürlich lateinisch: die Rezitation des Symbolums ist sogar noch lateinisch und griechisch vorgesehen, wobei

---

[1]) Die Benedictio salis ist durch eine Randbemerkung: *Per eum qui uenturus* vor *Proinde* . . . in 2 Teile geteilt f. 34. Ferner steht f. 34^{v} noch eine zweite Salzweihe: *Benedic omnipotens deus hanc creaturam salis* usf.

[2]) Quarta feria uenite.

[3]) Amalarius, De eccl. off. 1. 8.

[4]) Wie bei *Hittorp* S. 31, nur näher der richtigen Stelle.

[5]) Vor der *praefatio symboli* steht f. 49 von gleichzeitiger anderer Hand: *Hic legatur euangelium de feria. Tunc presbyter* (teils einkorrigiert, teils am Rand). Über *Super oblata: exaudi* steht f. 55 am oberen Rand: *Secr. Supplices sequitur.* Neben der *Communio: Amen dico* steht am Rand: *Communio: Lutum fecit . . Sacramentum quod sequitur* (f. 55 f). Neben *Ad compl.: Concurrat* am Rand: *Pateant sequitur* (f. 55 f). S. Anhang I.

[6]) Is 55 2—7 und Col 3 9 –17.

der griechische Text, wie nicht anders zu erwarten ist, bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist. Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, daß auch diese Teile in liturgischem Gebrauch waren, wie wir ja auch wissen, daß in der Liebfrauenkirche in Bamberg bis ins 17. Jahrhundert am selben Tage (Mittwoch der 4. Fastenwoche) in der Messe die vier Evangelienanfänge samt dem lateinischen und griechischen *Credo* gelesen wurden[1]).

Vor dem Karsamstag sollten noch drei Skrutinienmessen samt den zugehörigen Zeremonien stattfinden. Es ist davon in der Freisinger Handschrift wie bei *Hittorp* nur beiläufig die Rede[2]) und durch nichts ist ein Anhaltspunkt gegeben, daß sie in Freising beobachtet worden wären. Sicherlich aber treffen wir in dem Ordo de sabbato sancto wieder auf wirkliche Geschichte.

Am Karsamstag, *post tertiam horam*, vollzieht sich die alte *Redditio symboli*, indem die Pathen das Vaterunser und das Symbolum rezitieren; in eigener Person drückt der Priester den Täuflingen das Kreuzzeichen auf die Stirne und legt ihnen die Hand auf, indem er den letzten Exorzismus (*Nec te latet*) über sie betet. Dann kommen das *Effeta*, die dreifache Widersage und die Salbung an Brust und Rücken. Nachdem der Tag schon mit einer wirklichen Symbolrückgabe eingeleitet worden war, ist die nach alter Praxis hier treffende *Redditio* auf eine Rezitation durch den Priester selbst, der unter Handauflegung die Reihen der Täuflinge entlang schreitet, zusammengeschrumpft[3]).

Ganz sinnlos ist an dieser Stelle in unserer Handschrift wieder eine Symbolerklärung[4]) eingeschoben, der dann eine Reihe von Fragen über den Glauben folgt nebst umständlichen, ans Symbolum Athanasianum anklingenden Antworten[5]). Es ist klar, daß dieses Stück überhaupt nicht zum Ritus gehört.

[1]) S. *Franz*, Rit. v. St. Florian S. 157.

[2]) f. 55v = *Hittorp* S. 41.

[3]) f. 98v = *Hittorp* S. 67.

[4]) f. 99—103v: Haec doctrina apostolica symbolum dicitur usf

[5]) f. 103v—104v: Item de fide sanctae trinitatis. Item quomodo credis? usf.

Am Abend sammeln sich während der Lektionen die Täuflinge wieder und vereinigt mit solchen, die an den früheren Zeremonien nicht teilnahmen und dieselben jetzt nachholen[1]), ziehen sie zur Taufkapelle, während Kleriker die *litania quina* absingen. Nach der Taufwasserweihe tauft der Bischof selbst einige wenige Kinder, nachdem er zuerst die Angabe des Namens, die dreimalige Glaubenserklärung und hier noch einmal die dreifache Widersage[2]) verlangt hatte. Die übrigen Kinder werden von Priestern und Diakonen getauft. Indem der Priester den einzelnen die Cappa aufsetzt und mit dem *Accipe vestem* schließt der Taufakt. Unmittelbar daran schließt sich Firmung und Kommunion. Die Osterwoche fand ihren Abschluß mit der Ablegung der weißen Gewänder am Samstag vor dem weißen Sonntag[3]).

So verlief möglicherweise der Taufgottesdienst im Freising des 11. Jahrhunderts im hohen Dom. Gesichert ist davon freilich nur das Skrutinium des Mittwochs nach Laetare und der Karsamstagsgottesdienst. Diese Übung dauerte mindestens bis zum Tode B. Ellenharts, vielleicht noch viel länger; doch fehlen für später die Beweise.

Dafür finden wir im folgenden Jahrhundert ungefähr dieselben Gewohnheiten in dem Chorherrenstift St. Florian in dem von *Franz* veröffentlichten Rituale[4]), während nach zwei weiteren Jahrhunderten auch dort der alte Brauch erloschen war[5]). Die Befreiung des alten Ordo von manch veraltetem Beiwerk und die Beschränkung auf die drei ersten Skrutinien am Karsamstag zeigt, daß die Handschrift nicht aus antiquarischem Interesse, sondern für den Gebrauch hergestellt wurde; unverkennbare Spuren[6]) lassen auch auf wirkliche Benützung schließen.

[1]) Wobei also ein auf den Karsamstag beschränkter Ritus neben dem großen gebraucht wurde.

[2]) f. 112; die *abrenuntiatio* fehlt bei *Hitt.* p. 75.

[3]) f. 119: die benedictio aquae ad albas deponendas (*Hittorp* S. 80).

[4]) *Adolf Franz*, Das Rituale von St. Florian, Freib. 1904.

[5]) *Franz* l. c. S. 23 in Bezug auf das St. Florianer Rituale des 14. Jahrh.

[6]) L. c. S. 155.

Dabei wurde aber an dem Charakter des alten Ritus nichts Wesentliches geändert; die zwecklos gewordenen liturgischen Erklärungen zu den Evangelienanfängen und zum Pater noster beim großen Skrutinium wurden weggelassen, aus den weggelassenen Skrutinien wurden die umständlichen Exorzismen in den Karsamstags-Frühgottesdienst einbezogen, so daß sich in diesem Denkmal des Überganges bereits der Typus des späteren Mittelalters ankündigt.

Wenn man einer Bemerkung in einem Passauer Ordinarium[1]) Glauben schenken dürfte, hätte eine ähnliche Ordnung noch bis ins 13. Jahrhundert in Passau bestanden. Wahrscheinlich hat aber der Verfasser des Ordinariums lediglich eine alte Notiz kopiert; in einem Passauer Pontifikale des 12. Jahrhunderts, das eine Kopie des Ordo rom. vulgatus darstellen sollte, wurden eben jene Taufvorbereitungszeremonien auf $1^1/_2$ Seiten zusammengedrängt und das große Skrutinium kaum erwähnt. Ein Augenzeuge dieser Feier hätte es anders gemacht[2]).

Das spätere Mittelalter

In der vorigen Epoche wurden die letzten Versuche gemacht, die altkirchliche Tradition der feierlichen Taufe und bestimmter Taufzeiten gegen die unausbleiblichen Konsequenzen des Dogmas zu schützen. Man hatte die zwei feierlichen Tauftage zur Regel gemacht und nur den Notfall ausgenommen. Das Bedürfnis der Zeit und das Glaubensbewußtsein von der unbedingten Notwendigkeit der

[1]) Ordinarium Pataviense s. XIII aus dem Benediktinerstift St. Paul in Kärnten. Bei feria IV post dom. Laetare steht: Merito autem ebdomada IIII et in IIII feria cathecumini ad christianum nomen accedunt, quia etate mundi IIII^or per regnum Dauid regnum Christi designatur. *Franz,* der l. c. S. 157 die Stelle berichtet, nimmt an, daß das Skrutinium tatsächlich damals stattfand. Schon die symbolische Einkleidung könnte aber eine fremde Quelle vermuten lassen.

[2]) Cod. Vind. Pal. 1817 s. diese Ztschr. Jhg. 1913 S. 764 Nr. 5 f. 18 heißt es: Memorata quarta feria apud cultores ecclesiae in apertione aurium dicitur. Eadem die agitur scrutinium tertium quod maximum est inter septem scrutinia. Eadem die tanguntur aures et nares catecuminorum.

Taufe hat aber über Herkommen und Kirchengesetz gesiegt. Schon zu Karls Zeiten hat sich ein Rhabanus Maurus gegen das unverständige Festhalten an den alten Taufzeiten ausgesprochen). Nun bedurfte es keiner Synodalbeschlüsse mehr, um die neue Ordnung herbeizuführen. Die Taufe hat von selbst aufgehört, eine Feier der Gemeinde zu sein; sie wurde von Fall zu Fall gespendet. Wie ihr Platz auf die Dauer nicht mehr das Missale oder der Karsamstagsordo sein konnte, sondern das Manuale für die Sakramentenspendung, so war sie aus einem öffentlichen Gottesdienst zu einer privaten seelsorglichen Handlung geworden, und ihre Bedingungen und Formen mußten sich demgemäß ändern.

Jedoch hat sich die Umwandlung der Praxis nicht plötzlich vollzogen und Reminiszenzen an die alte Ordnung haben sich noch lange erhalten. Zunächst blieb der Karsamstag noch der offizielle Tag für die feierliche Taufe). Eine Übergangsform sahen wir in dem eben besprochenen Rituale von St. Florian, wo schon ein Teil der sonst früher treffenden Zeremonien auf den Karsamstag verlegt ist. Der ganze Ritus vollzog sich am Karsamstag nach dem Ordo, der in Freising um die Wende des 11. und 12. Jahrh., wohl gleichzeitig mit dem größeren Ritus in Gebrauch war[4]). Die üblichen Vorbereitungszeremonien, Fragen und Exorzismen gehen der Karsamstags-Wachsweihe und Taufwasserweihe voran; dann folgt die Prozession zum Baptisterium, die Taufwasserweihe und was sonst der Taufe unmittelbar vorangeht und folgt). Acht Tage darauf geschah die feierliche Ablegung der weißen Kleider). Diese Zusammenstellung war nicht neu;

[1]) Ep. Fuld. fragm. 16 S. 522.

[2]) Ein Teil der hier zu besprechenden Ordines entstand noch in der eben behandelten Epoche; weil sich aber aus ihnen vornehmlich der spätmittelalterliche Typus herausgebildet hat, gliedern sie sich besser in diesen Zusammenhang ein.

[3]) C. l. m. 6427 f. 116v—128.

[4]) Einem ähnlichen Ritus wird der Klagenfurter Kod. 6/4 s. XII gedient haben, der die beiden Teile der Taufe vollständig getrennt enthält (f. 4v und f. 19).

[5]) L. c. f. 129.

schon in der karolingischen Zeit kam sie vor[1]). Jetzt war sie zur Regel geworden. In unserem Gebiet gehört hieher das Salzburger Rituale des 11. Jahrhunderts[2]) und wohl auch die aus derselben Zeit stammende Weihenstephaner Taufe[3]).

Kürzer zusammengedrängt ist der gleichzeitige Ordo im Rituale von Ober-Altaich[4]) und im Wesentlichen auf gleiche Weise spendete man in den folgenden Jahrhunderten die Taufe, solange sie überhaupt noch feierlich am Karsamstag vollzogen wurde. Jetzt ward sie auch von der Wachs- und Feuerweihe getrennt und nicht mehr an bestimmte Stunden gebunden, sondern lediglich noch durch die eingeschobene Taufwasserweihe und die dazugehörige Prozession mit feierlichem Charakter ausgezeichnet. Im 11. Jahrh. konnte die Karsamstagstaufe noch als allgemeine Sitte bezeichnet werden[5]). Ordines aus dem 12. Jahrhundert stehen im Rituale von St. Zeno[6]) und in einem Salzburger Graduale[7]). Es handelt sich aber bereits um keine allgemeine Taufe mehr. Während früher der Bischof eine beschränkte Zahl von Kindern taufte, und die übrigen den Priestern und Diakonen überließ[8]), sollten jetzt überhaupt nur noch ein oder zwei Kinder, oder doch nur ganz wenige getauft werden, um noch die Erinnerung an die alte Sitte festzuhalten[9]). So wird es gemeint sein, wenn in Kl.-Indersdorf noch im 14. Jahrhundert die Taufe

[1]) Von den bei *Martène* mitgeteilten Riten entspricht dem beschriebenen am meisten die Taufe des Pontifikale von Poitiers s. IX/X. *Mart.* I S. 181; in der Anordnung ähnlich ist auch der Ordo S. 194 (vor 1032).

[2]) C. Vind. Pal. 1830.

[3]) C. l. m. 21587 f. 1—9v; zwischen f. 5 u. 6 ist eine größere Lücke, durch die es zweifelhaft bleibt, ob der Ordo nicht unterbrochen war.

[4]) C. l. m. 9563 f. 28 ff. S. Einleitung Jhg. 1913 S. 771 Anm. 1.

[5]) Micrologus c. 53.

[6]) C. l. m. 16401.

[7]) Handschr. im Stift St. Peter in Salzburg a IX 11.

[8]) S. o. bei der Beschreibung des Ritus in c. l. m. 6425 u. ö.

[9]) Salzburg, St. Peter a IX 11 f. 118v in Bezug auf die Pfingstvigil.

am Karsamstag gefeiert wurde[1]), und es wird eine Reminiszenz aus alter Zeit sein, wenn noch später die Ostervigil, Ostern, *per octavam* und die Pfingstvigil zur Taufwasserweihe und demnach auch zur Taufe vorgeschrieben waren[2]). Im 15. Jahrh. ist sie noch in den gedruckten Agenden von Passau (1490 und 1514)[3]) und Salzburg (1496 und 1511)[4]) sogar für die Pfingstvigil[5]), freilich wieder bloß für 1 oder 2 Kinder vorgesehen[6]). In den übrigen gedruckten Agenden unseres Gebietes ist von einer Karsamstagstaufe keine Rede mehr[7]), nachdem sie schon im 13. und 14. Jahrhundert in Vergessenheit geraten war[8]). Endlich blieb auch die immer noch eingeschobene Taufwasserweihe weg[9]), die denn in keinem unserer gedruckten Ritualien in den Taufritus eingegliedert ist.

Erst spät hat man sich in der Salzburger Kirchenprovinz entschlossen, das Recht, zu taufen, unter den entsprechenden Voraussetzungen allen zuzugestehen. Wir sahen, wie die Pfarrer die ordentlichen und beinahe ausschließlichen Träger dieses Rechtes wurden[10]). Von einer Taufe durch Laien war lange nicht die Rede. Selbst im Notfall mußte der Priester geholt werden und nur, wenn keiner zu erreichen war, durfte ein Laie das Sakrament spenden[11]). Die Vorschriften der Mainzer Synode von

[1]) C. l. m. 7773; im c. l. m. 21004 werden an den Taufzeiten unum vel plures getauft. [2]) C. l. m. 21004 f. 7.

[3]) Ag. Pat. 1490, Neudr. 1514^{v}. f. 87 (nach dem Neudruck zitiert).

[4]) Ag. Salisb. 1496 f. 61^{v}; Neudr. 1511.

[5]) In Salzburg l. c. f. 73; l. c. f. 97 v. [6]) Bg. Pat. f. 87$_{v}$.

[7]) So in den Agenden von Freising 1484 und Regensburg 1491.

[8]) So geschieht in den codd. l. m. 831, 23060, 23061, 2776 am Karsamstag der Taufe keine Erwähnung mehr. Ebenso erscheinen die Taufordines ohne Erwähnung des Karsamstags, so schon l. c. 9563 und 21587 (s. XI), 16401 (s. XII), die wohl sicher noch für den Karsamstag berechnet waren. Ferner 21004 u. a.

[9]) Von s. XV an: so zB. codd. l. m. 2775, 2776, 23329.

[10]) S. o. S. 2.

[11]) Statut. Frisac. 1337 *Dalham:* Conc. Salisb. 154: Ne alicuius anima de medio populi sui pereat propter defectum lavacri salutaris, in virtute sanctae obedientiae prohibemus, ne sacerdos difficultatem aliquam vel moram ingerat, cum fuerint ad baptizandum infantes requisiti.

1261, welche den Laien Anweisungen für die Nottaufe gab, wurde in Salzburg erst auf der Provinzial-Synode von 1418 publiziert, und es verging fast das ganze 15. Jahrhundert, bis die einzelnen Diözesen der Provinz ihrerseits auf Diözesansynoden und in ihren Ritualien dieselben Anweisungen brachten[1]). Die der Nottaufe anhaftenden Mängel wurden jetzt nicht mehr durch Handauflegung, sondern durch Nachholung der Zeremonien, bes. der Salbungen ergänzt.

Mit diesen Veränderungen war in mancher Beziehung der Willkür die Tür geöffnet. Gebühren für die Spendung der Taufe zu verlangen, war einst verpönt.[2]) Im ausgehenden Mittelalter hielt man zwar noch immer an der alten Regel fest; aber es galt jetzt für die Spendung der Sakramente im allgemeinen, daß freiwillige Gaben, oder hergebrachte Leistungen, die in freiwilligen Gaben ihren Ursprung hatten und zum Unterhalt des Klerus dienen mußten, in jenes Verbot nicht mit eingeschlossen sein sollten[3]). Ja, es konnte sogar durch kirchliche Zensuren dazu angehalten werden[4]), und aus der Erlaubnis wurde schließlich ein Befehl gemacht[5]).

Quod si per alicuius negligentiam, quod absit, periculum sit subsecutum, contra ipsum tanquam contra ipsius homicidam animae praecedemus. Verum tamen in necessitate, propter mortis periculum et periculosam absentiam sacerdotis ipsi laici possint infantulos baptizare.

[1]) Syn. Mainz 1261 c. 4 steht bei *Mansi* 23,1073, *Hardouin* 7,546; die Prov.-Syn. von Salzburg 1418 c. 28 bei *Dalham* S. 183. Erst 1440 kam Freising: c. 17 *Hartzheim* V 276, *Meichelbeck* II 2,263: Passau erst 1470 c. 29 *Hartzheim* V 483: erneuert auf der Diözesan-Synode in Freising 1480 *Hartzheim* V 520 und der Prov.-Syn. in Mühldorf 1490 c. 32 *Dalham* 258.

[2]) S. *Regino:* Notitia quid episcopus . . . 20 S. 21.

[3]) Diöz.-Syn. von Salzburg 1420 c. 7 *Dalham* 193.

[4]) Ebd. . . . ad quas (consuetudines) etiam observandas superioris officii laici ecclesiastica possunt censura compelli. Ähnlich Dioz.-Syn. in Freising 1480 *Hartzheim* V 514: permittimus exposcit exigi, etiam cum imploratione officii iudicis quantitatem in talibus ex consuetudine debitam, und zwar (in erster Linie) pro reconciliatione penitentium aut pro administratione alicuius sacramenti vel aliquorum sacramentalium.

[5]) Prov.-Syn. zu Mühldorf 1490 c. 8 *Dalham* 249: . . ad quam

Bei der großen Freiheit des einzelnen Seelsorgers konnten sich die Standesunterschiede stark geltend machen. Wurden uneheliche Kinder zur Taufe gebracht, so hat man besondere Gebühren erhoben. Der Kärntner Klerus suchte ein Verbot dieser Unsitte durchzusetzen[1]), wie sich auch eine Passauer Synode damit beschäftigte[2]). Um nicht verborgene Sünden ans Licht zu bringen, sollte auch die Frage nach dem illegitimen Vater unterlassen werden[3]). Ebensowenig sollten aber Bessergestellte durch Haustaufen bevorzugt werden; eine Regensburger Synode hat 1377 dagegen angekämpft, ohne aber distinguierte Persönlichkeiten treffen zu wollen[4]); eine spätere Synode verlangt dafür sogar in jedem einzelnen Fall die Erlaubnis des Bischofs[5]); in Brixen hat man jedoch für *nobiles et alii potentes* auch ferner eine Ausnahme gemacht[6]).

Der Platz für die Taufe war vielmehr, geradeso wie früher, durchaus die Kirche, wo sich ein Teil vor der Türe, ein Teil beim Taufbrunnen vollzog. Man hat sich indes darüber oft hinweggesetzt und die Taufe in der Sakristei oder gar in schmutzigen und untergeordneten Nebenräumen gespendet[7]). Wenn möglich vormittags und

laicos hortamur et quantum de iure est, astringi et compelli volumus.

[1]) Avisamenta archidiaconi et cleri archidiaconus Karinthiae zum Salzburger Prov.-Konzil 1456, *Dalham* 237: Item quod de baptismo basthardis et spuriis ac aliis illegitime natis conferendo pecunia non exigatur.

[2]) Passauer Diöz.-Syn. 1470 c. 30 *Hartzheim* V 483: Nec debet consuetudo variari in legitimis natis cum parentum peccatum non obstet ipsis natis.

[3]) Ebd.

[4]) Can. 23 Mon. Boica XV 604.

[5]) Diöz-Syn. in Regensburg 1588 *Hartzheim* VII 1062.

[6]) Obsequiale des B. Melchior, s. diese Zeitschr. 1913 S. 778 Nr. 17).

[7]) Formula reformationis 1562 bei *Knöpfler*, Die Kelchbewegung in Bayern, München 1891, Aktenstücke S. 47: Sunt etiam pueri in templo et in sacra aede baptizandi: cum vero nimius rigor hyemis eos in ecclesiis baptizari nonnunquam prohibeat, posthac in baptismi reverentiam non in sordidis aedituorum hypocaustis, sed pulcioribus

nüchtern, wenigstens nicht gerade nach der Mahlzeit, sollte sie vollzogen werden[1]).

Eigentliche Taufkapellen haben sich in unserem Gebiet selten als solche erhalten. Man taufte über Taufsteinen und Schüsseln, wie heute. Früher hatte man sich oft mit Holzschäffern begnügt; die Abbildungen in der Handschrift des Wessobrunner Gebetes[2]) und im Lambacher Rituale[3]) lassen sich mit ihren Fugen und Ringen nicht anders deuten; wenn man sich an solch bedeutenden Orten mit Holzgefäßen begnügte, dann läßt sich leicht ermessen, daß steinerne Taufgefäße keineswegs zu dem regelmäßigen Inventar einer Pfarrkirche gehörten. Es haben sich denn auch verhältnismäßig sehr wenige solcher Gefäße aus romanischer, noch viel weniger aus der gothischen Zeit erhalten. Erst die Renaissance hat viele bayrische Kirchen mit Taufsteinen geschmückt[4]). Über ihre Stellung hat sich hier keine ältere Vorschrift erhalten. Es scheint, daß man der Nachahmung protestantischer Sitte entgegentreten wollte, als man 1616 in Salzburg verordnete, daß die Taufsteine aus der Mitte der Kirchen entfernt und links vom Eingang aufgestellt werden sollten[5]).

et mundioribus semper locis et ante meridiem, si tamen per necessitatem liceat, baptizari debent.

[1]) Ebd.

[2]) C. l. m. 2205, vor 814; Abb. b. *Sighart*, Gesch. der bild. Künste in Bayern I 50.

[3]) Abb. bei *Franz*, Das Rituale v. St. Florian Tafel 3.

[4]) Ein ehernes Taufbecken könnte mit einer Notiz des 10./11. Jahrh. gemeint sein, wonach Werinher von Tegernsee ein „*lavacrum*“ aus Erz gegossen habe: Mon. ad. hist. monast. Teg. bei *Petz*, Anect. VI S. I 118. Jedoch spricht *Regino* § 8 von einem Wassergefäß zum Händewaschen des Priesters, § 36 von einem Weihwassergefäß, § 54 vom Taufbecken. Über erhaltene Taufbecken s. *Otte*, Handb. d. kirchl. Kunstarchäologie I 311 (5. A. 1883) und zerstreute Notizen in den Textbänden der „Kunstdenkmäler Bayerns“.

[5]) Statuta generalia visitationis Salisburgensis 1616 tit. 2 c. 2 *Dalham* 603: Baptisteria in ecclesiarum medio erecta, qua commode possunt transferantur, vel, illis sublatis, nova ex marmore vel petra solida cum operculo seu turricula, quae in medio dividi seu aperiri possit, in ecclesiae ingressu ad sinistrum latus erigantur et cancellis

Für den Verschluß des Taufsteins wird in der Regel als Grund die Reinhaltung desselben und die Gefahr der Entehrung angegeben[1]). Man machte damit aber zugleich manchem Aberglauben ein Ende. Besaß ein altes Weib „den tauff", dann meinte sie, „das sie hab den Haan ertanzt"[2]). Diese Zauberei soll allgemein verbreitet gewesen sein.

Man war gewohnt, zur Taufe eine Mehrzahl von Pathen heranzuziehen[3]), was wegen der sich vor dem Tridentinum weit ausdehnenden geistlichen Verwandtschaft oft zu Verwicklungen führen mußte[4]). Bis zu 12 „Gevattern" hat man gesucht; Berthold von Regensburg tadelt diese Sitte vor allem, weil dadurch die Taufe oft weit hinausgeschoben wird[5]); er berührt aber auch das unedle Motiv, das die Regensburger Synode von 1377 offen ausspricht, daß man die Sakramente zum Vorwand gebraucht, um die Habsucht in neuer Weise zu befriedigen[6]). Die Salzburger Synode v. 1420 kämpft gegen diesen Brauch; aber in der

muniantur. (*Hartzheim* t. IX 267). Das Tridentinum schrieb lediglich einen „geziemenden Platz" dafür vor.

[1]) Syn. prov. Salisb. 1418 c. 28, *Dalham* 183. Vgl. Syn. Colon. 1281 *Hartzheim* III 661; Syn. Mogunt. 1310 c. 104 *Hartzheim* IV. 204 (de custodia eucharistiae) *Hefele* VI 501.

[2]) Dr. Hartlieb (der Leibarzt Hg. Albrecht von Bayern) in seinem Buche „allen verboten kunst, unglaubens und der Zauberei" 1455; „Welichs alt weib mag gehaben den tauf die maint si hab den Haan ertanzt". S. *Grimm*, Mythologie LXI; Wörterbuch IV, II, 161e; *Schmeller*, bayerisches Wörterbuch (2. A.) I 1114; *Franz*, Die kirchl. Benediktionen I 53.

[3]) So auch in dem weitverbreiteten 1255 entstandenen Manuale parochialium sacerdotum, das u. a. auch in Landshut 1513 gedruckt wurde.

[4]) *Silbernagl*, Lehrb. d. k. Kirchenrechts (4. A.) S. 500 Anm. 28.

[5]) Berthold v. Regensburg, hgg. v. *Pfeiffer* (Wien 1862) I 32: Ez wellent eteliche zwelf gevatern haben zur einem kinde, eteliche niune, eteliche sibene, eteliche fünfe. An eine hâstû gar genuoc, an zwein gar vil, an drîn gar unde gar ze vil . . . Unde daz râtent die tiuvel mit ganzem flize, daz man ez ûf schiebe unz daz niun gevatern dar zuo komen. Über Bertholds Aufenthaltsorte s. *Pfeiffer* I S. XII u. XVI.

[6]) Syn. Rat. 1377 c. 23 Mon. Boica XV 604: Quorumdam avariciam restringere cupientes, qui pretextu Sacramentorum nonos auaricie modus adinueniunt . . .

Erkenntnis, ihn nicht ganz beseitigen zu können, suchte man dahin zu wirken, daß man sich mit zwei Pathen, einem Mann und einer Frau begnügte[1]). Über die entstandenen Verwandtschaften solle das Volk aufgeklärt werden[2]). Während aber in den Salzburger Agenden noch im 16. Jahrh. von mehreren Pathen die Rede ist, hat man durch Synodalbestimmungen schließlich die Beschränkung auf einen Pathen angestrebt[3]).

Die Namen sind bis ins 13. Jahrh. fast durchwegs deutsch und ohne Beziehung zur Bibel oder zur Heiligengeschichte. Die selten vorkommenden biblischen Namen sind zum größten Teil dem alten Testament entlehnt; die Träger von neutestamentlichen Namen sind in der Regel Kleriker und Priester, wohl solche, die schon als Kinder der Kirche übergeben worden waren[4]). Als aber auch im Volk die christliche Namengebung durchgeführt war, war meist nicht der Name des Pathen maßgebend, vielmehr wurden und werden noch heute vielfach die Namen der Kirchenpatrone oder Tagesheiligen gewählt[5]).

Im Ritus selbst erwecken nur einzelne Züge einiges Interesse.

[1]) Syn. dioec. Salisb. 1420 c. 14 *Dalh.* 195: für *non tantum viro* ist *uno tantum viro* zu lesen.

[2]) L. c.

[3]) Syn. Frising. 1480 *Hartzheim* V 524: Syn. Ratisb. 1512 *Hartzh.* VI 96. Anderwärts hatte man dasselbe schon viel früher verlangt, wie in Metz 888, Eichstädt 1447. Daß man in Salzburg durch Dispensen die alte Sitte weiterführte, zeigen die Avisamenta archidiac. et cleri archid. Karinthiae zur Prov.-Syn. in Salzburg 1456 *Dalham* 237: einer solle Pathe sein: inhibeatur quoque archidiaconibus, decanis et ceteris presbyteris curatis, ne contra huiusmodi statutum dispensent sec. favorem et suae libitum voluntatis.

[4]) S. die Urkunden bei *Meichelbeck*, Hist. Fris.

[5]) Vgl. *F. X. Hartmann*, Sitten und Gebräuche in den Landgerichtsbezirken Dachau und Bruck bei d. Geburt, d. Hochzeit u. d. Tod: Obb. Archiv 35 (1875/76) S. 201. Die Arbeit von P. *Gottfried Frieß:* Die Patrone u. Taufnamen des Erzherzogtums Österreich u. d. E. in hist. Entwicklung (Programme 1902 u. 1903 des k. k. Obergymnasiums in Seitenstetten N.-Ö.) war mir leider nicht zugänglich.

In dem ältesten in Freising eingeführten gedruckten Obsequiale[1]) vollzieht sich die Exsufflatio „*in modum crucis*“, einer Form, welche auf die Lombardei weist, wo sie zur selben Zeit in Lodi, später auch in Mailand auftaucht[2]), und am Anfang des 17. Jahrhunderts auf einem ganz andern Weg wieder in Bayern Eingang findet[3]). — Es kommt auch vor, daß die Exsufflation an verschiedenen Stellen desselben Ordo ebenso wie die Salbung an Brust und Schulter zweimal vorgenommen wird[4]).

Eine Eigenart deutscher Kirchen[5]) ist beim *Epheta* die Vermischung des Speichels mit Staub in Nachahmung von Joh 9,6. Sie steht bereits in einem aus der Salzburger Provinz stammenden Rituale von 1310[6]). Ende des 15. Jahrhunderts war sie in Salzburg und Brixen[7]), aber auch anderwärts[8]) Brauch, und hat sich im folgenden Jahrhundert erhalten und auch auf Passau übertragen[9]).

[1]) Ausg. von 1484 und den Neudrucken.

[2]) Aus Lodi c. 1500 bei *Martène* l. c. I S. 198 Ordo XV: . . exsufflet tribus vicibus in ore infantis in modum crucis. Im Rituale des Kard. Caesar Montius v. Mailand (1635–1650), s. *Martène* l. c. I 213 Ordo XX. Die Form erinnert an das *halet ad modum crucis* einiger anderer Ritualien, das sich auch im Rituale Pauls V findet. S. u. S. 33 Anm. 7.

[3]) S. u. S. 32.

[4]) C. l. m. 17028 aus Kl. Scheftlarn, 14. Jahrhdt.

[5]) *Martène* I 36 (Cap. I art. 6 n. 17) spricht von *quibusdam Germaniae ecclesiis.*

[6]) Cod. St. Paul Hosp. 27 4.36. f. 3v; s. o. Einleitung diese Ztschr. Jhrg. 1913 S. 774 Nr. 32.

[7]) Ag. Salisb. 1496 (1511) f. 85v; Libellus agendarum 1557 f. 48: Jam accipiat modicum de sputo oris sui sacerdos, addito modico luto ad pollicem dextrum. Vgl. f. 34v. Obs. Brix. f. 50v (erste Ausgabe).

[8]) C. l. m. 22041 f. 33v aus Kl. Wessobrunn. Bamberger Agende 1491, s. *Brenner*, Geschichtliche Darstellung I 111. Agenden von Meißen 1512 (*Schönfelder*, Liturgische Bibliothek I 31): *sputum et terra.* und Naumburg 1502 (Ebd. I 52): *lutum cum sputo.* Ferner in Linköping (Schweden) 1525 bei *Freisen*, Manuale Lincopense . . S. 16: *tangens de humo* ohne *sputum.* Auch in Frankreich scheint der Brauch nicht unbekannt gewesen zu sein; s. u. S. 35.

[9]) Actus sacerdotalis 1587 f. 55v und 72.

Vereinzelt findet sich dabei auch eine Berührung der Zunge, ein Brauch, der ursprünglich wohl nicht auf Mc 7,33 wegen des Vorbildes bei der Taubstummenheilung Jesu[1]), sondern auf einen Lesefehler zurückzuführen ist[2]).

Zu dem *Credo* und *Pater noster* gesellte sich in Salzburg, Freising und Passau das *Ave Maria*, und 1557 kam in der Metropole sogar das uralte *Credo* in Wegfall, so daß nur noch *Pater* und *Ave* rezitiert wurden[3]).

Nach einem Indersdorfer Rituale des 14. Jahrhunderts muß beim *Pater* und *Credo* noch wie vor vielen Jahren ein Akolyth dem Täufling die Hand auflegen, und nur in Ermangelung eines solchen sollte es der Priester tun[4]).

Wie man sich vor zwecklosen Wiederholungen überhaupt nicht scheute[5]), so wurden ganz besonders die Fragen gehäuft. In den gedruckten Freisinger und Regensburger Agenden wiederholte sich die Frage nach dem

[1]) So *Dölger*, Der Exorzismus im altchristl. Taufritual 132.

[2]) ZB. in Cod. (cart.) mscr. 133 der Münchener Universitätsbibliothek, s. XV. aus dem Minoritenkloster in Landshut: f. 159ᵛ heißt es: ad dexteram aurem: Effeta quod est adaperire; ad nares: In odorem suavitatis; ad lingwam: Tu autem effugare dyabole; ad sinistram aurem: Appropinquavit enim regnum dei. Der ganze *Ordo qualiter cathesisentur infantes* (f. 158ᵛ–161) ist nebst dem folgenden Ritus der Krankenölung aus cod. membr. 108 derselben Bibliothek (s. XIII) abgeschrieben, so daß in cod. 108 sicher dieselbe Stelle gestanden ist. Die Berührung der *lingua* hatte aber schon das Rituale von St. Florian s. XII und dementsprechend auch das des 14. Jahrhunderts (*Franz* l. c. S. 59 Z. 18 und S. 162); im Rituale von St. Florian ist aber nur von der Berührung des rechten Ohres, der Nase und der Zunge die Rede. Offenbar hatte die Vorlage des Schreibers in St. Florian *ad sinistram*, das abgekürzt leicht für *linguam* gelesen werden konnte.

[3]) Libellus agendorum 1557 f. 47.

[4]) C. l. m. 7773.

[5]) S. o. betr. *Exsufflatio* und Salbung! Vgl. die homiletische Verwertung durch Berthold von Regensburg bei *Pfeiffer* I 32: Nu seht ir unde hoeret daz wol: swenne ein priester ein kind toufen wil, sô stêt er unde liset und liset unde beswert und beswert unde segent und segent und segent.

Namen des Kindes, vielleicht nicht ohne Absicht, nicht weniger als siebenmal[1]).

Charakteristisch für den Taufritus des späteren Mittelalters ist die Einschiebung eines Abschnittes aus dem Evangelium, und zwar meist Mat 19, 13—15, seltener die Parallelstelle Mk 10,13 — 14[2]), vereinzelt Luk 18, 15—16[3]). Das Evangelium „Lasset die Kleinen zu mir kommen", hätte keine schönere Verwendung finden können. Eine Evangelienlesung an dieser Stelle war zwar nicht neu. In Taufriten des 9. und 10. Jahrhunderts schloß die Taufvorbereitung mit dem Evangelium ab, welches im Ordo Romanus VII und im Gelasianum bei der ersten Skrutinienmesse am Mittwoch der 3. Fastenwoche gelesen wurde (*Confitebor tibi.* Mt 11,25 ff)[4]). An dessen Stelle findet sich bei uns das Evangelium der Kinder zum ersten Mal im 11. Jahrhundert im Rituale von Ober-Altaich[5]), und bald in allen Diözesen der Provinz[6]).

Soweit noch die Taufe feierlich an den bekannten

[1]) Vgl. die Bamberger Gewohnheit bei *Brenner* l. c. I 114 f.

[2]) Die Markusstelle steht c. l. m. 21004 s. XIV, aus Freising oder jedenfalls aus der Salzburger Provinz stammend: ferner im Salzburger Libellus agendorum 1557; in Ermeland (s. *Franz*, D. Rit. v. St. Florian S. 162); in Augsburg (*Höynck* S. 124); Münster c. 1500 (D. ält. Ag. d. Bt. M. S. 38); Köln c. 1485 (*Schönfelder* l. c. I 89); Schwerin 1521 (ebd. I 16 und 19).

[3]) Rituale s. XIV in der Salzburger Studienbibliothek V 2 F 61. S. diese Ztschr. Bd. XXXVII (1913) S. 773 Nr. 31.

[4]) So in drei bei *Martène* mitgeteilten Riten: I 178 im Sakramentar von Gellone (c. 800); I 184 im Sakramentar von Chelles, Diöz. Paris (c. 900); und I 188 im Sakramentar aus St. Germain-des-Près (c. 900); Sämmtliche Cap. I art. 18 (ordo 7, 10 und 11).

[5]) C. l. m. 9563.

[6]) Im 12. Jahrh. in St. Zeno (bezw. bei den „Domfrauen" in Salzburg) c. l. m. 16401; in St. Florian (*Franz* l. c. S. 59 Z. 13 und S. 66 Z. 38); und cod. 6/4 in Klagenfurt f. 7; im 14. Jahrhundert in Indersdorf c. l. m. 7773, u. s. f. Ferner in den gedruckten Ritualien, überall mit Auflegung der Stola, wobei auf die Stirn und die Brust oder auch auf den Mund das Kreuz gedrückt wurde. In St. Florian wurde gleich nach dem Evangelium das *Epheta* eingeschoben (*Franz* l. c. S. 59 und 162), und diese Stellung noch im 14. Jahrh. beibehalten.

Tauftagen gespendet wurde[1]), verband sie sich mit der Taufwasserweihe, die deshalb hier kurz berührt werden soll. Der Zug zum Taufstein, der Umgang um denselben[2]) und der Rückweg wurde (in der Regel an der Pfingstvigil, seltener am Karsamstag) statt mit der Allerheiligenlitanei mit dem Hymnus *Rex sanctorum angelorum* begleitet[3]). Während die Taufe dann längst aus dem Rahmen der Liturgie an den beiden Vigiltagen herausgetreten war, wurde dieser Taufhymnus immer noch bei der Wasserweihe gesungen. Er ist deswegen von besonderem Interesse, weil er in den Handschriften unter dem auffallenden Namen *Letania norica* vorkommt. In der Salzburger Provinz ist das ganze Gebiet eingeschlossen, das früher als Norikum gegolten hat. Aber nicht bloß in Norikum, sondern auch in den alamannischen Bistümern war der Hymnus verbreitet[4]) und Ratpert von St. Gallen († nach 884) war vielleicht sein Verfasser[5]). Öfters als an Ostern kam er an der Pfingstvigil in Anwendung[6]). Er findet sich schon im 10. Jahrhundert und erhält sich bis zur Einführung des vermeintlichen oder wirklichen Rituale romanum[7]). Die Bezeichnung Letania norica muß außer-

[1]) S. o. S. 13.

[2]) In Passau wurden die sieben Umgänge um das Baptisterium durch 7 Steinchen gezählt, die an den Rand des Taufbeckens gelegt wurden und von denen bei jedem Umgange eines weggenommen wurde: Ag. Patav. 1490, Neudruck 1514 f. 83. In Freising wurde an Pfingsten neunmal um den Taufbrunnen gezogen: Obs. 1494, Neudr. 1569 f. 61v.

[3]) In Passau von 2 Chorknaben vorgetragen: St. Paul Hosp. 25. 4. 29 (s. XII) f. 81.

[4]) Die bei *Drewes* und *Blume*, Analecta hymnica L 242 verzeichneten Handschriften zeigen, daß er fast ausschließlich in Süddeutschland verbreitet war. In Augsburg wurde zu Ehren des hl. Ulrich und in St. Gallen z. E. des hl. Gallus noch eine besondere Strophe eingeschaltet (*Höynck* l. c. 218 und *Mone*, Lat. Hymnen I 184).

[5]) Bei *Drewes* und *Blume* l. c. als *Dubius* bezeichnet; von *Mone* l. c. 184 dem Ratpert abgesprochen.

[6]) Das Gegenteil behauptet *Mone* l. c. 184.

[7]) In unserem Gebiet zuerst c. l. m. 9563 aus Ober-Altaich; im 12. Jahrh. Rit. S. Flor., *Franz* l. c. S. 63 Z. 31; S. 64 f; im

halb dieses Gebietes entstanden sein und ist durch den sog. römischen Ordo (Ordo rom. vulgatus) in die liturgischen Bücher eingeführt worden. In auswärts entstandenen[1]) und in einheimischen älteren[2]) Handschriften finden sich denn auch nur Hinweise darauf, daß manche die Allerheiligenlitanei durch die sog. norische Litanei ersetzen. — Die Allerheiligenlitanei selbst wurde zuweilen so gestaltet, daß sie für Taufe und letzte Ölung zugleich brauchbar wurde, und das Nichtzutreffende gestrichen werden konnte[3]).

Ziemlich spät vollzog sich hier im Vergleich zu anderen Gegenden[4]) die Umwandlung der alten Immersionstaufe in die jetzt gewohnte Art. In allen den ersten Druckausgaben vorangehenden Riten ist durchaus nur von der Untertauchung die Rede, wenngleich das, was man damit bezeichnete, nicht immer die reine Immersion gewesen sein wird; bei der Taufe der Erwachsenen hatte man schon frühe beides verbunden[5]) und es war kein Grund, warum bei Kindern grundsätzlich anders verfahren werden sollte.

Graduale in der Stiftsbibliothek St. Peter in Salzburg a IX 11 f. 118v; im 13. Jahrh. c. l. m. 831 aus Freising oder der Salzb. Provinz; im 14. Jahrh. c. l. m. 23061 aus Regensburg. Ferner in sämtlichen gedruckten Ritualien der Provinz.

[1]) Im eben zitierten Graduale in St. Peter in Salzburg heißt es in Bezug auf den Pfingstsamstag f. 118v: Finitis lectionibus descendendum est ad fontem . . . decantando letaniam, quam Romanus ordo noricam appellat: Rex s. a. In der Tat steht diese Bezeichnung *Hittorp* l. c. S. 82b: Aliqui canunt Litaniam noricam R. s. a. Ebenso in dem aus Augsburg kommenden, in Wirklichkeit aber fränkischen c. l. m. 3917 f. 4.

[2]) Passauer Pontifikale s. XII Cod. Vind. Pal. 1817 f. 73.

[3]) In den erwähnten Landshuter Handschriften der Münchener Universitätsbibliothek n. 108 (s. XIII) und 133 (s. XV) steht nach einander Ut fontem istum benedicere et conservare digneris te rogamus, audi nos. Ut infirmum istum benedicere digneris t. r. a. n.

[4]) *Brenner*, Geschichtl. Darstellung I 42 ff.

[5]) *Brenner* l. c.; s. ferner die „Judentaufe" c. l. m. 2205, und das Beispiel, das durch die typische Darstellung der Taufe Christi im Jordan gegeben war (*J. Strzygowski*, Die Iconographie der Taufe Christi, München 1885); ferner *Walafrid Strabo*, De rebus eccl. c. 26 MSL 114.959.

Im ersten Freisinger Rituale erscheint die Untertauchung als eine hergebrachte Gewohnheit, mit welcher ohne einleuchtenden Grund nicht gebrochen werden sollte[1]). Ähnlich wird in Salzburg um 1500 die alte vor der neuen Weise bevorzugt[2]). Im allgemeinen bestanden aber die Sitten des ein- oder dreimaligen Untertauchens, Besprengens oder Übergießens neben einander[3]). Während aber bereits die Regensburger Synode von 1512 nur noch von der *Infusio* redet[4]), behalten die Ritualien noch lange die alte Vorschrift bei, und in Freising verzichtet zuerst das Rituale von 1673 auf den alten Ritus und sieht wie das Rituale Romanum die Untertauchung nur noch für die Bischofstaufe vor[5]). Was die Regel war, zeigt am besten das Ergebnis der Visitation von 1560 (bezw. 1558), wo auf sehr vielen Seiten zu lesen ist „Baptismus in aim Fleschl" oder „Baptismus in aim Kriegl"[6]). Dabei hat man, nach den meisten früheren und späteren Bildern, fast stets die hohle Hand zum Übergießen gebraucht[7]): Taufgefäße, wie die schöne, alte, einst einem Jagdhorn angehörige Elfenbeinarbeit des Münchener Nationalmuseums[8]) haben zu den seltenen Ausnahmen gehört.

[1]) Obsequ. 1484 Neudr. 1569 f. 10v . . . consuetudo tamen introducta sine notabili (statt conabili) et evidenti causa non est infringenda.

[2]) Ag. 1496 (1511) f. 87.

[3]) So auch im Salzburgischen Libellus agendorum 1557 f. 51v und selbst noch in dem im nächsten Kapitel zu besprechenden Pastorale von Passau (1608) und Freising (1612). Die Passauer Synode von 1470 . . 30 (*Hartzh.* V 483) will, daß man sich nach dem örtlichen Herkommen richte.

[4]) *Hartzheim* VI 96.

[5]) Rit. Fris. 1673 S. 64 und 75.

[6]) Kgl. byr. Reichsarchiv in München, Freisinger Hochstift III B 3, n. 138.

[7]) Vorgeschrieben in der Regensburger Agende 1491 f. 10v: vel potest fieri superfusio aquae cum manu.

[8]) Die Elfenbeinarbeit ist aus dem 12. Jahrhundert; der später eingefügte Boden ist wieder verloren gegangen. S. Mitt. d. k. k. Zentral-Kommission 1. Folge (1861) I 113. Vorgeschrieben wurden Gefäße zum Übergießen auf den Synoden von Lüttich 1287 c. 2 und Cam-

In Salzburg selbst hielt man daran fest, daß der taufende Priester gegen Osten gewendet stehen soll).

Ein altertümlicher Zug bei der Taufe selbst erhielt sich bis zum 16. Jahrhundert. Es war ein altsalzburgischer Brauch, daß die Eintauchung in Kreuzesform vollzogen wurde, so daß das Haupt des Kindes zuerst gegen Osten, dann gegen Süden und zuletzt gegen Norden (oder umgekehrt) gewendet wurde und die Füße entgegengesetzt gerichtet waren[2]). Nach dem 14. Jahrhundert verschwindet dieser Brauch in Salzburg[3]), erhält sich aber in Brixen bis ins 16. Jahrh.[4]) und in einigen Klöstern[5]), und taucht später in Mailand wieder auf — vielleicht ein Wink dafür, wo man seinen Ursprung zu suchen hat[6]).

Als die protestantische Flutwelle nach Bayern hereinspülte, verlangten 1563 die Stände von Herzog Albrecht V ein Zugeständnis in Bezug auf die Sprache, in der die Taufe gespendet wurde; es möge gestattet werden, die Taufe der Kinder in deutscher Sprache zu vollziehen, da

bray 1300. Vgl. *Otte*, Handb. d. kirchl. Kunstarchäologie I 322 und *F. X. Kraus*, Gesch. d. christl. Kunst II 488.

[1]) Salzburger Agende 1496 (1511) f. 86; libellus agendorum 1557 f. 48v.

[2]) Salzburger Pontifikale Cod. Vind. Pal. 1830 s. XI; s. *Martène* I 132 (c. I, art. 14 n. 6, Paris oder Vendome?); Salzburger Pontifikale in Bamberg cod. Ed. IV 7, jetzt Liturg. 58, f. 56v, s. XII. Klagenfurt 6/4 s. XII f. 20.

[3]) Er findet sich noch in dem Rituale der Salzburger Studienbibl. V 2 F. 61 s. XIV.

[4]) Obs. Brix. f. 50 (der Ausg. v. c. 1494).

[5]) Universitätsbibl. in München cod. mscr. 108 s. XIII f. 2 und cod. 133 s. XV f. 161, beide aus Landshut: *sed et hoc in modum crucis faciat* u. s. w.; dabei ist die Stellung des Priesters gegen Osten vorausgesetzt. Ähnlich in c. l. m. 507 s. XIV aus einem bayerischen oder schwäbischen Kloster und zwar unter der Flagge des Gregorianums: Ex autentico libro sacramentorum inc. ordo ad baptizandum infantes. Denselben Brauch erwähnt *Höynck* S. 121 auf Grund von c. l. m. 4118 s. XIV aus hl. Kreuz in Augsburg. Aber auch Münster c. 1500 (*Stapper*, D. ält Ag. d. Bt. M. S. 40).

[6]) Rituale d. Kard. Caesar Montius (1635—1650), *Martène* I 215 (Cap. 1 art. 18 ordo 20).

sich viele weigern, ihre Kinder lateinisch taufen zu lassen. Sie begnügten sich jedoch mit dem Verlangen, so gehalten zu werden, wie in Niederösterreich und anderen katholischen Fürstentümern, d. h. den Taufritus mit einzelnen deutschen Wendungen und Ermahnungen zu beleben[1]). Die Salzburger Provinzialsynode von 1564 erklärt denn auch, daß man sich in dieser Beziehung an das Salzburger Agendbuch zu halten habe[2]).

Der an manchen Orten eingeführten Vorsichtsmaßregel, zur Taufe gewärmtes Wasser zu verwenden[3]), kam man mit Mißtrauen entgegen; das abergläubische Volk meinte, das Kind müsse diese Schonung an seiner Gesundheit büßen[4]).

Bei der Taufe von Erwachsenen mußten in Salzburg zur Widersage wie zur Taufe selbst die Pathen dem Haupt des Täuflings die Finger auflegen[5]).

Von dem „*Chrismale*", das statt des alten weißen Kleides und der Stirnbinde bei den Worten *Accipe vestem candidam* dem Kind im späteren Mittelalter um Stirn, Haupt und Körper gelegt wurde[6]), gibt die Abbildung im Rituale von Lambach die beste Vorstellung[7]). Wenn man aber in

---

[1]) *Knöpfler*, Kelchbewegung S. 114 f.

[2]) Ebd. S. 143 f; ferner s. diese Zeitschr. Jhrg. 1913 S. 779.

[3]) Der eigens dafür eingerichtete Taufkessel in St. Sebald in Nürnberg!

[4]) C. l. m. 17523 s. XV Beichtfragen über Aberglauben: De baptismate puerorum. Qui credunt, quando puer baptizatur in aqua calefacta, quod fiat scabiosus (*Usener*, Religionsgeschichtliche Untersuchungen II 85).

[5]) Salzburger Agende 1496 (1511) f. 86v.

[6]) *Mitra:* C. l. m. 7773 und 17028 s. XIV u. ö.; *cappa:* Freisinger Sakramentar in Bamberg cod. Ed. III 11, jetzt Liturg. 2: *pannum chrismatis* zB. c. l. m. 3008 (aus Tegernsee?) s. XII. Im „Breviarium" aus Michaelbeuern (s. XII; c. l. m. 8271) heißt es nach der Taufe, bei Aufsetzung der „*mitra*" bezeichnenderweise: *Accipe cappam vestem candidam sanctam et immaculatam* usf. (f. 163v); ähnl. schon Cod. Bamb. lit. 58 s. XII f. 56v (Salzburg).

[7]) *Franz*, Rit. v. St. Florian Tafel 3. — Nach dem Manuale par. sac. 1255 c. 2 sollten die „*Chrismalia infantium*" von der Mutter bei ihrer ersten Messe zur Kirche zurückgebracht werden.

Erinnerung an das alte „Taufkleid" dem Kind ein Kleidchen angezogen hat, so behielt es dennoch den Namen Chrismale[1]). Das Volk jedoch hielt auch mit dem Namen „Westerhemd" oder „Westerhurt" an der alten Sitte fest und trieb selbst Luxus mit der Herstellung des Kleidchens[2]).

Die Kerze, welche im 12. Jahrhundert im Salzburger Pontifikale noch gar nicht genannt wird, soll nach späterem Salzburger Ritus geweiht sein und schon während des ganzen Vorgangs brennen, um am Schluß dem Täufling übergeben zu werden[3]).

Die Kommunion der neugetauften Kinder war längst in Vergessenheit geraten, doch hatte sich auch bei uns, wie anderwärts, die Sitte erhalten, neugetauften Kindern die Ablution des Priesters oder überhaupt Wein zu reichen. In Passau wurde dieser Sitte durch Synodalbeschluß ein unrühmliches Ende gemacht, während sie sich sonst allmählich verloren hat[4]).

Eine andere Reminiszenz enthalten einige Klosterritualien des 14. und 15. Jahrhunderts. Hier ist die der Taufe folgende Salbung ausgelassen, wohl aber die Übergabe des Kleides und der Kerze erwähnt und nach dem *Pax tecum* das alte Firmungsgebet angefügt, das sonst der Bischof über die Firmlinge spricht[5]). Auch das erste ge-

[1]) C. l. m. 17523 aus Scheiern a. 1468 (s. vorige Seite Anm. 4). De baptismate puerorum: Qui credunt, quando puer induitur camisia crismatis, si brachium sinistrum prius immittit in manicam, quod fiat sinister (s. *Usener* l. c.).

[2]) Vgl. *Schmeller*, Bayr. Wörterbuch 2. A. II 1043. Berthold v. Regensburg (Ausg. v. *Pfeiffer*) I 32: Sô wil man ez ûf schieben unz daz man im einen westerhurt gemachet der gar waehe sî. Vgl. für d. Diöz. Konstanz *E. Wymann* im Geschichtsfreund LX 44 ff.

[3]) Ag. Salisb. 1496 (1511).

[4]) Syn. Pat. 1470 c. 2 *Hartzheim* V 477: näheres darüber s. u. im Kapitel über die Kommunion.

[5]) C. l. m. 7773 f. 19 aus Indersdorf (s. XIV); c. l. m. 17028 (s. XIV) und 17029 (a. 1460) aus Schäftlarn: Oratio: Omnipotens sempiterne deus, qui regenerasti hunc famulum tuum ex aqua et spiritu sancto quique dedisti ei remissionem omnium peccatorum, emitte in eum septiformem spiritum tuum paraclitum de celo u. s. f.; diese Or-

druckte Obsequiale von Brixen führt diese Sitte noch fort[1]). Es liegt also nahe, daß manche Priester bei der Taufe auch die Stirne salbten und selbst die Firmung spendeten — ein Mißstand, der in Augsburg zu scharfer Rüge Anlaß gab[2]).

Nachtridentinische Veränderungen

Das Bedürfnis nach Reform hatte auch in liturgischen Dingen zu einem engeren Anschluß an das Vorbild Roms geführt. Aber in dem von den Niederlanden kommenden „Pastorale", das 1608 in Passau und 1612 in Freising zur Einführung kam[3]), war manches, dem wirklichen römischen Ritus Fremdes enthalten: nichts von all dem mochte so sehr als Fremdkörper empfunden werden, als die neue Taufe. Nur an einzelnen Punkten werden sich Anknüpfungspunkte an bayerische Besonderheiten zeigen.

Ohne einleitende Fragen beginnt der Taufritus mit der Insufflation und zwar in Kreuzesform und im Namen der in drei Sätzen angerufenen göttlichen Personen[4]). Daß die kreuzförmige *Insufflatio* schon im alten Freisinger Obsequiale, sowie auch anderwärts vorkommt, wurde be-

dines enthalten auch sonst altertümliche Züge. — Die Erklärung der gewöhnlichen Salbung nach der Taufe auf Grund der Vita Silvestri im Liber pontificalis bringt auch c. l. m. 6421 s. X (Freising): In gestis pontificalibus legitur Quod silvester u. s. f.

[1]) Obs. Brix. f. 51.

[2]) Die Rüge steht im Augsb. Obsequiale von 1487; s. *Höynck* 128. Vgl. damit das wahrscheinlich aus der Augsb. Diözese stammende Rituale in der Innsbrucker Univ.-Bibl. n. 362 s. XV mit demselben Gebete.

[3]) S. diese Ztschr. Bd. XXXVII (1913) S. 785 Nr. 1, 2. 3.

[4]) Unter der Überschrift: *Exorcismus et Catechismus baptismi* werden drei Insufflationem *in modum crucis* vorgeschrieben mit den begleitenden Worten:

Exi ab eo Sathana, et da honorem Deo vivo et vero.

Exi immunde spiritus et da honorem Jesu Christo, filio eius domino nostro.

Fuge immunde spiritus et da locum spiritui sancto paracleto.

Pax tecum. Et c. sp. t.

reits erwähnt[1]). Man hatte bei dieser, aus der alten Energumenendisziplin stammenden Zeremonie[2]) eine doppelte Vorstellung: es sollte gleichsam der böse Geist aus der Seele hinausgetrieben, der heilige Geist eingehaucht werden, und es findet sich demnach in den Ritualien eine *Exsufflatio* und eine *Insufflatio*, oft aber auch beides vermischt. Während erstere die Regel war und blieb und ein stehendes Stück in der römischen Tradition ist, findet sich im Gebiet der orientalisch-mailändisch-gallischen Tradition vielleicht als Rest eines älteren Gebrauches daneben die *Insufflatio;* so im Missale von Bobbio[3]) und zur Zeit Karls d. Gr. bei Magnus von Sens[4]). Beides nebeneinander und ausdrücklich unterschieden hat Odilbert von Mailand[5]) und noch deutlicher — auch in der Kreuzesform — die ambrosianische Liturgie der folgenden Jahrhunderte[6]). Die reine Insufflation als Einhauchung des hl. Geistes taucht später noch einzelne Male auf, und zwar auf gallischem Boden[7]) und schließlich selbst im *Baptismus adultorum* des

[1]) S. o. S. 23.

[2]) Sie gehörte zu den Exorzismen. S. *Dölger,* Der Exorzismus m. altchr. Taufritual S. 118 ff.

[3]) *Muratori* Lit. rom. vet. I 847 ff: Post haec insufflabis in os eius ter et dices: Accipe spiritum sanctum et in corde teneas.

[4]) *Martène* I 159. Er redet von der *Insufflatio* und zitiert zur Erklärung Joh. Diac. ep. ad Senarium c. 3 MSL 59,402 a, wo aber nur von der *Exsufflatio* die Rede ist. — Bez. d. Griechen s. d. *Insufflatio Martène* I 113.

[5]) *Wiegand*, Odilbert v. M. S. 29: *De sufflatione et exsufflatione.* Das Interessante und Quellenhafte bei Odilberts Darstellung liegt nicht in den kompilierten Erklärungen, sondern in den den Ritus wiedergebenden Überschriften. Es ist nicht ersichtlich, warum *Wiegand* l. c. S. 42 sagt, daß Od. diesen Unterschied „durchaus nicht kenne". Er macht durch das *et* den Unterschied deutlich kennbar.

[6]) *M. Magistretti,* Monumenta veteris Liturgiae Ambrosianae III 2,476: Exsuffla a pede ad caput ad deridendum diabolum: Exsufflo te . . Deinde insuffla in faciem eius in similitudinem crucis . . .

[7]) Missale von Remiremont (c. 1100): *Martène* I 43: . . insufflet in ora singulorum et dicat: Accipite signaculum Dei Patris et Filii et Sp. s., also stark an die Firmungsformel erinnernd. — Pontifikalien von Konstantinopel, Aix und Reims, l. c. I 45: Hic ad modum crucis

Rituales Pauls V. Der hier zu besprechende Ritus hat seine direkten Vorläufer in einigen gallischen Sakramentarien des 11. bis 13. Jahrhunderts[1]).

Ein anderer, uns ganz fremder Zug des Ingolstädter Pastorale war die Bezeichnung mit dem Kreuz, welche an Stirne, Augen, Ohren, Nase, Brust, Schultern und Mund vorgenommen wurde. Dann erst folgte noch eigens die Bekreuzung von Stirn und Brust mit der gewöhnlichen Formel[2]). Auch dieser Gebrauch weist nach dem Orient, wo sich die Salbung auf den ganzen Körper ausdehnte[3]). Er tritt dann auch im Missale von Autun[4]) und später mit derselben Zahl der sechs Signationen und demselben Wortlaut in dem erwähnten

---

halet in faciem catechizandi et dicat ei: Johannes accipe spiritum sanctum per istam insufflationem et dei benedictionem. Ähnlich in einem Kodex aus Reims c. 1300 l. c. 46.

[1]) *Martène* I 39 Ordo IV aus Sakramentarien von Tours, Marmontier und Villeloin. Das Sacerdotale Castellani's hat andere Formeln und konnte dafür unmöglich Vorbild sein, wie im Pastoralblatt des Bt. Eichstätt 1882 (XXIX) S. 100 vermutet wird.

[2]) Deinde pollice dextro, faciendo cruces in partibus infra nominandis, baptizandum signet dicatque:

Ad frontem.

Signo te in fronte † in nomine D. n. Jesu Christi, ut confidas in eum.

Ad oculos.

Benedico oculos tuos † ut videas claritatem eius.

Ad aures.

Aures tuas † ut audias verbum veritatis eius.

Ad nares.

Nares † ut percipias odorem suavitatis eius.

Ad pectus.

Pectus † ut credas in eum.

Ad scapulas.

Scapulas † ut suscipias iugum servitutis eius.

Ad os.

Os † ut confitearis eum, qui cum Patre et Sp. s. vivit et r. D. p. o. s. s.

[3]) *Martène* I 224; 121.

[4]) *Muratori*, Lit. r. v. I 589 ff; *Martène* I 38. Ähnlich im Rit. v. Jumièges, *Martène* I 38.

Missale von Remiremont (c. 1100), dann auch in etwas anderer Fassung im päpstlichen Taufordo[1]) auf.

Eine Aufopferung des Täuflings ist in die bei den Exorzismen stehende Oration *Deus immortale* eingeschoben[2]). Das Evangelium ist aus Matthäus genommen. Nach der daran angefügten deutschen Ermahnung ist wie in der Salzburger Agende von 1557 das *Ave* auf Kosten des *Credo* aufgenommen worden[3]).

Gleichfalls an den Salzburger Brauch konnte die Verwendung von Erde oder Asche (*lutum vel cinis*) anknüpfen[4]); nur ist sie hier von dem gleich darauf in der gewohnten Form folgenden *Epheta* getrennt.

Umso ungewohnter ist die Konsignation der rechten Hand[5]). Die Hand fehlt bei den oben genannten Salbungen; bei den Griechen steht sie unter den sich auf den ganzen Körper erstreckenden Konsignationen; in Gallien wurde sie davon getrennt. Wie nun das Missale von Remiremont die auf die verschiedenen Teile des Kopfes bezüglichen Salbungen enthielt, so das vor 1031 entstandene Rituale von Jumiège die Konsignation der rechten Hand, und zwar gleichfalls mit dem Wortlaut unseres Pastorales[6]). Die Quelle des letzteren ist also ein mit jenen beiden von *Martène* veröffentlichten Büchern nach verwandter, aber vollständigerer, einheitlicher Ritus mit gallikanischem Gepräge gewesen.

Nach dem Rituale von Jumiège ergreift der Priester die mit dem Kreuze bezeichnete Hand des Täuflings und

[1]) Missale von Remiremont bei *Martène* I 43; die päpstl. Taufe im Sacerdotale des Castellani und im Rit. Rom. Pauls V (bapt. adult.).

[2]) Sacerdos hic supposita manu sua capiti infantis offerat eum Deo dicens: Accipe eum Domine . . .

[3]) S. o. S. 24 f.

[4]) S. o. S. 23.

[5]) Circa locum dexterae manus imprimendo signum crucis, dicat sacerdos: N. Trado tibi signaculum d. n. J. C. † in manu tua dextra, ut te signes et a te adversarium ex omni parte repellas et habeas vitam aeternam et vivas cum eo in saecula saeculorum. Amen.

[6]) *Martène* I 194; die Formel ist im Passau-Freisingischen Pastorale etwas gekürzt.

erteilt ihm damit den Segen — vielleicht ist daraus die feierliche doppelte *Introductoria benedictio ad s. fontem* entstanden, mit welcher der vorliegende Ritus den Eintritt des Täuflings in die Kirche begleitet[1]).

Daß sich der Priester bei der Taufhandlung gegen Osten zu wenden hat, ist eine altertümliche auch in Salzburg geltende Vorschrift[2]).

Mit diesem Pastorale sind auch die erwähnten Eigentümlichkeiten — mit Ausnahme der alt-freisingischen kreuzförmigen *Exsufflatio* und der alt-salzburgischen Verwendung der Asche zum *Epheta*[3]) — verschwunden, bis das Rituale Romanum auch die letzten Erinnerungen daran beseitigt hat.

[1]) Introductoria benedictio ad s. Fontem: Ingredere in templum Dei, ut merearis videre Filium Dei vivi, in n. Patris † etc. Benedictio Dei Patris † omnipotentis et Filii † et Spiritus † sancti descendat et maneat super te et Angelus Domini custodiat te usque dum venias ad s. Baptisma. Amen.

[2]) Vgl. zu dem oben S. 29 darüber Gesagten noch u. a. die Canones des Hippolytus (*Duchesne*, Origines 4. A. S. 539) und *Martène* I 113.

[3]) So noch im Freisinger Rituale von 1673.

Geschichte der Spendung der Sakramente in der alten Kirchenprovinz Salzburg

(Taufe, Firmung und Kommunion)

Von Dr. **Heinrich Mayer**—München

Dritter Artikel

II. Die Firmung

Die Firmung als „Handauflegung" — Ritus — Vernachlässigung der Firmung

Die Firmung als „Handauflegung"

Der im Abendland für die Firmung gebräuchliche Name war *Manuum impositio*, Handauflegung, auch dann noch, als der stärkstbetonte Teil des Ritus die Firmsalbung geworden war[1]). Derselbe Ausdruck bezeichnete jedoch auch einen Rekonziliationsritus für die zur Kirche zurückkehrenden Häretiker, wobei sich der Name mit der liturgischen Handlung wohl im wesentlichen gedeckt haben muß[2]). Beide Riten standen sich nahe; durch beide sollte der hl. Geist gespendet werden[3]). Anderseits brachte die innere Verwandtschaft der Ketzerrekonziliation mit der Buße auch mit letzterer liturgische Berührungspunkte mit sich.

[1]) *F. J. Dölger,* Das Sakrament der Firmung, Wien 1906, S. 90.
[2]) Ebd. 139 f.
[3]) Ebd. 139 und 145.

Dieselbe Unbestimmtheit der Ausdrucksweise bei naher Berührung der Riten findet sich bei der frühesten Erwähnung der Firmung in deutschen Gebieten. Wir begegnen dem Ausdruck *Manuum impositio* zunächst im Zusammenhang mit der Frage, was nach häretischen oder sonst mangelhaften Taufen zu geschehen habe. Aus dem Briefwechsel des Bonifatius erfahren wir nämlich, daß die Taufe den Kindern in deutschen Dialekten[1]) und in mangelhafter Form[2]) gespendet wurde. Gregor III ordnet nun lediglich die Spendung der Firmung in aller Form an, weil sie den Betreffenden eben noch nicht gespendet worden war (oportet eos per manus impositionem et sacri chrismatis confirmari). Für den ganz analogen Fall, in dem es sich um die bekannte verstümmelte Taufformel handelte, verlangt Papst Zacharias wie für alle von Häretikern Getauften die Reinigung, die sich durch Handauflegung vollzieht[3]).

Beides, Geistesmitteilung und Rekonziliation vereinigt, findet sich im Protokoll der Bischofsverhandlungen an der Donau von 796. Danach brauchten die von Klerikern Getauften, wenn die Taufe überhaupt nachgewiesen war, nur noch die Handauflegung zu empfangen. Durch diese werden die vor und nach der Taufe zu spendenden *dona spiritualia* übergeben, und so sollten sie in den Schoß der Kirche aufgenommen werden[4]). Das ist also die alte Rekonzi-

[1]) Greg. III an Bonifatius a. 739 MG Epp. III 294: Illi quippe . . . s. diese Ztschr. Jahrg. 1913 S. 789 Anm. 1.

[2]) L. c.: per diversitatem et declinationem linguarum gentilitatis. *Diversitas linguarum* ist die Sprachverschiedenheit. Daneben kann *declinatio*, von *declinare* = umbiegen, nur von einer, wenn auch nicht wesentlichen Alterierung des Charakters der Formel verstanden werden.

[3]) Zacharias an Bonifatius 746 (?), MG Epp. III 336 ep. 68 . . . non possumus consentire ut denuo baptizentur: quia quod tua bene compertum habet sancta fraternitas, quicumque baptizatus fuerit ab haereticis in nomine patris et filii et spiritus sancti, nullo modo rebaptizari debeatur, sed *per solam manus impositionem* purgari debeatur. Diese Stelle ist von *Benedikt Levita* aufgenommen III c. 403 p. 127.

[4]) S. diese Ztschr. Jahrg. 1913 S. 799 Anm. 1.

ziliation; es ist aber zugleich eine wirkliche Firmung, weil die *dona spiritualia (= dona spiritus sancti)* unmöglich anders verstanden werden können, und weil Klerikern die Firmungsgewalt nie zugestanden wurde, die Betreffenden also noch nicht gefirmt waren.

Ganz singulär ist die oben[1]) erwähnte „Taufe" eines Schotten Samson durch bischöfliche Handauflegung, durch welche sich nach seiner Lehre die Aufnahme in die Kirche vollziehen sollte: . . . dicentem et affirmantem, quod sine misterica invocatione aut lavacro regenerationis posse fieri catholicum christianum per episcopalis manus impositionem[2]). Man ist versucht, auch diese Stelle auf die Rekonziliation, auf die Aufnahme in die katholische Kirche zu deuten, besonders weil es heißt: *posse fieri catholicum christianum.* Allein was sollte dann die Erwähnung der *misterica invocatio* und des *lavacrum regenerationis?* Wenn Zacharias den Häretikern den Vorwurf machen würde, daß sie zur Rekonziliation nur die Handauflegung des Bischofs forderten, würde er ja die Wiedertaufe verlangen und sich mit der Praxis der Kirche und seinen eigenen Äußerungen[3]) in Widerspruch setzen. Da aber durch den Wortlaut des Berichtes auch ausgeschlossen ist, daß schon eine andere ungültige Taufe vorausgegangen sei[4]), muß man dem Vorgang seine singuläre Stelle einer Taufe durch die Firmung lassen.

Ritus

In den Handschriften läßt sich das Wachsen der Firmungsformel verfolgen. Die früher zur Auswahl mitgeteilten Formeln[5])

Confirmo te in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Pax tecum.

[1]) S. o. diese Ztschr. 1913 S. 790.

[2]) MG Epp. III 359.

[3]) MG Epp. III 336 (ep. 68).

[4]) Nach *Hauck,* Kirchengeschichte Deutschlands I (04) 548 Anm. 5 hätte Samson „nur die Notwendigkeit der Wiedertaufe bei formell unrichtiger Taufe bestritten."

[5]) Z. B. c. l. m. 6421 (Freising s. X) f. 110.

Item aliter

Signum Christi in uitam aeternam. Amen. Pax tecum. wurden zusammengezogen, indem entweder beide Sätze unvermittelt nebeneinander gestellt[1]) oder in eine Formel verschmolzen wurden:

Consigno et confirmo te signo sanctae crucis † et chrismate sanctificatis (sic) in n. p. et f. et sp. sancti[2]).

Unter Berücksichtigung der Korrekturen ergibt sich aus einem Salzburger Pontificale folgendes Bild. Ursprünglich hieß es einfach:

Confirmo te in n. p. et f. et sp. s. Amen. Pax tecum . . . Signum christi in uitam aeternam. Amen. Pax tecum . . .

Dann

Signo te signo crucis (et) confirmo te . . .

Schließlich

Signo te signo crucis (et) confirmo te crismate salutis in nomine . . .[3])

Eine deprekative Formel, die aber nichts anderes ist als eine Schlußbenediktion, steht neben der gewöhnlichen Formel im Klagenfurter Cod. 6/4[4]).

Die Stirnbinde, die früher 8, im späteren Mittelalter nur noch 3 Tage von den Firmlingen getragen werden sollte, mußte vom Priester abgenommen werden. Später durften es die Paten tun, und die „Pastorale" des 17. Jahrhunderts schrieben dafür einen doppelsprachigen Ritus vor, fast in wörtlicher Übereinstimmung mit Augsburg und Würzburg[5]). Auch das für die Salzburger Provinz bestimmte Manuale von 1582 kennt diese Sitte[6]). Doch war sie in

[1]) Cod. Bamb. 58 (Salzburger Pontifikale s. XII) f. 82: Cod. Vind. Pal. 1817 (Passauer Pontifikale s. XII) f. 144v.

[2]) Bibl. in Klagenfurt 6/4 s. XII; ähnlich Cod. Vind. Pal. 1830 f. 4.

[3]) Kgl. Bibliothek in Bamberg cod. 58 s. XII.

[4]) f. 23: Consigno et confirmo . . . al. Confirmet uos p. et f. et sp. s. ut habeatis uitam aeternam et uiuatis in saecula saeculorum.

[5]) Freisinger Pastorale von 1612 S. 44. Vgl. *Höynck*, Gesch. d. kirchl. Lit. im Bist. Augsburg 130.

[6]) S. 93 Sciant confirmati . . .

der Diözese Freising in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erloschen[1]).

Der schon wiederholt beobachtete Unterschied zwischen dem geschriebenen Ritus und der Ausführung desselben zeigt sich auch hier. Die Firmung war längst von der Taufe getrennt, obwohl erst im 12. Jahrhundert in unseren Handschriften selbständige Firmungsriten auftreten.[2]). Firmungsreisen werden wiederholt erwähnt; auf dem Concilium Germanicum 742 werden sie vorgeschrieben[3]); eifrige Bischöfe, wie Ulrich von Augsburg[4]), Hitto von Freising[5]), Erzbischof Adalwin von Salzburg[6]), haben sie nicht unterlassen.

Vernachlässigung der Firmung

Indessen stand es lange Zeit mit der Spendung der Firmung keineswegs gut. Schon Bonifatius mußte nachholen, was bis dahin versäumt worden war[7]). Aus späteren Nachrichten gewinnt man den Eindruck, daß das gleichgültige Volk für die Geringschätzung dieses Sakramentes verantwortlich gemacht wurde. Eine Passauer Synode im 13. Jahrhundert glaubte deswegen die schuldbare Vernachlässigung der Firmung mit der ewigen Verdammnis bedrohen zu müssen[8]); öffentlich, auf Kanzeln und im privaten Gespräche sollte dazu ermahnt werden[9]). Aber der Erfolg

[1]) Freisinger Rituale von 1672 S. 78: . . ut . . fascia alibi consueta opus non sit.

[2]) Cod. Bamb. 58 s. XII (Salzburger Pontifikale) fol. 82.

[3]) MG Leg. I S. 17 n. 3. Der Pfarrer müsse immer bereit sein, den Bischof bei dieser Gelegenheit aufzunehmen cum collectione et adjutorio populi qui ibi confirmari debet.

[4]) *Höynck* a. a. O. 128.

[5]) *Meichelbeck*, Hist. Fris. I 1, 102.

[6]) Conversio Bagoar. MG. SS. XI 14.

[7]) Gregor III an Bonifatius MG Epp. 3. 294 (a. 739).

[8]) Syn. Patav. 1284 c. 19, *Hartzh.* III 676: man solle dazu einladen und erklären, quod quicunque ex negligentia vel contemptu sacramentum confirmationis non receperit, non erit de numero salvandorum.

[9]) Syn. Patav. 1284 c. 19 *Hartzh.*, III 676; Syn. Pat. 1470 c. 3 *Hartzh.* V 477.

blieb aus[1]). Daß man sich an das Volk wandte, um Abhilfe zu schaffen, läßt einen Schluß darauf zu, wie es die Bischöfe oder ihre Suffragane mit diesem Sakramente hielten. Offenbar wurde es gespendet; denn sonst hätte es keinen Zweck gehabt, zu ermahnen und zu predigen. Aber die Bischöfe und ihre Vertreter kamen nicht aufs Land, sondern beschränkten sich auf die Bischofsstadt und wenige größere Orte und erwarteten, daß die Firmlinge von allen Seiten dort zusammenströmten. Ein scharfes Licht werfen auf diese Verhältnisse die Visitationsakten des 16. Jahrhunderts, die deutlich erkennen lassen, auf welcher Seite die Schuld lag, und daß sich die kirchlichen Oberen nicht mehr verpflichtet fühlten, allen ihren Diözesanen die Firmung zu spenden. Nach dem Gesagten haben wir auch keinen Grund, darin einen Mißstand zu sehen, der etwa erst im 16. Jahrhundert eingerissen wäre.

An vielen Orten, auch in Klöstern, wurde jahrzehntelang nicht gefirmt[2]), und in der Freisinger Diözese konnte man 1560 17 Pfarreien zählen, in denen dieses Sakrament seit Menschengedenken nicht mehr gespendet wurde[3]); in der Diözese Regensburg war sie in 48 Pfarreien vernachlässigt worden[4]). Es half nichts, daß eine Provinzialsynode diesen Zustand mißbilligte, von den Bischöfen mehr Eifer in der Spendung verlangte und die Seelsorgsgeistlichen beauftragte, ihre Gläubigen zu unterrichten[5]). Niemand wollte die Schuld tragen. Störungen, die gelegentlich bei der Spendung der Firmung vorgefallen sein mochten,

[1]) Archidiakonatssynode von Gars 1572 cap. 7, *Dalheim* 560.

[2]) Visitationsakte von 1560 im k. b. Reichsarchiv, Freisinger Hochstift III B 3 n. 138 f. 174: Der Pfarrer von Mitterndorf (bei Dachau) ist 14 Jahre in seiner Pfarrei: „er gedenke nie, das bey seiner pfarr gefirmbt worden."

[3]) *Knöpfler,* Die Kelchbewegung in Bayern 61; vgl. Reichsarchiv a. a. O. f. 177v, 198, 204v, 269v; 475 über Beuerberg; ein Bruder ist 27 Jahre im Kloster: „Sey, so lang er im closter, nie gefirmbt worden."

[4]) Reichsarchiv Hochstift Regensburg n. 34 f. 28 (Visitat. 1559).

[5]) Prov.-Syn. zu Mühldorf 1553 c. 16 (Religionsakten II f. 89 ff) bei *Knöpfler* a. a. O. 12.

mußten als Grund dafür dienen, daß man es vorzog, von der Firmung überhaupt abzusehen[1]). Es war so weit gekommen, daß die von den Katholiken zur Schau getragene Geringschätzung kirchlicher Einrichtungen zum Gespötte der Protestanten geworden ist[2]).

Es war hohe Zeit, daß eine kräftige Reform einsetzte. Durch strenge Anforderungen an Spender und Empfänger suchte man die Heiligkeit des Sakramentes zu betonen; man erneute die bei größerem Konkurs und weiten Wegen undurchführbare Bestimmung, daß Spender und Empfänger nüchtern sein sollten; die Empfänger sollten vorher gebeichtet haben[3]); während der hl. Messe, wenn es möglich sei, sollte die Firmung gespendet werden[4]). Durch vorhergehende Unterweisung und eine Predigt bei der Feier selbst, die der Bischof oder sonst ein geeigneter Priester halten sollte, wurde für den Unterricht des Volkes gesorgt[5]). Eine deutsche Predigt über die Firmung, die als Vorbereitung vor dem Erscheinen des Bischofs gehalten werden könnte, sollten die Ordinarien an die Pfarrer hinausgeben[6]). Für die künftige Praxis bestimmte die Provinzialsynode

[1]) Replik der Ordinarien auf die Forderungen der bayrischen Räte (Salzburger „Congregationstag", bezw. Provinzial-Synode 1562), *Knöpfler* a. a. O. 87.

[2]) S. die Forderungen der hgl. bayr. Räte an die genannte Synode. Man könne öffentlich hören: „Die katholischen verachten und halten selb diss *sacramentum confirmationis* für ein unnutz gaugklwerk, sintimal es die *suffragani* ganz einstellen." Die Weihbischöfe sollten mindestens alle drei Jahre firmen und einige Wochen vorher den betr. Pfarrern Anzeige erstatten, damit diese das Volk unterrichten könnten. *Knöpfler* 81.

[3]) Syn. Ratisb. 1512 *Hartzh.* VI 97 u. ö., in älteren und jüngeren Verordnungen.

[4]) Formula reformationis 1562, *Knöpfler* a. a. O., Aktenstücke 49.

[5]) Formula ref. ebd. S. 48: Sed imprimis necessarium est, ut origo huius sacramenti, mysterium et chrismatis arcanum doceatur et populo aut per ipsos suffraganeos, aut per indoneum concionatorem exponatur. Es folgt eine Anweisung für solche Predigten.

[6]) Ebd. S. 49: . . . etiam de hoc sacramento integra homelia vel sermo conscribatur, quem concionatores ex suggestu ante suffraganeorum ad confirmandum adventum ad populum facere possint.

von Salzburg 1569, daß die Suffragane in den größeren Bistümern jährlich ein Viertel aller Firmlinge firmen sollten, so daß in vier Jahren die Firmlinge aller Gebiete das Sakrament empfangen würden; in kleineren Diözesen sollte dieselbe Aufgabe in zwei Jahren vollendet werden[1]). Es wird jedoch noch längerer Zeit bedurft haben, bis diese Verordnungen in der notwendigen Strenge durchgeführt wurden; sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß Bischof Johann Franz von Freising (1694–1727) bei seiner ersten Firmungsreise nicht weniger als 11.228 Firmlinge zu firmen hatte[2]).

III. Die hl. Kommunion

Ritus — Kinderkommunion — Versehgänge — Laienkelch — Kommuniontage

Ritus

Die Kommunion hatte früher ihre Stelle durchaus in der hl. Messe; Messe und Kommunion zu trennen wird im *Ritus communionis catholicus*[3]) Herzog Albrechts IV als „wunderliche newerung" bezeichnet, die „die meß zu spott mache"[4]). So sehr war man noch im 16. Jahrhundert an die Zusammengehörigkeit beider gewohnt; aber damals begann man auch mit der alten Übung allenthalben zu brechen[5]). Die Oration „*Complendas*" (= *Postcommunio*), in welcher der Priester in seines und des Volkes Namen für die Kommunion dankt, sollte jetzt wieder in ihr Recht eingesetzt werden[6]). Nur die Krankenkommunion mußte

[1]) Syn. prov. Salisb. 1569; *Hartzh.* VII 347.

[2]) *Meichelbeck*, Hist. Fris. II 1, 425: sacro vero ceromate 11228 fidelium frontes inunxit.

[3]) Von Herzog Albrecht IV auf Drängen der Landstände vor 1557 herausgegeben; s. S. 55 Anm. 1.

[4]) Ebd. c. IV und IX.

[5]) „An die, so auß der Consekration des Canons das Sacrament des Altars empfahen". Diese „Vermanung" wurde mit dem Katechismus zusammen 1556 gedruckt (Münchener Staatsbibliothek, Liturg. 4° 388); s. S. 55 Anm. 1.

[6]) Rit. rom. cath. c. XI.

stets eine Ausnahme bilden; an ihr läßt sich daher die Entwickelung des Ritus am besten verfolgen.

Die Formel beim Empfang der Kommunion durch den Priester und bei der Austeilung derselben wurde zuweilen dem hl. Papst Gregor dem Großen zugeschrieben. So steht in einem Salzburger Pontificale[1]):

Oratio s. Gregorii papae.

Corpus domini nostri Jesu Christi prosit mihi in remissionem omnium peccatorum ad vitam aeternam.

Und ähnlich in dem aus dem 11. Jahrhundert stammenden jetzt in Wien befindlichen Salzburger Pontificale bei Beschreibung der Krankenkommunion[2]):

Tunc ultimo et necessario uiatico consoletur dicente sacerdote orationem gregorii papae:

Corpus domini nostri iesu xpi prosit tibi in remissionem omnium peccatorum tuorum et ad uitam aeternam. Amen.

Item ad calicem.

Sanguis domini nostri iesu xpi conseruet animam tuam in uitam aeternam. Amen.

Nach dem Ritus communionis catholicus (c. X) sagt der Priester:

Corpus domini nostri Jesu Christi proficiat tibi in uitam aeternam.

Und im deutschen Text:

„Das ist . der leib vnseres Herren Jesu Christi belaite[3]) dich sei dir gut vnnd nutz zu dem ewigen leben."

Als Vorbereitungsgebet findet sich — zunächst bei der Krankenkommunion — das Vater unser, nachdem Beicht, Absolution und ev. die letzte Ölung vorangegangen waren; an das *Pater* schließt sich eine Anrede an den im Sakrament gegenwärtigen Christus an[4]).

[1]) Bei *Martène* I c. II ordo 11 (S. 559).

[2]) C. V. 1830 f. 65v.

[3]) Belaiten = eine Strecke geleiten, s. *Schmeller*, Bayer. Wörterb., 2. A., I 1529 K.

[4]) So c. l. m. 9563 s. XI aus Ober-Altaich f. 68: Pater . . . Et ne . . . Libera nos quaesumus domine ab omni malo et custodi nos semper in omni bono, iesu christe auctor omnium bonorum. Qui

Die offene Schuld geht der Kommunion sowohl im Krankenzimmer als auch in der Kirche voran. Sie war ein Volksgebet. Der Priester betete die offene Schuld vor, der Kranke, bezw. die Kommunikanten in der Kirche, antworteten durch Nachsprechen derselben. Es wird hervorgehoben, daß diese offene Schuld und die darauffolgende Absolution nicht mit dem Bußsakrament zu verwechseln sei, sondern nur bei genügender Zerknirschung Nachlassung von Sündenstrafen und läßlichen oder vergessenen Sünden wirke. Bis zur Austeilung der Kommunion soll zur Verrichtung der Buße Zeit bleiben. Auch das Vater unser tritt wieder auf. Im Ritus communionis catholicus lautet die Vorschrift so:

„Zum achten / soll gar nit vnterlassen werden / das die / so zu dem hochwürdigen Sacrament gehen woellen / zuvor ermant werden / die offen Beicht zu sprechen / ain Pater noster zu betten . . . Was die Ceremonien Kirchenprenck[1]) / auch die Andacht belangt soll man fleiß haben / daß die offen beicht von dem gemainen volck zeitlich geschehe / vnnd es darauff sein buß so jene der Priester gegeben / verrichten mög“[2]).

Hier steht also wieder das Vater unser, und zwar nicht für die armen Seelen, auch nicht als Buße, denn diese wird eigens verrichtet, „so jene der Priester gegeben“, sondern als eigentliches Vorbereitungsgebet zur Kommunion[3]).

---

uiuis . . . — Cum porriget ei dicat: Corpus d. n. i. chr proficiat . . . Pax d. n. i. c. et sanctorum communio sit tecum et mecum. amen.

[1]) Kirchenprenck = Zeremonien, *Schmeller*, Bayer. Wörterbuch 2. A., I 470.

[2]) Über die Krankenkommunion, s. Agende von Salzburg 1496. Nachdruck 1511 f. 78^{v} . . . ut . . . peccatorum oblitorum consequatur indulgentiam; 1557 weggelassen. Die deutsche offene Schuld ist auch in den Regensburger Agenden von 1491 und 1522 (f. 57^{v}) empfohlen. Über die Kommunion in der Kirche s. Ritus communionis cath. c. VIII.

[3]) Wie die Gedanken sich mischen, beweist die ausführliche offene Schuld, die im Liber sacerdotalis des *Castellani*, Venet. 1537 f. 82^{v} und 83 nach der Oblation während der Messe vorgeschrieben ist: auf die offene Schuld folgen hier 3 Pater und Ave zur Vergebung

Später begnügte man sich damit, die offene Schuld deutsch vorzubeten[1]), oder es bleibt freigestellt, ob Priester oder Volk sie beten wollte[2]); schließlich wurde sie durch das lateinische *Confiteor* verdrängt.

Es kam auch vor, daß Kranke nach der offenen Schuld demütig um die Kommunion bitten mußten[3]).

In der Reformationszeit wurde den deutschen Ansprachen ein großer Wert beigelegt. Eine solche wurde in Ingolstadt vor 1557 als „Vermannung" gedruckt[4]). Die Münchener Beratung 1564 befürwortete, daß die im kleinen salzburgischen Libellus agendorum (1557) enthaltene vierzehn Seiten lange Kommunionansprache in der ganzen Provinz angenommen werden sollte. Man wollte damit dem Verlangen nach einer Spendung in deutscher Sprache entgegenkommen, ohne dabei protestantisch zu scheinen[5]). Letzteres Bedenken führte auch zu der Bestimmung, daß der Chor während der Austeilung der Kommunion keine deutschen, höchstens lateinische Gesänge ausführen dürfe. Man begründete dies damit, daß deutsche Lieder das stille, betrachtende Beten der Kommunikanten stören könnte. Dennoch konnte und wollte man den deutschen Gesang, der da und dort schon eingeführt war, nicht mehr abstellen[6]).

---

der Sünden, 5 für die Einheit der Kirche und wieder 3 für die armen Seelen.

[1]) Actus sacerdotalis (Passau) 1587 f. 84.

[2]) Pastorale 1612 (Freising) S. 60 ff.

[3]) Regensburger Agende 1491; 1522 f. 57v: Et hortetur infirmum, ut devotius et humilius petat viaticum . . . Et si petat communicet eum.

[4]) Ritus comm. cath., c. IV und VII, St. B. Lit. 8° 388 n. 4.

[5]) Libellus agendorum 1557 f. 217—223, unter dem Titel: „Vermannung gegen denen | so vorhabens sein | das hochwirdig Sacrament des Leibs vnd bluets Christi Jesu vnsers Seligmachers zu empfahen" (f. 216v). — Üb. die Münchener Beratung von 1564 s. *Knöpfler*, Kelchbewegung S. 157.

[6]) „An die, so auß der Consecration des Canons das Sacrament des Altars empfahen. Vermannung". 1556 (Staatsbibliothek Liturg. 388); s. S. 285 Anm. 1. Ferner im Libellus ag. von 1557 (Salzburg) f. 224.

Nach der Kommunion wurde in der Kirche wie bei Kranken die Ablution gegeben. Doch macht die Salzburger Agende 1496 bei Kranken die Einschränkung, daß sie event. der Priester selbst nehmen solle, ne nauseam hauriat infirmus si sit subtilis aut honesta persona! Bereits 1557 ließ man aber die Rücksicht auf die *honesta persona* beiseite[1]).

Das Pastorale[2]) läßt noch keinen Segen folgen, das Freisinger Rituale 1672 hat den Segen wie im Rituale Romanum, aber ohne Sanctissimum. Wohl aber wird der Segen mit dem Sanctissimum bei der Krankenkommunion bereits in der Salzburger Agende von 1496 erwähnt. Man sieht, wie auch hierin die Krankenkommunion für die kirchliche Feier maßgebend war.

Kinderkommunion

In den Darstellungen der Karsamstagstaufriten stand noch im 15. Jahrhundert die Vorschrift, daß neugetaufte Kinder nüchtern bleiben und kommunizieren sollten[3]). Diese Stellen wurden, weil sie mit der Praxis längst im Widerspruch standen, in verschiedenen Codices nachträglich getilgt[4]). Es bedurfte aber eines Antrages des Bischofs Tybold von Lavant und seines Klerus, um die veraltete Vorschrift zu beseitigen[5]).

In Ausburg wurde nachweislich noch im 12. Jahrhundert während der Osterwoche den Kindern das hl. Blut

[1]) Nachdruck 1511 f. 78[v]. Die Ablution hat auch das Pastorale (1608 Passau, 1612 Freising); Salzburger Provinzialrituale; Freisinger Rituale 1672.

[2]) Passau 1608; Freising 1612.

[3]) Cod. S. Paul Hosp. 25. 4. 29 aus Passau s. XII f. 60. — C. l. m. 7773 s. XIV f. 19.

[4]) Salzburg, Studienbibliothek V 1 D 47 s. XII f. 66; die betr. Stelle ist teils radiert, teils gestrichen.

[5]) Avisamenta ex parte reverendissimi in Christo Patris et d. d. Tyboldi episcopi laventini totiusque cleri sibi commissi bei *Dalham*, Conc. Salisb. S. 233 f.: Hinc patres huius s. concilii accusati sunt de correctione breviarii salzburgensis et pataviensis ecclesiarum maxime de sabato sancto pasche, ubi cavetur, quod pueri post baptismum non lactentur quousque procurentur in corpore et sanguine Christi.

gereicht[1]). Dann kam die Sitte ab und man suchte nach Ersatzmitteln. Eine Synode von Bordeaux läßt den Kindern in der Osterwoche geweihtes Brot geben[2]); in der Regel gab man ihnen aber statt der Kommunion bloß Wein, d. h. die Ablution nach der Kommunion in der hl. Messe. In französischen Diözesen[3]), aber auch in Lothringen, Basel[4]) wurde es so gehalten; auch von Joh. Eck wird dieser Gebrauch erwähnt[5]). Ebenso in den Diözesen Konstanz (hier hieß dieser Gebrauch „Witzen")[6]), in Köln, Schwerin u. a.[7]). So auch in Salzburg und Passau; in letzterem spielt wohl auch die Nachbarschaft des husitischen Böhmen herein; denn die Prager Universität verlangte 1418, daß die Kinder womöglich gleich nach der Taufe und zwar unter beiden Gestalten kommunizieren sollten[8]); noch 1470 wurde in der Passauer Kirche den neugetauften Kindern während der Messe am Altar Wein gereicht, was Anlaß zu dem Aberglauben gab, daß die Kinder dadurch gescheiter würden. Eine Synode mußte deshalb den Gebrauch verbieten[9]). Nicht aus diesen Gründen, sondern um sich Unkosten zu ersparen, wollte der Pfarrer von Bischofdorf im Innviertel diesen Brauch in seiner Pfarrei abschaffen. Die Sache kam an Herzog Heinrich IV von Landshut, der entschied: „Als die pfarrlewt sprechent, es wel der pfarrer irn kindern aus dem kelich zu den ostern nicht ze trinkchen geben, sprechen wir, daß der pfarrer

[1]) C. l. m. 226 s. XII.

[2]) 1255; s. *Schanz,* Die Lehre von den hl. Sakramenten 423.

[3]) Amiens, Perigneux; s. *Martène* l. 1 c. 1 art. 15 § 14 (I 145).

[4]) *Hoffmann,* Gesch. d. Laienkommunion 165.

[5]) Hom. 17 de bapt., zitiert bei *Martène* a. a. O.

[6]) Geschichtsfreund LX 12, 78.

[7]) Agenden von Köln c. 1485 und Schwerin 1521 (bei *Schönfelder,* Liturg. Bibliothek, Paderb. 1904 und 1906, I und II).

[8]) *Schanz* a. a. O. 423.

[9]) Syn. Pat. 1470 c. 2 *Hartzh.* V 477: Inhibemus insuper, ne pueri noviter baptizati ad altare pro receptione vini ex calice tempore missarum deferantur, aut per celebrantes missas eis vinum ex calice porrigatur, cum ex hoc multi temere credant tales fieri scientificos et malam gerant fidem qua occasione pericula animae oriuntur.

iren kindern ze trinkchen sol geben zu heiligen zeiten so sullen die zechlewt den wein darzu geben[1])".

Versehgänge

Die Ausgestaltung der Versehgänge steht mit der Spendung des Sakraments in so enger Verbindung, daß sie hier nicht ganz übergangen werden kann. Es scheint, daß auch Kleriker, die keine Priester waren, die Kommunion zu den Kranken brachten: daher bestimmte die Passauer Synode 1284, daß nur Priester dazu berechtigt seien; nicht ohne Glöcklein und Licht sollten sie ihren Gang machen; *superpellicio et sarcocio* sollten sie bekleidet sein[2]). Mit Ehrerbietung, Verbeugung und Niederknien solle man das Sakrament auf der Straße begrüßen, mit Kerzen es geleiten. In Wirtshäusern und ähnlichen Plätzen solle es ja nicht niedergestellt werden[3]). Den frommen Begleitern wurde in Passau 1284 ein Ablaß von 40 Tagen, bei weitem Weg selbst ein vollkommener Ablaß bewilligt[4]). Urban VI gewährte für diese Begleitung überhaupt einen vollkommenen Ablaß (1389). Bevor der Priester das Sanctissimum zum Kranken trägt, solle er diese Ablässe in der Kirche verkünden, mit dem Volke die offene Schuld beten, den Kranken dem Gebete des Volkes empfehlen[5]). Sogar denen, die dem Allerheiligsten begegnen und niederknien und 3 Vaterunser und Ave beten, wurde (vom Nationalkonzil zu Würzburg 1287 10 Tage und) in Regensburg 1512 40 Tage Ablaß bewilligt[6]).

[1]) C. g. m. 3491 (a. 1411) f. 172 (und f. 93), bei *Schmeller*, Bayer. Wörterbuch 2. A. I 1044. — Zechleut = Kirchenverwaltung. *Schmeller* a. a. O. II 1078.

[2]) *Hartzh.* III 673 f; *Hansiz*, Germ. Sacra I 427. *Sarcocium* = Rochett; s. *Jos. Braun S. J.*, Handbuch der Paramentik 201, 103.

[3]) Strat. Frisac. 1337, *Dalheim* 154; Syn. Patav. 1470 c. 9, *Hartzh.* V 478.

[4]) *Hartzh.* III 673 f.

[5]) Regensburger Agende 1491 f, 28^{v}: et dicat confessionem generalem populo eorumque orationibus infirmum recommendet. Nach der Agende von 1522 (*Quomodo*) f. 58^{v} soll das nach der Rückkehr geschehen.

[6]) *Hefele*, Konziliengesch. VI 247. — Syn. Rat. 1512, *Hartzh.* VI 96.

Es gab aber auch schon „schwarze Provisuren"; so schränkte die Provinzialsynode zu Salzburg 1420 c. X die Begleitung mit Glocke und Licht auf solche Fälle ein, in denen nicht durch besondere Umstände des Ortes und der Zeit eine Ausnahme gemacht werden müsse[1]).

Mit außerordentlicher Feierlichkeit wurden die Versehgänge von der Münchener Frauenkirche aus veranstaltet, und zwar infolge einer vom Bischof Hermann 1420 bestätigten Stiftung. Ein Glockenzeichen kündigt die Prozession an. Der Meßner mit vier Ministranten *(scolares)* begleiten im Chorrock und brennende Kerzen in der Hand den das Viatikum tragenden Priester; dabei singen sie beim Hin- und Rückgang die Geschichte der Einsetzung des Sakraments *(hystoriam de corpore Christi)*; aber für diese Begleitung und alle event. Dienstleistungen wurden doch nur 40 Tage Ablaß versprochen[2]).

Besondere Sorge trug man, daß nicht die Juden solche Versehgänge zum Anlaß von Schmähungen benützten. Sie wurden nicht nur davor gewarnt[3]). Wenn sie nur von ferne den Klang des Glöckleins hörten, mußten sie sich in ihre Häuser zurückziehen und Fenster und Türen schließen; von Pfarrern oder Prälaten konnten sie dazu gezwungen werden[4]).

Der Laienkelch

Nach einem Salzburger Pontificale des 12. Jahrhunderts[5]) wurde noch in aller Form der Kelch dargereicht; in der-

---

[1]) *Labbeus* XVII 27, c. X de officiis ordinarii: . . . nisi locorum repugnet distantia vel temporis qualitas.

[2]) Monumenta Boica XX 402 ff.

[3]) Syn. Fris. 1440 c. 21: cum salutaris hostia ad infirmos deputatur, caveant omni diligentia, ne contra christianam fidem, b. virginem vel sanctos alios contumeliosa verba proferant. *Meichelbeck*, Hist. Fris. II. 265.

[4]) Salzburger Provinzialkonzil in Wien 1267 c. 18, *Dalham* 110: Item si sacramentum altaris ante domos iudaeorum deferri contigerit, ipsi iudaei, audito sonu praevio, intra domos suas se contineant et fenestras ac ostia sua claudant, quod per plebanos vel praelatos ecclesiae facere compellantur.

[5]) C V 1830 f. 65v.; s. o. S. 275.

selben Zeit hatte sich aber die Abschaffung desselben tatsächlich vollzogen. Eine Zeit lang wurde nun bei der Darreichung der Hostie eine Formel gebraucht, die beides in sich schloß; so in einem Rituale aus Mondsee:

Hic det ei viaticum corporis domini dicendo:

Corpus et sanguis d. n. J. C. prosit tibi ad remissionem omnium peccatorum tuorum et beatam requiem tibi donet et in die iudicii cum sanctis suis te resuscitet et ad uitam eternam te perducat et custodiat te ab omnibus malis nunc et in eterna secula seculorum. Amen[1]).

Viele andere Kodizes — auch ältere — sprechen von der Kommunion *corpore et sanguine*, bringen aber nur die Formel für den Leib des Herrn[2]).

Als Rest der alten Sitte ist die Spendung der *Ablutio* zu betrachten; nur durfte das Gefäß, in dem der Wein gegeben wurde, keine Ähnlichkeit mit einem Kelche haben[3]).

Wenigstens an großen Konkurstagen sollte die Feierlichkeit durch Beigabe von Wein erhöht werden; so bestimmte eine für die Münchener Frauenkirche 1318 gemachte Stiftung[4]).

In der Zeit des Husitentums und des vordringenden Protestantismus schien der Kelch auch in die katholische Kirche Deutschlands zurückzukehren. Das Verlangen danach war im 16. Jahrhundert wohl vielfach die äußere Manifestation einer geänderten inneren Überzeugung, zugleich aber ein Agitationsmittel, das vorzüglich geeignet war, die Gemüter zu gewinnen. In vielen Gebieten, die in der Einflußsphäre des Adels lagen, war Mitte des Jahrhunderts der Kelch durchgeführt. Dem Volke, aus dessen Mitte die Forderung immer dringender erhoben wurde, konnte länger Widerstand geleistet werden. Aber zuweilen suchte es Nachgiebigkeit zu erzwingen[5]). So

---

[1]) C V 1948 f. 10v.

[2]) C. l. m. 23261 f. 66; St. Paul Hosp. 25. 4. 29 f. 58v u. v. a.

[3]) Syn. Brix. 1603. *Hartzheim* VIII 546.

[4]) Mon. Boica XIX 508 Urkunde von 1318. S. u. S. 66.

[5]) Über Salzburg siehe den Bericht von *Ficler* bei *Le Plat*, Monumentorum ad historiam conc. Trid. spect. . . . V 455.

wurde denn im Reichstagsabschied von Augsburg am 15. Mai 1548 die Priesterehe und Laienkelch, wo es jetzt nicht zu ändern sei, wenn auch mit Bedauern, zugestanden, bis ein allgemeines Konzil darüber entscheide[1]).

Als sich die bayerischen Landstände mit dieser Forderung im Dezember 1553 an den jungen Albrecht V wandten, berief sich dieser auf die beabsichtigte Synode[2]), die noch im selben Monat in Mühldorf zusammentrat, aber kein Entgegenkommen zeigte, vielmehr ein inquisitorisches Einschreiten verlangte[3]). Aus Verhandlungen mit dem Herzog ging ein Mandat hervor, das schließlich zu einer erzbischöflichen Instruktion verarbeitet wurde; darin wurde die Kommunion unter einer Gestalt festgehalten und die Forderung der Stände war damit zurückgewiesen[4]). Wie nun 1556 die Stände wieder zusammentraten, hatte man das Vertrauen auf die Synoden verloren; indem man sich weigerte, vor Erledigung der religiösen Forderungen überhaupt in Verhandlungen über die Steuern einzutreten, suchte man ein Zugeständnis des Herzogs zu erzwingen[5]). Mit einer ausweichenden Erklärung des Herzogs unzufrieden, erreichten sie schließlich die herzogliche Deklaration vom 31. März 1556, daß Laien, die den Kelch empfangen, und Priester, die ihn spenden, „von Uns kainer Straf noch Ungnad zu befaren haben sollen." Nur solle kein Priester zu dieser Spendung gezwungen werden; auch wolle er Sorge tragen, daß vonseiten der Bischöfe keine Schwierigkeiten entstünden[6]). Er hinderte es aber doch nicht, daß die kirchlichen Behörden ihren Einfluß dagegen geltend machten. Diese Schwierigkeiten zu beseitigen versprach Albrecht auf dem Landtag 1557; doch blieb er dabei, daß die Spendung *sub utraque* dem Gewissen des einzelnen Priesters, nicht dem Verlangen der Laien anheimgestellt

[1]) „Der Römischen Kaiserlichen Majestät erclärung . . ." St. B. Liturg. 4° 388 n. 9. S. Anhang 3.

[2]) Die folgende Darstellung beruht zum größten Teil auf *Knöpfler*. Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V, München 1891. S. d. S. 4.

[3]) *Knöpfler* 9.

[4]) A. a. O. 18 (Kap. 3 Abs. 2)'

[5]) A. a. O. 19.

[6]) A. a. O. 21 ff.

sei[1]). Die Bischöfe verharrten jedoch in ihrer ablehnenden Haltung. Um ihre Meinung befragt, schickten sie zuerst einzeln ausweichende Antworten; und als nach einer Sendung des Grafen Joachim von Ortenburg und des Wiguläus Hund nach Salzburg die Angelegenheit auf einer Provinzialsynode zu Salzburg (1. bis 5. Februar 1557) zur Sprache kam, erklärten sich die Bischöfe überhaupt als inkompetent und verwiesen den Herzog an den Papst; sie hatten eben die Erfahrung gemacht, daß die Kelchkonzession nur die Türe sei, durch die eine Reihe protestantischer Anschauungen ihren Einzug hielten[2]). In der Tat zeigte sich bei den Visitationen der folgenden Jahre, daß sich das kirchliche Leben vielfach in einem Zustande völliger Auflösung befand, während sich der Laienkelch großer Verbreitung erfreute. In etwa 20 Pfarreien der Passauer Diözese wurde die Kommunion *sub utraque* gespendet[3]). Die Jesuiten waren klug genug, der Bewegung auf halbem Wege entgegenzugehen; zwar reichten sie nicht beide Gestalten, aber sie tauchten die Hostie in Wein ein und gaben nachher aus einem Glase zu trinken, in der Erwartung, es werde durch diese Äußerlichkeit der Wunsch vieler Leute bereits erfüllt. Und sie täuschten sich in dieser Erwartung nicht: der Pfarrer der Münchener Frauenkirche beschwert sich darüber, da sich viele, wenn sie nicht auswärts den Kelch empfingen, jetzt zu den Jesuiten wandten[4]). Indessen schienen die Freunde des Kelches bald an das Ziel ihrer Wünsche zu gelangen.

[1]) A. a. O. 24. [2]) A. a. O. 27 ff.

[3]) Visitation von 1558: Allg. Reichsarchiv München, Hochstift Passau n. 83 tom. XI f. 59.

[4]) Allg. Reichsarchiv München, Hochstift Freising III B n. 138 f. 304ᵛ: „Bemelte Jesuiter pitten das volckh, das sy bey inen communicieren; sy wollen inen das recht sacrament geben. Und hallten mit raichung desselbigen ain andern form, als sy. Nemblich daß sy die hostiam vor der raichung in wein tunckhen, mit dem fürgeben, also raichen sy es *sub utraque*". Vgl. f. 309 und 310. [Es handelt sich hier um eine feindliche Anklage. Diese Reichung „*sub utraque*" ist bisher anderweitig nicht erwiesen. Vgl. *Duhr*, Gesch. d. Jesuiten I 839. Anm. d. Redaktion.]

Albrecht hatte zur Ausführung seiner Deklaration noch eine „Catholische und Christliche ordnung der Communion“ (Ritus communionis Catholicus 1556 oder 1557)[1]) hinausgegeben und damit einen Weg betreten, auf dem ihm die Bischöfe nicht mehr folgen konnten. Noch auf dem „Congregationstag“ von 1562 in Salzburg, zu dem die Bischöfe von Freising, Passau und Regensburg sowie Albrecht Bevollmächtigte gesandt hatten, standen sich die Parteien unvermittelt gegenüber. Die Bischöfe lehnten jede Konzession betr. des Laienkelches ab und beklagten sich darüber, daß die Priester, welche beide Gestalten reichten, von der Regierung in Schutz genommen würden. Die Bischöfe konnten den Herzog nicht zur Abänderung der Deklaration, der Herzog die Bischöfe nicht zur Gutheißung derselben bewegen, und dies umsoweniger, als man die Entscheidung des Tridentinums abwarten wollte, das sich eben damals mit der Kelchfrage beschäftigte[2]).

Nicht viel anders lagen die Dinge in Österreich; nur daß die Neuerungsbestrebungen nicht dasselbe Entgegenkommen von Seite der weltlichen Gewalt fanden, wie in Bayern. Später wurden die Rollen getauscht. Schon 1542 in Prag und 1548 in Augsburg hatten niederösterreichische Gesandte den Laienkelch gefordert. 1554 glaubte Ferdinand diese Forderungen durch ein ablehnendes Generale zum Schweigen bringen zu können, sah sich aber 1556 gezwungen, dasselbe zurückzunehmen. Am 24. Januar 1562 steliten selbst die niederösterreichischen Prälaten dieselbe Forderung. Als nun auf den Landtagen von 1562 und

---

[1]) St. B. Liturg. 8° 388; Sammelband; auf dem Einband M. S. 1557; aus dem Inhalt: n. 2. Ritus communionis Catholicus. — n. 3. Catholische und Christliche ordnung der communion. — n. 4. An die, so auß der Consecration des Canons das Sacrament des Altars empfahen. — Catechismus oder die Summa Christlicher leer für die einfeltigen, in fragstuck gestellet. - Von Gottes genaden Albrecht Pfaletzgraue bey Rhein ... [folgt die Deklaration; am Schluß:] Datum München den letsten des Monats Martii Anno ... LVI. — [n. 3 ist Übersetzung von n. 2; n. 4 ist zusammenhängend gedruckt. Den Typen nach ist alles bei Al. Weißenhorn in Ingolstadt erschienen.]

[2]) A. a. O. 79, 89, 94.

1563 die Stände frei nach der Augsburger Konfession leben zu können verlangten, sah sich Ferdinand - wenigstens in Bezug auf Laienkelch und Priesterehe - zum Nachgeben gezwungen und hoffte, in diesen Punkten beim Konzil von Trient Entgegenkommen zu finden[1]).

Dort war diese Frage bereits in der 13. Sitzung (1551) berührt und dann vertagt worden. Ehe sie ans Konzil gingen, hatten sich Ferdinand und Albrecht noch an den Papst gewandt; jener mit einer Denkschrift, die nebst verschiedenen Reformartikeln auch diese Forderung enthielt[2]), dieser durch Sendung des Dr. Viehausen nach Rom[3]); beide ohne Erfolg. Das bekannte Reform-Libell, das Ferdinand an das Konzil sandte, enthielt nun in seinem zweiten Teile auch die Forderung des Laienkelches; im Juni 1562 wurde es dem Konzil vorgelegt[4]). Bei den Verhandlungen darüber im Sommer 1562 wurde der kaiserliche Orator, der Bischof von Fünfkirchen, durch den Orator Albrechts, Dr. Aug. Paumgartner, kräftig unterstützt[5]). Gleichwohl lehnte das Konzil eine Entscheidung überhaupt ab und stellte die Genehmigung des Laienkelches dem Papste anheim (17. September 1562)[6]).

Aber nach weiteren fruchtlosen Verhandlungen der bayerischen Gesandten Schwarzenberg und Viehausen mit Pius IV kam die Sache noch einmal ans Konzil, und schließlich kehrten die Gesandten unverrichteter Dinge nach München zurück[7]).

Albrecht wurde aber immer weiter gedrängt. Die Stände forderten Maßnahmen vonseite des Herzogs, daß

[1]) Vgl. *K. Saftien*, Die Verhandlungen Kaiser Ferdinands I mit P. Pius IV über die fakultative Einführung des Laienkelches. Göttingen 1890, S. 8 ff.

[2]) Über die Denkschrift von 1560 s. *Kassowitz*, Die Reformvorschläge Ferdinands I, Wien 1906, bes. S. 17.

[3]) *Knöpfler* S. 99.

[4]) *Saftien* a. a. O. S. 7; *Le Plat* a. a. O. V 232 ff.

[5]) *Kassowitz* a. a. O. S. 90 ff; *H. Grisar*, Jacobi Lainez Disp. Trid. II 24—74.

[6]) *Knöpfler* S. 105; *Kassowitz* a. a. O. S. 90—119.

[7]) *Knöpfler* S. 106—113.

die Deklaration von 1556 wirklich durchgeführt und nicht von geistlichen und weltlichen Behörden hintangehalten würde. Noch zögerte Albrecht, versprach jedoch, „daß er, falls bis Johanni keine oder eine abschlägige Entscheidung komme, Wege fürnehmen werde, den Gebrauch des Kelches während der Messe, nach abgelegter Beicht und ohne Ärgernis für andere, zu sichern“ [1]). Nun wurde er von Konzil und Papst bestürmt, keinen übereilten Schritt zu tun, und ließ sich auch bestimmen, sein in Ingolstadt gegebenes Versprechen nicht zu halten. Ein Rundschreiben bereitet darauf vor[2]) — es war in jenen Tagen, daß sich ein Umschwung in Albrechts Urteil über die Opportunität des Laienkelches vollzog — und ein Mandat vom 29. Oktober 1563, das aus Verhandlungen mit dem Salzburger Erzbischof Joh. Jakob von Kuen-Belasy und der Provinzialsynode hervorgegangen war, rechtfertigte dieses Verhalten mit der Befürchtung, es möchte mit dem Kelche die ganze neue Lehre eindringen; weitere Verhandlungen mit dem Papst sollten die Entscheidung herbeiführen[3]).

Neben diesen Dingen spielte sich in aller Stille ein Vorgang ab, der eine endliche Entscheidung vorbereiten half. Max II, der sich, obgleich auf katholischem Boden stehen bleibend, bekanntlich stark protestantischen Neigungen hingab, weigerte sich entschieden, bei seiner Königskrönung die im Krönungsrituale vorgeschriebene Kommunion unter einer Gestalt zu empfangen. Sein Vater suchte in wiederholten dringenden Briefen den Papst Pius IV zu einer Dispense für Max zu bewegen. Endlich, unterm 10. Dezember 1561, fertigte Pius das Dispensbreve aus, das aber eigentlich weder Bulle noch Breve war und streng geheimgehalten werden mußte[4]).

Pius erteilte aber nicht etwa die Dispense für diesen einzelnen Fall, sondern übertrug die eigene Dispensgewalt an den Vater, an Ferdinand, auf daß dieser dem Sohn

[1]) Ebd. S. 115.

[2]) Ebd. S. 125.

[3]) Ebd. S. 134 f.

[4]) *J. Schlecht* im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft XIV (1893) S. 1 ff.

den Kelch unter gewissen Kautelen gestatten könne: . . . damus majestati vestrae, si salva religione et conscientia id facere posse judicabit, authoritatem quam nos habemus connivendi aut tolerandi, ut sub utraque specie communicari possit, modo id quam secretissime fieri possit faciat et prius, tempore tamen assumptionis (d. i. Königskrönung) profiteatur coram catholico sacerdote tantum se putare sub una specie contineri quantum sub utraque, neque ecclesiam errasse, quae id statuerit, neque eos errasse, qui sub una tantum specie sumunt seu communicant; sed se solum devotionis et consolationis suae causa id petere et facere[1]).

Nach diesen Anweisungen wurde die Feier bei der Königskrönung in Frankfurt auch vollzogen. Kardinal Delfino, der über die geheimgehaltenen Vorgänge so wenig unterrichtet war, wie alle Zeitgenossen, erzählt darüber: „Der römische König hätte eigentlich in der Kirche kommunizieren sollen, aber die Ärzte stellten ihm ein Zeugnis aus, daß er nicht so lange nüchtern bleiben könne und deshalb zuhause kommunizieren müßte, bevor er zur Messe käme“[2]).

So geheim diese Dispense auch gehalten wurde, so war damit doch ein Präzedenzfall geschaffen. Nachdem sich am 17. September 1562 das Konzil als nicht kompetent erklärt hatte, fand bei Gelegenheit der Königskrönung eine Konferenz des kais. geheimen Rates statt, in der man sich dafür aussprach, sich nun direkt an den Papst zu wenden; doch wollte man bis zur Beendigung des Konzils warten, um nicht etwa dadurch eine Superiorität des Papstes über das Konzil anzuerkennen[3]).

Außerdem forderte der Kaiser von Theologen und Juristen Gutachten ein[4]); so von den Jesuiten Vittoria und

[1]) Sala regia des Vatikans, Var. pol. CXV f. 252; Kopie; bei *Schlecht* a. a. O. S. 16.

[2]) *Schlecht* a. a. O. S. 37.

[3]) Protokoll des k. geh. Rates am 24. Nov. 1562 bei *Hopfen*, K. Max. II und der Kompromißkatholizismus, München 95, S. 197.

[4]) *K. Saftien*, Die Verhandlungen K. Ferdinands I mit Pius IV über die fak. Einf. d. Laienkelchs. S. 14 ff.

Canisius, von Friedrich Staphylus und Dr. Gg. Gienger. Vittoria will wenig von Nachgiebigkeit wissen; entgegenkommender, aber mit großer Vorsicht, sind Canisius und Staphylus: Gienger dagegen, der auf dem Boden der Reformkonzilien steht, glaubt durch Nachgeben am besten zum Ziel zu kommen: „wo man den laien die communion frei lasse und den priestern die ehe gestatte, so wurden die laien glauben und die priester predigen, was man wolte“[1]).

Auf der vom Kaiser Ende 1562 nach Wien berufenen Konferenz der geistlichen Kurfürsten, des Herzogs von Bayern und des Erzbischofs von Salzburg — Max, der auch teilnehmen sollte, hielt sich fern — wurde am 14. August 1563 beschlossen, eine feierliche kaiserliche Gesandtschaft mit Unterstützung aller Beteiligten nach Rom zu schicken. Auf den Rat des päpstlichen Nuntius Delphinus unterblieb jedoch diese Gesandtschaft und der Kaiser trat mit dem Papst in briefliche Unterhandlung; möglichst wenig Aufsehen sollte durch die ganze Aktion gemacht werden. Im Februar 1564 ging der kaiserliche Kurier nach Rom ab, wo Graf Arco als kaiserlicher Gesandter die Verhandlungen des weiteren vermittelte[2]). Als ein Versuch des Papstes durch die Sendung Morones eine neue Verzögerung herbeizuführen, vom Kaiser abgelehnt wurde, stellte jener endlich am 10. Mai 1564, aber mit dem Datum des 16. April, jene Breven aus, durch welche der Laienkelch für bestimmte deutsche Gebiete unter bestimmten Bedingungen zugestanden wurde.

Die Breven waren adressiert an die Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier, an die Erzbischöfe von Salzburg, Gran und Prag und an die Bischöfe von Naumburg und Gurk und wurden vom Kaiser an die Adressaten übermittelt. Die neue Erlaubnis machte aber genaue Ausführungsbestimmungen notwendig, und zu diesem Zwecke wurden mit Beilage von Fragebogen verschiedene Gutachten eingeholt, vornehmlich aus Gebieten, in denen man

[1]) *Saftien* a. a. O. S. 34.
[2]) Ebd. S. 47.

den Laienkelch bereits im Gebrauch sah; als Zeuge des griechischen Ritus sollte der kaiserliche Gesandte Franz Freiherr von Thurn und aus dem hussitischen Gebiet der Erzbischof Anton von Prag Bericht erstatten. Zur weiteren Beschlußfassung darüber berief der Administrator von Wien, Bischof Urban von Gurk im Auftrag des Kaisers eine Versammlung nach Wien, deren Ergebnis, besonders auf Grund des Prager Gutachtens, als Discursus super administratione calicis niedergelegt wurde (14. Juni 1564)[1]. Von demselben Urban wurde dazu noch eine Erklärung herausgegeben: „Christliche und catholische Information. Wie sich im Brauch des Hochwürdigen Sacraments des Altars vnder Bayderlay gestalt bede Priester vnd Layen halten sollen"[2].

Indes stieß die Durchführung auf viel Widerstand. Urban, der das Dekret rückhaltlos publizierte, — am 2. Juli 1564 gab er es im Wiener Stephansdom bekannt — wurde wegen dieses Eifers als Lutheraner verdächtigt[3]. Der Bischof von Wiener-Neustadt vollzog wohl auf Anordnung Urbans die Publikation in seiner Diözese, ließ aber nach wie vor die Kommunion nur unter einer Gestalt reichen[4]. Der Erzbischof Johann Jakob von Salzburg mußte vom Kaiser gedrängt werden. Er berief eine Provinzialsynode für den 2. August, die aber erst am 28. August zusammentrat. Auf die energischen Vorstellungen des Kaisers hin publizierte er das Indult am 7. August, ermächtigte auch seine Suffragane dazu und bestimmte Urban als Delegaten zur Ausführung des Breve in den Gebieten des Kaisers und des Herzogs von Bayern, soweit sie der Salzburger Provinz angehörten. Albrecht hatte Dr. Elsenheymer als seinen Vertreter zur Synode geschickt. Es wurde beschlossen, die Wiener Beschlüsse als maßgebend zu be-

[1]) *Saftien* a. a. O. S. 59 Anm. 1: sonst als Modus administrandi communionem sub utraque bekannt; s. Allg. Reichsarchiv München, Freisinger Hochstift III C 2 204; *Knöpfler* S. 141 Anm. 1: gedruckt in d. Öst. Vierteljahrschr. f. kath. Theol. VI (1867) S. 79—87.

[2]) Ingolstadt 1568, 8°.

[3]) *Hopfen* a. a. O. S. 62 Anm. 158 u. S. 65.

[4]) Öst. Vierteljahrschr. a. a. O. S. 91.

trachten und Anweisungen in deutscher Sprache herauszugeben[1]).

Aus weiteren Verhandlungen zwischen dem Erzbischof und Albrecht gingen zwei Mandate hervor, für Orte, an denen der Kelch noch nicht üblich war und für solche, an denen er bereits in Übung war[2]). Die Bedingungen für den Kelchempfang wurden in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßt[3]). Außerdem wurde für die Geistlichen noch eine eigene Instruktion gefertigt[4]).

Nach weiteren Verzögerungen durch den Erzbischof und die Bischöfe erfolgte endlich auch in Bayern die Publikation, und die Geistlichkeit wurde auf Priesterversammlungen zu Salzburg, Mühldorf, Straubing, Freising u. s. f. des näheren darüber unterrichtet[5]). Damit war nun der Kelch in der ganzen Kirchenprovinz eingeführt und zwar — formell — für alle Kirchen und Altäre ohne Ausnahme; auch die genannte Synode sprach sich in diesem Sinne aus[6]).

Das Wesentliche all dieser vielen Verordnungen läßt sich kurz zusammenfassen. Vor allem wurde Vorsorge getroffen, daß die Kommunikanten vorher beichteten und die Gegenwart Christi unter jeder Gestalt anerkannten. Nur in Kelchen dürfe das hl. Blut ausgeteilt werden; doch sollten deren mehrere und umfangreichere angeschafft werden. In der Regel sollte die Kommunion während der hl. Messe ausgeteilt werden, wie es auch sonst üblich war; nur an Weihnachten, Ostern und Pfingsten und in der Karwoche dürfe wegen der Menge der Kommunikanten davon abgesehen werden, doch müßten die Elemente bei der Messe konsekriert worden sein. Bei der Austeilung solle der Priester in der Mitte des Altars die hl. Hostie, an der rechten Altarseite ein Levite oder ein anderer Priester das hl. Blut, links, am Fuße des Altars der Mesner

[1]) *Knöpfler* S. 140 f.

[2]) Ebd. S. 143.

[3]) Ebd., die deutsche Fassung S. 144, die lateinische: Aktenstücke, S. 90.

[4]) Ebd. S. 144.

[5]) Ebd. S. 147 f.

[6]) Ebd. S. 141.

oder ein anderer ehrbarer Laie die Ablution (wie sie auch sonst gebräuchlich war[1]) reichen, so daß man nach Belieben unter einer oder unter beiden Gestalten kommunizieren konnte. Kranken solle nur die hl. Hostie gereicht werden; in Ausnahmsfällen aber, wenn es gar nicht zu vermeiden sei, solle lieber im Hause des Kranken die Messe gelesen werden: und nur im äußersten Fall dürften beide Gestalten zu dem Kranken gebracht werden, wenn er nahe der Kirche wohnte, die Messe also nicht lange unterbrochen würde. Diese Einschränkung wird jedoch für die Praxis dadurch wieder abgeschwächt, daß bestimmt wird, es solle für jede Kirche ein dazu geeignetes Gefäß hergestellt werden, das auch bei Erschütterungen nicht einen Tropfen verloren gehen lasse[2]).

Als nun endlich das heiß erstrebte Ziel erreicht war, hatte aber die ganze Kelchbewegung ihren Höhepunkt bereits überschritten. Statistische Erhebungen, die 1563 und 1564 in Bayern veranstaltet wurden, zeigten, daß es überhaupt nicht so viele Kalixtiner gab, als man früher vermuten zu müssen glaubte und daß die Nähe protestantischer Gemeinden darauf von großem Einfluß war[3]). Bereits in den Verhandlungen einer in München vom 19. bis 24. April 1564, also noch vor dem Erlaß der Breven, zusammengetretenen Kommission wurde bestimmt, daß der Kelchempfang örtlich und zeitlich zu beschränken sei[4]). So blieb es denn auch in Bayern, trotz der Publikation des Breves[5]). Die Schulordnung von 1569 verlangt, daß

[1]) . . . quemadmodum hactenus in usu fuit. Öst. Vierteljahrschr. f. k. Theol. a. a. O. S. 85.

[2]) Vgl. dazu die Verordnungen bei *Knöpfler* S. 145 f, wo sich am Schluß auch die Abbildung eines solchen Versehgefäßes findet, in dem beide Spezies sowie das hl. Öl Platz finden können.

[3]) *Knöpfler* S. 154 f.

[4]) *Knöpfler* S. 156.

[5]) Instruktion Albrechts für die Visitation von 1569; St. B. Cod. germ. 1791. 2° f. 20: X. Dann der Communion halben *sub utraque* da yr von etlichen so hart darauf gedrungen vnnd in allem anderen religion wesen khain vngehorsam gespürt wurde, wellen wir gleichwoll nit, daß dis inn stetten, märckten oder auf dem landt von ett-

die Kinder wenigstens zweimal jährlich kommunizieren sollten. Neuaufgenommene sollten innerhalb der ersten vier Wochen beichten und kommunizieren und zwar unter einer Gestalt.[1]). Auch persönlich wurde der Empfang des Kelches beschränkt: alle Lehrer, Schulkinder und alle, die den Kelch vor der päpstlichen Konzession noch nicht empfangen hatten, blieben davon ausgeschlossen[2]). Von 1570 an vollzog sich allmählich die Abschaffung des Kelches und Anfang 1571 erließ Albrecht ein förmliches Kelchverbot, daß sich sowohl an die Pfarrer als an die Laien richtete[3]). Kirchliche Verbote gingen damit Hand in Hand. Schon 1567 begann Urban von Trenbach, Bischof von Passau, den Kelch zu verweigern und berichtete darüber in einer Denkschrift, die er durch den Wiener Nuntius dem Papst überreichen ließ; dem fortschreitenden Protestantismus glaubte er, könne damit ein Hilfsmittel entwunden werden[4]). Es folgten dann Regensburg am 10. März, Salzburg am 15. März 1571. Mit aller Entschiedenheit ging man ein Jahr später im Archidiakonat Gars vor, wo der Kelch durch die Archidiakonatssynode am 28. Febr. 1572 (art. 6) verboten wurde; die Utraquisten wurden als Kapharnaiten bezeichnet; ein Beweis dafür, daß die Empfänger des Kelchs eben doch durch dogmatische Erwägungen

licher weniger wegen, da sonderlichen der maiste thail noch guett catholisch vnnd altgläubig ist, inn gebrauch vnnd yebung khomen, es mögen aber die, so sich irer gewissen halben so hoch darzue geraitz befinden, an ortt vnd enndt vnseres regiments da solche *communion* des heylig Triendisch *Concilii* satzung vnnd *concession* gemäß vnder dem ambt der heylig mäß geraicht werdet, gewisen werden; doch sollen dieselben personen albegen zuuor bei irem ordentlichen pfarer dahaimbs beuchten, volgendts dessen ain vrkhundt nemen vnd die heylige *communion* an bestimmtem ortt ersuchen, auch vom selben widerumb khundschaft bringen, die iren pfarrhern vnd seelsorgern zu irer widerhaimbkomfft fürlegen.

[1]) *Knöpfler* S. 191; Aktenst. S. 97, 104.

[2]) *Knöpfler* S. 201.

[3]) Ebd. S. 213.

[4]) *Fch. Wimmer,* Vertraul. Briefwechsel des Kardinals Otto Truchseß von Waldburg mit Albrecht V, Augsb. 1851, S. 38 u. 67.

geleitet waren; in der hl. Hostie sahen sie nicht den ganzen Christus[1]).

Aber ohne Schroffheiten ging diese Rückentwicklung leider nicht vor sich. Die Visitation Albrechts von 1572 ist von einer Inquisition kaum zu unterscheiden. Wohl ließen sich viele durch vertrauliche Besprechungen, Predigten und gedruckte Belehrung zum Verzicht auf den Kelch bewegen[2]). Andere aber wurden persönlich vor die Visitatoren geladen, und, wenn sie sich nicht fügten, des Landes verwiesen[3]). Auch die Maßregel, daß bei Besetzung und Vergebung von Stellen, Ämtern und Dienstleistungen und bei Aufnahme von Bürgern, Handwerkern und Lehrjungen die Kalixtiner von amtswegen ebensowenig zugelassen werden durften wie die „Sektischen"[4]), kommt einer Ausweisung derselben gleich. Familien, denen es ihre Mittel erlaubten, zogen es denn auch vor, das Land freiwillig zu verlassen[5]).

Kommuniontage

Einer bayerischen Synode, die im 8. Jahrhundert an einem unbekannten Orte gehalten worden ist[6]), schwebt der wöchentliche Empfang der hl. Kommunion als Ideal vor. So hielten es, sagte man, die Griechen und Römer und selbst die Franken. Statt dessen war man in der Praxis vielfach schon bei der jährlichen Beichte und Kommunion angelangt. Alle Wochen, oder doch wenigstens jeden 3. und 4. Sonntag, so wünschte die Synode, sollte man doch zum Tisch des Herrn hintreten[7]). Man wollte

[1]) *Dalheim*, Syn. Salisb. 560.

[2]) Allg. Reichsarchiv München, Bayer. Religionsakten t. IX f. 44; *Knöpfler* S. 215 Anm. 2.

[3]) *Knöpfler* S. 216.

[4]) *Knöpfler* S. 217.

[5]) Bes. in München, ebd. S. 218.

[6]) MG Leg. III 456; vgl. *Hauck*, Kirchengesch. Dtschld. II 437 Anm. 1 (2. A.).

[7]) c. 6: . . . et non sicut pro dolor a multis solet fieri, ut aliquando spatium anni pertransit, quo non percipit suae sacramenta salutis, qui nunquam unam septimanam progredi debuit. At tamen

sich hier also der anderwärts bereits eingebürgerten Sitte[1]), lediglich die hohen Feste als Kommuniontage zu feiern, noch nicht fügen. Ein ausgeprägt fränkischer Zug trat auf einer Synode zu Dingolfing 932 hervor mit dem Wunsche, daß „nach alter Sitte" an den drei auf das Fest des hl. Remigius (1. Oktober) folgenden Tagen im Zusammenhang mit Fasten und Almosengeben auch kommuniziert werde[2]).

Es gelang hier so wenig als anderwärts, den alten Eifer wieder anzufachen. Nachdem dann Innozenz III auf dem 3. Laterankonzil die jährliche Osterkommunion zum Kirchengesetz erhoben und zu einem tatsächlichen Glaubensbekenntnis gemacht hatte, kehrt dieser Kanon in den Synodalakten aller folgenden Jahrhunderte wieder. Auf der Freisinger Synode 1440 u. ö. wurden die, welche nicht kommunizierten, in eine Reihe mit Gehenkten, Enthaupteten und sonstwie Hingerichteten oder mit solchen genannt, die bei sündhaften Geschäften gestorben sind[3]); als Rebellen wurden sie betrachtet und behandelt[4]). In der Gegenreformation half die weltliche Regierung eifrig mit, um in diesem Punkte Gehorsam zu erzwingen[5]).

---

ita vos ammonnemus, ut infra tertiam et quartam dominicam a vobis non neglegatur, cum etiam Graeci et Romani seu et Franci omni dominico communicent.

[1]) Syn. v. Agde 506 c. 18; Tours 813; Chalons-sur-Saone II (813) c. 47: *Hardouin* II 1000; IV 1030, 1040, u. ö.

[2]) MG Leg. III 483: Simili tenore quoque jejunia antiqua renovare decreverunt: litaniam . . ., vigilias . . .; communionem antiquitus constitutam post missam sancti Remigii proximam secundam, tertiam et quartam feriam.

[3]) Ebenso Freising 1480; Mühldorf 1490.

[4]) *Deutinger*, Beiträge zur Geschichte d. Ebt. M.-Freising, N. F. I 107: Mandatum contra rebelles non communicantes u. ö.

[5]) Instruktion Hg. Albrechts V f. d. Räte und Visitatoren im Rentamt Straubing 31. Oktober 1569: St. B. Cod. germ. 1791 2°. f. 20: Da auch ainer oder mer das communicieren lenger als sonsten beim alten christlichen gehorsamb der gebrauch gewest, verschoben haben vnnd sich doch jetzt, auf eingenomen bericht dahin erbieten, das sy wie christenleuten gebürt, sich dazu schickhen wollen, denen soll ain zeit benenet werden, darinen sie demselben irem erbieten nachkhomen, vnd die pfarher sollen nit allein mit allem vleiß darauf achtumb geben

Tage, an denen alle zur Kommunion zu gehen pflegten, waren im Altertum in Rom der Karfreitag[1]), in Afrika der grüne Donnerstag[2]); erstere Sitte lebte in den aus den Ordines Romani hervorgegangenen Codices noch lange fort, während der Gründonnerstag in Wirklichkeit zum Tag der Generalkommunion wurde. Dagegen hat man in der Pfarrkirche St. Rupert in Regensburg im 15. Jahrhundert am Karfreitag kommuniziert[3]). Anderwärts werden als Kommuniontage hervorgehoben: Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag (Frauenkirche in München)[4]), Weihnachten, Gründonnerstag, Ostern, Pfingsten, Mariä Verkündigung (Ettal)[5]); die Kommunion an M. Verkündigung ließ man in St. Rupert in Regensburg nicht als Osterkommunion gelten[6]).

---

auch die obrigkhait jedes ortts, im fall die volg nit geschehen wurde, umb handhabung annemen, sondern auch die vrkhundt von empfangener communion irer obrigkhait alßobalde zu stellen, von derer sy fürder zu vnser Regierung oder unserer aigen handt vberschickht werden soll. — Ähnl. eine Instr. des geistl. Rates vom 20. Dezember 1608 bei *Manfr. Mayer*, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns, Bamberg 1890 S. 117.

[1]) *Duchesne*, Origines du culte chrêt., 4. A., S. 253.

[2]) Ebd. S. 251.

[3]) Kalendarium C. l. m. 14991 f. 5.

[4]) Mon. Boica XIX 508 Urkunde von 1318.

[5]) Ordnung Kaiser Ludwigs für das Stift Ettal, 17. Aug. 1332: Oberb. Archiv XXIII (1863) S. 161 (auch Mon. Boica VII 235 ff; *Holland*, K. Ludwig d. B. u. s. Stift Ettal, München 1860 S. 8 ff): Ez sullen auch ritter und frawen alle jar fümf stund unseres Herren leichnamen empfahen, ze weihnöchtten, an dem antlatz tag, an dem ostertag, ze pfingsten und an unserr frawenstag in der vasten.

[6]) C. l. m. 14991 f. 4: Nemo hoc die ad communionem paschalem admittatur, außer Kranken und Reisenden.

Anhang

I. Taufvorbereitung und Taufordo im cod. lat. mon. 6425 (s. XI) im Vergleich mit den Texten bei *Hittorp*, de officiis divinis (Köln 1568)[1]).

	Hittorp	C. l. m. 6425.
p 31	Überschrift	f. 32 — ad electos
	nuntiatur	initiatur
		+ quod presbyteri die dominica ante Agnus dei in missa publice debent pronuntiare populo; quando et ad quamcumque ecclesiam fieri debeat, ut omnes ibidem veniant hora tertia et qui in Pascha baptizandi sint, et qui eos de baptismo suscepturi sunt.
		f. 32v Qualiter annuntiatur scrutinium ipsa die. Scrutinii diem . . .
	nostri	+ ad baptismum.
	ibidemque	ideoque
	succedente sequenti quarta feria circa horam tertiam convenire . . .	succedente illa feria uel illa circa horam tertiam diei ad illam ecclesiam conuenire . . .
	In quarta . . . firmati sunt	steht erst f. 41a, d. h. an der richtigen Stelle.

[1]) Vgl. oben S. 8 Anm. 4 und Jahrg. 1913 S. 766 Nr. 7.

p. 31/32 et diaconus clamet . . . procedant.	fehlt.
ita dicendo . . . iudicium dei.	fehlt.
Benedictio cineris.	fehlt.
	+ statuentur masculi in dexteram partem, feminae ad sinistram. At ubi ordinentur, presbyter inuocato nomine infantis dicat: Abrenuntias satanae? . . .
Tunc exsufflet . . .	f. 33 Et imponens manum . . .
Exei immunde . . .	O. s. d., pater d. n. J. C. . . .
Et tunc primitus . . . (Kreuz auf die Stirne) . . . in nomine p. et f. et sp. s.	f. 33v Exsufflatio mit dem Exi immunde
Et imponens manum . . . Omnip. semp. deus, pater d. n. J. C., respicere . . .	
fehlt.	Deinde faciat crucem in frontibus singulorum ita dicendo:
	Signum sanctae crucis d. n. J. C. in frontem tuam pono.
	Et in pectore similiter dicens: Signum saluatoris d. n. J. C. in pectus tuum pono.
	Sequitur oratio:
	Accipe signum crucis Christi tam in fronte quam in corde; sume fidem coelestium praeceptorum talis esto moribus, ut templum dei iam esse possis. Ingressusque ecclesiam dei euasisse te laqueos mortis laetus agnosce. Horresce (f. 34) idola, respue simulacra, cole deum patrem omnipotentem et Jesum Christum filium eius. Qui cum eo . .
Postea benedicat salem . . .	Postea benedicat salem . . .
	. . . percepit + ut in nomine s. trinitatis efficiaris salutare sacramentum ad effugandum inimicum.
	Am Rand (ungefähr gleichzeitig): Per eum qui uenturus.
fehlt.	Alia: (f. 34v) Benedic o. d. hanc creaturam salis tua benedictione . .

Accipe salem . . propitiatus . . .	. . . ut habeas uitam aeternam.
fehlt.	f. 35 Item super feminas.
p. 33. Catechumeni recedant.	+ Si quis caticuminus est recedat. Omnes caticumini exeant foris.
	Erste Skrutinienmesse
	+ Kyrrie (sic!) eleyson. Christe eleyson. Kyrrie eleyson. Et ascendat sacerdos ad altare dans orationem ad missam pro scrutinio primo.
Or. Da quaesumus dne electis . .	fehlt.
p. 35. Missa hebdomada quarta . .	f. 40v Missa ebdomada tertia . . .
	Zweite Skrutinienmesse.
Illa feria veniente . . .	f. 41 Quarta feria uenite . . .
Steht schon p. 31b.	Ordo . . . In quarta ebdomada XLmae et in quarta feria uarietas . . . in sabbato sancto paschae.
Oratio ad missam hebdomada quinta . . .	f. 41v Ordo ad missam hebdomada quarta . . .
fehlt.	Primum incipiat clerus antiphonam ad introitum: Dum sanctificatus fuero. Ps. Benedicam.
	Vor der Praefatio symboli steht von gleichzeitiger Hand, teils einkorrigiert, teils als Randbemerkung f. 49: Hic legatur euangelium de feria: Tunc presbyter.
p. 39 f. Credo und Pater.	Die griechischen Texte (f. 49vff) sind lateinisch geschrieben und bis zur Unkenntlichkeit entstellt.
fehlt.	Nach der Entlassung der Katechumenen: f. 54v Et incipit clerus off. Benedicite gentes . . .
	Etwas spätere Randbemerkung Secr. Supplices.
Secreta: Exaudi . . .	Super oblata: Exaudi . . Darüber f. 55 die Randbemerkung: Secr. Supplices sequitur.
	Nach der Sekret: INFRA CANONEM UT SUPRA.
fehlt.	Communio: Amen dico uobis quidquid orantes.

	Randbemerkung (s. o.): Communio: Lutum fecit. Sacramentum quod sequitur.
Post communionem: Concurrat . . .	Ad complendum; Concurrat . . . Randbemerkung (s. o.): Pateant sequitur.
fehlt.	f. 56—f. 57 De mysteriis sacri baptismatis: In illo officio primum paganus . . .
fehlt.	f. 57—60v De uerbis graecis.
p. 67 Karsamstagsordo.	f. 97.
fehlt.	f. 98 Postea (nach Abrenuntio) tangat eius pectus de oleo sancto cum pollice crucem faciens et dicens: Fuge immunde spiritus, da honorem deo uiuo et uero. Item inter scapulas: Exi immunde spiritus, da locum spiritui sancto.
fehlt.	f. 99 — f. 103v Erklärung des Symbolums: Haec doctrina apostolica symbolum dicitur; symbolum greca lingua . . .
fehlt.	f. 103v — f. 104v Item de fide sanctae trinitatis. Item quomodo credis? Credo in patrem et filium et spiritum sanctum. Item quomodo credis in patrem? Credo omnipotentem . . . Item quomodo credis in filium? . . Item quomodo credis in spiritum sanctum? . . . Item credis resurrectionem? Credo. Item quomodo? Credo postquam moriar, quod resurgam in perfecta aetate, in qua ipse Christus resurrexit et ascendit ad patrem et inde uenturus est iudicare uiuos et mortuos . . .
p. 68—73. Feuer- und Wachsweihe, Lektionen.	f. 105 — f. 108v, kürzer als bei Hittorp.
fehlt.	f. 107v Precamur ergo te domine ut nos famulos tuos . . . s. o. Jhg. 1913 S. 767 Anm. 2.

p. 73. Tunc deinde schola descendit . . . litaniam septenam.	f. 108v . . procedunt pontificem cum schola ad fontes per gentem et iussi faciunt laetaniam quinam.
. . . cum litania quina	f. 109 — quina.
p. 74. Qui inuisibili . . .	f. 109v + Per omnia . . . Vere dignum . . . qui inuisibili . . .
p. 75. Taufe	f. 112 . . . quantos uoluerit + et primo baptizantur masculi deinde feminae.
Quis uocaris?	+ Abrenuntias satanae?
. . . deinde . . . uolo	fehlt. Hier ist bloß die Taufe durch den Bischof beschrieben.
Pontifex ergo . . . dicens	fehlt.
Accipe uestem . . .	f. 113 Tunc imponat ei cappam presbyter dicens: Accipe uestem . .

II. Brief des Herzogs Wilhelm V von Bayern an den Weihbischof Bartholomaeus Scholl und den bischöfl. Vikar Ludwig Schremkh, vom 20. Januar 1605[1]).

Kgl. bayer. allgem. Reichsarchiv, Hochstift Freising, Domkapitel III F 2 n. 89 (n. 15). Dieses Exemplar ist eine Abschrift; das Original war bis zum Datum diktiert, von da an eigenhändig geschrieben.

Unsern grueß zuuor, würdige in gott und hochgelerte, besonder liebe vnd gethreue. Waß an vnß probst dechand und gemain capitl deß hochstiffts Freysing, wegen anstellung deß römischen *toni*, *breuiarii*, *caeremonien* und chorröckh in dem Stifft Freysing, für ain entschuldigung schreiben gethan, vernembt ir ab dem beyschluß[2]). Nun khönden wir wol glauben, daß zu anfang solchen werckhs, vielleicht ein ersprießliche summa gellts von nöthen, wolten auch gern sechen, daß vnser fürstlicher geliebter herr vnd brueder, deß churfürsten zu Cölln lbd. auf deß thombstüffts anmuetten, die nothwendige zuegehörungen zubestellen vnd zuerichten die mittl haben oder verordnung thuen mechten. Wann wir vns aber auß deme, waß deß churfürsten lbd. an euch disfals commissionsweiß abgehn lassen, so vil zuerinnern, daß s. lbd. sich gleichsam versechen thuen, ain würdiges thombcapitl solle, ohne erholung verrern beschaidts oder beuelchs, die sache also bald anstellen, vnd wie s. lbd. ohn zweifl hoffen werden, dahin gedacht sein, wie man zu deme waß zu disem werckh gehörig, souil

[1]) Im 7. Jahr nach der Abdankung des Herzogs. S. o. S. 784.
[2]) Liegt nicht bei.

möglich gelangen möge, so khombt vnß wol für, weil dagegen ain wirdiges capitl, waß vnd souil den erforderten vncossten anbelangt, die sachen gänzlich an den herrn churfürsten *remittiern*, vnd dasselbe etwas disfals zethuen gar nit schuldig erkhennet, auch nit auf andere mitl gedacht sein will, es werde noch langsam oder gar nichts auß den sachen werden, wie eß aber zuuerantwortten, daß so wol deß herrn churfürsten alß auch anderer vil guetherzigen christen vil jar her gehabte christliche *intention* vnd eiffer zu erbauung der ehrn vnd deß dienst gottes also verrer *impediert* werden solle, daß geben wir gott zuerkhennen. Waß nun die Sachen anbelangt, welche zu disem werck vonnötten vnd erstlich die *ornät* betr. vermainen wir, man solle ohne zweifl bey der thombkirchen mit ornäten vnnd meßgewandten sovil versechen sein, daß man aufs wenigst den chor vnd desselben alltar mit seinen ornäten vnd farben wirdet zieren, oder doch mit schlechten vncossten solche verändern vnd gebürender weiß richten mögen. Betreffend die andern *altaria* wirdet es wol nit möglich, jeziger zeit dieselben sambtlich mit iren gebürenden ornäten vnd farben zuuersechen, wan nur solches nach vnd nach, sovil sein khan, beschicht: *Vasa argentea* belangendt wirdet ohn zweifl ohn dem auch sovil man yez anfangs dern bedörffen wirdt, khein mangl sein; von wegen der *missalia*, *breviaria*, vnd chorröckh geben wir zuerkhennen, ob nit ain yeder selbs, sonderlich die *beneficiati*, sich damit zuuersechen schuldig seyen, oder den unvermöglichern ain steur darzue khönde geraicht werden. So halten wir auch darfür, man khönde dißorts wol einen *magistrum caeremoniarum* haben, welcher *gratis* vnd ohne sold ain solche mhüe gern solts auf sich nemmen, zemahl es in ainer schlechten zeit alleß gar wol wirdet mögen in ain solchen gang vnd *esse* gebracht werden, daß man aines *magistri caeremoniarum* hernach gar entrathen khönde. *Item* seind wir ehrbietig, den Welser *canonicum* selbs zuersuechen, inmassen wir mit inne zuuor alberaith darauß gehandelt, daß er daß *proprium patronorum dirigere* vnd stelle, vnd verhoffen wir, er werde sich dessen alß ain mitglied solchen stüffts nit verwaigern. Waß nun die bestellung anderer nothwendiger büecher berüeren thuet, wirdet man vieleicht auch mitl haben khönden, solche mit besserm vortl zubekhommen, inmaßen sich dann vnseres geliebten sohns herzoge Maximilians rath, Theodorus Viepeckh sich vernemmen last, als wolte die verlag darauf thuen, mit deme mecht man weiters auß der sachen handlen. Diß haben wir euch *obiter* wollen andeutten, vnd halten wir je darfür, ainem wirdigen thombcapitl sollen dennocht nit mitlen, so zu diesem werck dienstlich, manglen, wann sie denselben eifferig nachdenckhen, vnd ain ybrigs werden thuen wöllen, den herrn churfürsten zum thail zuentheben, dann wir gewißlich sorg tragen, es werde s. lbd. nit so

willig sein khönden, da sy die burd disfals allain tragen solten. Wir verhoffen gleichwoll, bey s. lbd. selbsten zuvil aufszerichten, daſs dieselb hieher ain tausend gulden verwilligten, welches für ir person villeicht auch genueg werr. Aber ain würdigs thombcapitl wirdet je auch etwas thuen müessen; halten demnach darfür, ir sollet dise vnser mainung ainem würdigen thombcapitl anfüegen, ob sy vielleicht besser zur sachen thuen, vnd vnerwarth deſs herrn churfürsten *resolution* derselben ein anfang machen, oder aufs wenigist etliche *praeparatoria* thuen wolten, eſs wirdet sich verhoffentlich alleſs fein thuen lassen, wann man nur ainen lust vnd willen darzue hat. Wolten wir euch nit verhalten, gnedigist gesynnent, ir wöllet euch die sachen zu guetter aufsrichtung lassen beuolchen sein, vnd vnſs den vervolg herwider berichten. Seind auch mit gnaden vnd allem guettem wol zuegethan.

Datum München den 20. January Ao. 1605.

Liebe Herrn, wollet euch die sachen eiferig lassen angelegen sein; ich waiſs den Herrn brobst vnd dechant wie nit weniger den Herrn Welser also beschaffen, daſs sy gewiſs nit werden vhon rat ziechen, sondern ier bestes thuen. Wann dan die fürnembsten den andern vorgehn, sollen verhoffentlich die jungen gern nachfolgen. Der Welser ist zu dem *proprio* vnd andern anschlagen nit zuuerbessern, vnd wirdet dem stifft hielich dienen khünden; ich waiſs die Herren alle werden dessen ein freidt haben, wan eſs nur angefangen ist; weil es aber haist, waſs einer einem rath, solle er selbſs auch thuen, also werdet auch ier euch ein schlechte mhüe oder ein alts geltl daſs man etwan nimer brauchen khan nit reuhen lassen, sondern herfür suechen, vnd auch nach vermügen vnd guettem willen waſs wenigs herschiessen. Gemach geth man auch weit, wenn man nur einmal ein anfang macht. Will es nit gehn, so zeuche ich selbst hinab vnd isse euch allen 3 mal souil suppen heraufs, als ier dreyen auferget. Laſs euch neben den andern herrn die sach angelegen sein.

Wilhelm.

Denn würdigen in gott vnd hochgelertten vnsern besonder lieben vnd gethreuen Bartholomeo Scholln *suffraganeo* vnd Ludwig Schrenckhen *vicario* deſs hochstifts Freysingen, churfürstl. Cölnischen räthen, der rechten doctorn.

III. Formulae reformationis. „Der Römischen Kaiserlichen Majestat erclärung / wie es der Religion halben im hailigen Reich / biſs zu aufstrag des gemainen Concili gehalten werden soll / auff dem Reichstag zu Augspurg / den XV. May / im MDXLVIII Jar publiciert und eröffnet / und von gmainen Stennden angenommen."

Beginnt nach der Einleitung: „Von den Menschen vor dem fahl". Später kommt ein Abschnitt: „Von Sacramenten in Gemain." Dann die einzelnen Sakramente, aber mit wenig liturgischen Vorschriften.

Gedruckt von Philipp Ulhart, Augsburg, ohne Jahr (vor 1557, denn auf dem Einband ist eingedruckt: M. S. 1557); Münchener Staatsbibliothek, Liturg. 4° 388 n. 9. Ferner bei *Goldast*, Imperat. constit., Frankf. 1713, II 326 ff und *Le Plat*, Monument. ad. hist. conc. Trid. spect., Löwen 1784, IV 73 ff. (*Knöpfler*, Aktenst. 18).

Dasselbe, auf dem Augsburger Reichstag 1559 unter K. Ferdinand I und auf dessen Befehl in Mainz gedruckt. Die Änderungen bei *Hartzheim*, Conc. Germ. VI 741 ff. (*Knöpfler* a. a. O.)

Salzburger Formula Reformationis 1562, gedruckt bei *Knöpfler* a. a. O. 18—77.